

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**M. Carl Gottlob Clausnitzers Probsts u.
Superintendentens zu Clöden Untersuchung der Frage
welche Erklärung der Ehegesetze Mosis für das Gewissen
die sicherste sey**

Clausnizer, Karl Gottlob

Leipzig, 1773

VD18 11686421

Untersuchung der Frage: welche von den unterschiedenen Erklärungen der Gesetze Mosis 3. Mos. 18, 6-18. für das Gewissen die sicherste sey.

urn:nbn:de:gbv:45:1-17534

Untersuchung der Frage:
welche
von den unterschiedenen Erklärungen
der Gesetze Moses 3. Mos. 18, 6—18.
für das Gewissen die sicherste sey.



u



Adm. 14, 5.

Ein jeglicher sey in seiner Meinung gewiß.



Eingang.

§. 1.

Die Gesetze 3. B. Mos. 18, v. 6 — 18. werden auf unterschiedene Art erklärt.

Es ist nicht zu hoffen, daß sich jemals die Ausleger der mosaischen Gesetze 3. Mos. 18, v. 6 — 18. in ihren Meinungen vereinigen werden, und man darf sich nicht sehr wundern, da mehr als eine Erklärung möglich ist, und jede etwas für sich hat, das ihr den Schein giebt, den Sinn des großen Gesetzgebers zu treffen.

Das Gesetz kann 1) blos ein Verbot der Unzucht mit denen Personen seyn, die darinnen genennet werden. Es kann 2) ein Eheverbot seyn, aber es kann zu der jüdischen Policen gehören, die uns weiter nicht verbindet, als so ferne sie ihren Grund in der Natur hat. 3) Das Verbot kann sich blos auf die Personen erstrecken, welche genennet werden. Es kann auch 4) alle andere angehen, die denen genannten gleich sind.

Jede dieser vier Erklärungen hat ihre Vertheidiger, und jeder Parthei scheinen die Beweise, welche sie für ihre Meinung führet, die wichtigsten zu seyn. Wer soll nun entscheiden? und wer kann andere zwingen, die Stärke eines Beweises so zu empfinden, wie er sie empfindet, wenn das Gegentheil von der Sache, die bewiesen seyn soll, noch immer möglich ist? Zwar wird in unserm sächsischen Kirchenrechte, welches die fruchtbarste Erklärung der Eheverbote zum Grunde legt, die Gelegenheit, in Praxi zu irren, glücklich beschnitten. Doch fehlt es auch in Sachsen nicht an Leuten, welche Anverwandte zu heirathen suchen, wider die, nach der in unserm Kirchenrechte angenommenen Erklärung, ein göttlich Verbot vorhanden ist. Sie nehmen alsdann die zwote oder dritte Erklärung für den wahren Sinn des Gesetzes an, und wenn sie z. B. des Bruders Tochter, oder des Weibes Schwester, heirathen wollen, versichern sie, überzeugt zu seyn, daß der Rechtmäßigkeit dergleichen Ehen nichts, als die landesherrliche Erlaubniß mangle. Der Landesherr überläßt es bisweilen dem Gewissen der Supplicanten, die Ehe zu vollziehen, und nun fragen fünfzig andere: Kann denn ein Christ ohne Besorgung, Gott zu erzürnen, des Weibes Schwester, oder der Schwester Tochter, oder des Bruders Wittwe, heirathen? Wie weit verbindet uns das mosaische Gesetz? oder verbindet es uns vielleicht gar nicht mehr? Ich will zu sicherer Beantwortung dieser Fragen die unterschiedenen Erklärungen des Gesetzes gegen einander halten, und das Urtheil dem Leser überlassen. Vielleicht kommen einige, die Gewißheit suchen, durch diese Blätter auf den rechten Weg zur Gewißheit, und ich bin glücklich genug, wenn ich dieses hoffen darf:

viel:

vielleicht wird jemand dadurch abgehalten, sich in einer mit zweifelnden Gewissen geschlossenen Ehe, auf seine Lebenszeit unglücklich zu machen: vielleicht ist es manchen Predigern nicht unangenehm, wenn sie sich beynt Durchlaufen dieser kleinen Schrift, die Hauptsachen wieder in frisches Gedächtniß bringen, oder die Schrift selbst Leuten, die sie brauchen, in die Hände geben können.

Der mosaische Text:

B. 6. Niemand soll sich seiner Verwandtin nahen, ihre Blöße aufzudecken. Ich bin der Jehova.
 7. Du sollst deines Vaters, das ist, deiner Mutter Blöße nicht aufdecken. Es ist deine Mutter, darum sollst du ihre Blöße nicht aufdecken. 8. Du sollst deines Vaters Weibes Blöße nicht aufdecken, denn es ist deines Vaters Blöße. 9. Du sollst die Blöße deiner Schwester, die deines Vaters oder deiner Mutter Tochter ist, daheim oder draußen geböhren, nicht aufdecken. 10. Du sollst deines Sohnes, oder deiner Tochter Tochter, Blöße nicht aufdecken, denn es ist deine Blöße. 11. Du sollst der Tochter deines Vaters Weibes, die deinem Vater geböhren ist, Blöße nicht aufdecken. 12. Du sollst deines Vaters Schwester Blöße nicht aufdecken, denn es ist deines Vaters nächste Blutsfreundin. 13. Du sollst deiner Mutter Schwester Blöße nicht aufdecken, denn es ist deiner Mutter nächste Blutsfreundin. 14. Du sollst deines Vaters Bruders Blöße nicht aufdecken, daß du sein Weib nimmest, denn es ist deine Muhme. 15. Du sollst deiner Schnure Blöße nicht aufdecken, denn es ist deines Sohnes Weib, darum sollst du ihre Blöße nicht aufdecken. 16. Du sollst deines Bruders Weis-

bes Blöse nicht aufdecken, denn es ist deines Bruders Blöse. 17. Du sollst deines Weibes sammt ihrer Tochter Blöse nicht aufdecken, noch ihres Sohnes Tochter oder Tochter Tochter nehmen, denn es ist ihre nächste Blutsfreundin, und ist ein Laster. (Verführung einer Person, die man schützen soll.)

Das erste Capitel

handelt von der Erklärung, nach welcher diese Gesetze keine Eheverbote, sondern bloß Verbote der Unzucht und des Ehebruchs in sich halten.

§. 2.

Der Erfinder dieser Erklärung.

Fry, ein Engelländer, ist der erste, dem nach so viel Jahrhunderten, seit Offenbarung des Gesetzes, der Zweifel einfällt, ob Moses 3 Mos. 18, 6 — 18. von der Ehe handele. Ich kenne ihn zwar nur aus der Recension seines in London 1756. herausgegebenen Buchs, die in 121sten Stücke der Kraftischen Bibliothek pag. 45. u. f. eingerückt ist, ferner aus des Herrn Hofr. Michaelis Abhandlung von den Ehegesetzen Mosi. Göttingen 1768. darinne §. 13. dessen Meinung geprüft wird, besonders aber aus eines Ungenannten Historischer Abhandlung von den Ehegesetzen und von den verbotenen Ehen. Büzow 1761. der S. 114. u. f. Fry's Meinung umständlich referiret. Doch glaube ich einen richtigen Begriff von der Erklärung des Engelländers geben zu können, und darf es um so viel weniger unterlassen, da, wie es scheint, mehrere wünschen, man möchte dieses

dieses Lehrgebäude vollends ausbauen und befestigen können.

§. 3.

Die Ehen der nächsten Anverwandten werden für erlaubt gehalten, weil Gott bey der ersten Schöpfung die Ehe mit leiblichen Geschwister nothwendig machte.

Frey, und die es mit ihm halten, tragen ihre Meinung also vor: Die Verheirathung an nahe Anverwandte kann an sich nicht sündlich seyn. Gott machte bey der ersten Schöpfung die Einrichtung, daß leibliche Geschwister einander heirathen mußten. Der Millionen Creaturen schuf durfte nur noch ein Ehepaar erschaffen, so war die Nothwendigkeit der Geschwisterehe vermieden, und würde Er, der alles sehr gut machte, nicht diese Einrichtung getroffen haben, wenn in der Verheirathung der nächsten Anverwandten etwas wäre, das mit der reinsten Verehrung Gottes, und mit der Glückseligkeit der Menschen nicht bestehen könnte?

§. 4.

Im ersten Weltalter hat Gott sehr nahe Ehen ohne Mißbilligung geduldet.

Das erste Weltalter hatte keine Vermuthung, daß in der Verheirathung naher Blutsfreunde was sündliches oder unanständiges sey, und die heilige Geschichte benachrichtiget uns, daß die frömmsten und besten unter den Menschen mit ihren nächsten Blutsfreunden in der Ehe gelebt haben, ohne dadurch die Gnade des Höchsten und seine unmittelbaren Offenbarun-

gen zu verliehren. Abraham hatte seines Vaters Tochter zum Weibe 1. Mos. 20, 12. Da der König zu Gerar dieses Weib Abrahams, in Meinung daß sie unverheirathet sey, ehlichen wollte, sagte ihm Gott: Du bist des Todes um des Weibes willen, das du genommen hast, denn sie ist eines Mannes Eheweib. 1. c. v. 3. Würde nicht Gott dieses Weibes Mann, den er v. 7. selbst einen Propheten nennet, auch vor seiner Verheirathung gewarnet haben, wenn sie an sich sündlich gewesen wäre? Es ist auch dieser Heilige nicht allein, der sich an eine nahe Blutsfreundin verehlichte. Nahor heirathete die Tochter seines Bruders 1. Mos. 11, 29. Jacob hatte zwey leibliche Schwestern zur Ehe 1. Mos. 29, 30. Nirgends finden wir eine Spur, daß dergleichen Ehen damals als was unrechts wären angesehen worden. Man glaubte vielmehr die Regeln der Klugheit und Billigkeit zu verlesen, wenn man nicht beyrn Heirathen auf die nächste Blutsfreundin reflectirte. Juda versprach seiner Schwiegertochter nach Ableben der beyden ältesten Söhne, die sie nach einander zur Ehe gehabt, daß sie auch den jüngsten zum Manne erhalten sollte, und machte sich Vorwürfe, daß er sein Wort nicht gehalten hatte. 1. Mos. 38, 26. Wenn wir nun lesen, daß es unter den Stammvätern der Israeliten eine beständige Gewohnheit war, in die nächste Verwandtschaft zu heirathen, ohne daß Gott darüber ein Mißfallen offenbaret hat, und lesen auch, daß die Vermischung naher Unverwandten unter die Ursachen gesetzt wird, warum Canaan seine Einwohner ausspeiet 3. Mos. 18, 25. so können wir das letzte unmöglich von der ehlichen Verbindung verstehen. Sollte denn Gott einem heidnischen Volke dasjenige als einen schreck-

schrecklichen Greul anrechnen, was unter seinem Volke erlaubt war? Sollte er ein Volk eines Verbrechens wegen aus dem Lande stoßen, und eine ander Volk, von gleicher Verschuldung, einsetzen? Hatte Gott wegen Verheirathung naher Verwandten ein Verbot gegeben, so mußte es eher unter seinem Volke, als unter den Heiden, bekannt seyn, oder sollten die Heiden die Schändlichkeit solcher Ehen aus dem Lichte der Natur erkennen, warum erkennen sie nicht auch Abraham und seine Nachkommen, und warum ist uns nichts von dem Lichte übrig blieben, dabey wir erkennen könnten, daß z. E. die Ehe mit des Bruders Wittwe, oder mit des Vaters Bruders Wittwe, und dergleichen, wider die Natur sey?

§. 5.

Die Redensart: Die Blöße aufdecken, soll niemals vom Ehestande gebraucht werden.

Moses redet also in dem vorhabenden Gesetze gar nicht von der Ehe, und es ist nicht seine Schuld, wenn man ihn nicht recht versteht. Gleich der Anfang des Gesetzes weist uns, daß von Unzucht und unnatürlichen Lastern die Rede sey. Du sollst deines Vaters Blöße nicht aufdecken. Das Verbot ergeheth an den Sohn. Wie kann der seinen Vater heirathen? Und wenn ja des Vaters Blöße die Mutter seyn soll, so heißt es doch nicht: es war deines Vaters Blöße, sondern: es ist, als müßte der Vater bey Uebertretung dieses Gesetzes noch leben. Noch mehr verdient in Betrachtung zu kommen, daß die Redensart, die Blöße aufdecken, welche Moses bey

seinem Verbote braucht, in der ganzen Bibel niemals von ehelichen Umarmungen gefunden wird. Es bedeutet vielmehr diese Redensart eine mit besonderer Schande verknüpfte, oder eine mit Gewalt begangene Unzucht. So finden wir sie Es. 47, 3. Ezech. 16, 36. 37. und Cap. 23, 10. 29. Wenn wir nun Moses Ausdruck in eben der Bedeutung annehmen, so verschwinden alle Schwierigkeiten, womit sich die Ausleger bisher nicht wenig gemartert haben. Der große Gesetzgeber redet von unnatürlicher fleischlicher Vermischung naher Freunde, deren Schändlichkeit aus dem Lichte der Natur erkannt wird, die aber doch in Egypten und Canaan gemein war. Er wußte, wie leicht sich sein Volk hinreißen ließ, die Sitten der Heiden anzunehmen, er sucht sie durch sein ernstlich Verbot von diesen schrecklichen Greulen abzuhalten, und drohet den Ungehorsamen die schärfsten Strafen. Dennoch kamen solche Zeiten, darinne Abrahams Nachkommen dieses Verbot aus den Augen setzten. Jeremias klagt darüber Cap. 5, 7. 8. 9. Amos wirft ihnen dergleichen Schandthaten auch vor Cap. 2, 7. Besonders macht Ezechiel Cap. 22. eine schreckliche Beschreibung davon. Nirgends aber klagt ein Prophet über Verheirathung in zu nahe Freundschaft. Man wird vielleicht sagen, da die Verheirathungen nicht verborgen bleiben konnten, die außer der Ehe begangene Unzucht aber, in Hoffnung heimlich zu bleiben, begangen ward, so geschähe das letzte eher, als das erste. Aber muß man nicht vielmehr sagen, weil dergleichen Ehen nie vollzogen werden konnten, ohne daß es jedermann erfuhr, so war kein umständlich Verbot, und kein so langes Register der Strafen nöthig, es war genug, wenn der große Gesetzgeber sagte: Laßt es

es nicht zu, daß dergleichen Ehen vollzogen werden, erkennet solche Personen durchaus nicht vor Eheleute, die in zu nahe Freundschaft heirathen, und wenn es dennoch einige wagen wollten, so verfährt wider sie mit Landesverweisung oder Lebensstrafen. Man kann noch dazu setzen, daß, da die Ehe mit heidnischen Weibern verboten ward, solches in ganz andern Terminis geschah. 2. Mos. 34, 16. 5. Mos. 7, 2. 3. Warum sollte denn Moses, wenn er die Ehen naher Verwandten verbieten wollte, so ungewöhnlich reden?

§. 7.

Zu Moses Zeiten, und lange darnach, soll niemand gewußt haben, daß nahe Verwandte einander nicht heirathen dürften.

Ferner siehet man, daß um und nach Moses Zeiten den Israeliten nichts von dem Eheverbote bekannt war, das nach der gemeinen Erklärung, so gar den Cananitern hätte bekannt seyn müssen. Moses war selbst aus einer Ehe entsprossen, die Cap. 18, 12. verboten ist. Sein Vater Amram hatte seine 777 das ist des Vaters Schwester zum Weibe 2. Mos. 6, 20. Ist es wohl glaublich, daß allein der Anführer der sechshundert tausend ausziehenden Israeliten von zween nahen Anverwandten abstammte? ist es nicht vielmehr glaublich, daß mehrere, und vielleicht noch nähere, Verwandte mit einander in der Ehe gelebt? Doch vielleicht ist dieses nur in Egypten geduldet worden? Nein. Man findet auch nach Moses Zeiten Spuren, daß dergleichen Ehen mit Beyfall geschlossen worden sind, und dürfen uns nicht wundern, daß wir nicht mehr Exempel lesen, da die

die heiligen Geschichtschreiber höhere Absichten haben, als uns von den Familienumständen der Alten zu unterrichten. Caleb, der nur allein von denen noch übrig war, die die Wunder Gottes von der Erlösung aus der egyptischen Dienstbarkeit, bis zur Eroberung des verheissenen Landes, mit Ueberlegung angesehen hatte, Caleb, der gewiß von der größten Ehrerbietung gegen Gott ganz durchdrungen war, weil er alle seine Zeitgenossen an Vertrauen auf Gott übertraf, und auf den die Augen aller Israeliten, als auf einen Verdienstvollen Vater, gerichtet seyn mußten, giebt seinem Bruder Athniel seine Tochter die Achsa zum Weibe. Richt. 1, 13. David, der so viel von der Vortrefflichkeit des göttlichen Gesetzes redet, daß man nicht zweifeln kann, er werde seine Kinder aufs beste davon haben unterrichten lassen, der Propheten zum Unterrichte seiner Kinder brauchen konnte, und selbst ein Prophet war, hatte an der Thamar eine Tochter, welche von Moses Eheverbote nichts wußte. Sie verabscheuete den gottlosen Antrag ihres unsinnig verliebten Halbbruders, aber sie tröstet ihn, daß seine Wunde durch ein ordentliches Eheverbündniß könne geheilet werden, und da sie seiner Ungedult und Stärke nicht widerstehen konnte, so hält sie es für das größte Unrecht, daß er sie nicht bey sich behält, und zur Ehegattin aufnimmt. 2. Sam. 13, 16. Absolon scheint eben diese Meinung zu haben, da er sagte: Schweig stille, meine Schwester, es ist dein Bruder, nimm die Sache nicht so zu Herzen. Wenigstens sieht er den Umstand, daß es der Bruder war, noch vors Beste bey der Sache an. Adonia, ein Sohn eben dieses Königs, verlangt die declarirte Gemahlin seines Vaters, die Abisag, zur Ehe, und wird

wird von Bathseba, die vom Eheverbote so wenig, als von Eifersucht, wußte, in seinem Gesuche untersucht. 1. Könige 2, 21. Salomo nimmt dieses Ansuchen als einen todeswürdigen Frevel an. Erinnert er sich vielleicht der mosaischen Drohung: Wenn jemand bey seines Vaters Weibe schläft, die sollen beyde des Todes sterben 3. Mos. 20, 11. Dieses sollte man von Salomo diesem Jedidja erwarten, wenn er gewußt hätte, daß Moses in den angeführten Worten die Ehe mit der verwitweten Stiefmutter untersagte. Aber Salomo giebt eine ganz andere Ursache an, warum er die gesuchte Ehe nicht verstaten könne. Bitte ihm das Königreich auch, sagt er zu seiner Mutter. Er siehet diesen Prinzen, der sich vorher schon als Kronbuhler gezeiget hatte, in der gesuchten Verbindung aufs neue nach der Krone greifen, deswegen mußte er noch an selbigem Tage hingerichtet werden.

§. 7.

Esra und Nehemias eifern nur wider die Ehe mit heidnischen Weibern.

Es ist auch merkwürdig, daß, als Esra und Nehemias ihre Reformation auch auf die verbotenen Ehen erstreckten, sie nur auf die Ehen mit heidnischen Weibern sahen. B. Esra 10, 10 — 17. B. Nehem. 13, 23. Da das göttliche Gesetz so sehr in Vergessenheit gekommen war, daß auch unter den Kindern der Priester Heirathen mit heidnischen Weibspersonen geschlossen worden; so ist es höchstwahrscheinlich, daß sich auch nahe Verwandte kein Bedenken gemacht, einander zu ehelichen. Aber darüber wird keine Untersuchung

fuchung angestellt, und wenn man auch sagen wollte, daß dergleichen Ehen, im Fall sie nur nicht die natürliche Erbarkeit beleidigten, eher, als die mit heidnischen Weibspersonen, zu dulden wären, so würden doch diese rühmlichen Eiferer für das göttliche Gesetz sich wenigstens haben versprechen lassen, daß künftig dergleichen Ehen nicht mehr geschlossen werden sollten, wie sich Nehemias wegen der heidnischen Weiber ausdrücklich versprechen ließ. B. Nehem. 10, 30.

§. 8.

Wenn Moses Gesetz als ein Eheverbot angenommen wird, soll es einem andern deutlichen Gesetze widersprechen.

Nun überlege man nur noch das einzige: Wenn Moses Gesetz ein Eheverbot wäre, so stünde es mit einem ausdrücklichen Gebote in augenscheinlichem Widerspruche. 3. Mos. 18, 16. heißt es: Du sollst die Blöße deines Bruders Weibes nicht aufdecken, und 5. Mos. 25, 5. heißt es; Wenn Brüder bey einander wohnen, und einer stirbt ohne Kinder, so soll des Verstorbenen Weib nicht einen fremden Mann draußen nehmen, sondern ihr Schwager soll sie beschlafen, und zum Weibe nehmen und sie ehelichen. *) Gott wird doch das nicht gebieten, was er 3. Mos. 20, 21. eine schändliche That ~~777~~ nennet. Des Bruders Weib aufdecken, und des Bruders Weib ehelichen kann also nicht einersley seyn.

§. 9.

*) Eine Limitation des Gesetzgebers ist kein Widerspruch.

Beschluß dieser Erklärung.

Aus diesem allen macht Fry und die es mit ihm halten den Schluß: Ein Gesetz, welches der Ehe gar nicht gedenket, welches nach seiner Publication bis zur Zeit der Propheten nicht von der Ehe angenommen worden ist, und, wenn man es von der Ehe erklärt, einem andern deutlichen Gesetze Gottes widerspricht, kann kein Eheverbot seyn, sondern Moses Ausdruck, den man bisher von der Ehe angenommen hat, kann nichts anders bedeuten, als die heftlichste Vertraulichkeit verwandter Personen, die viel Gelegenheit haben, einander allein zu sehen. Es ist auch merkwürdig, daß das Laster, welches nach der gemeinen Erklärung, die Ehe zwischen Bruder und Schwester seyn soll, im 9ten Verse des 18ten Capitel, und im 17ten Verse des 20sten Capitel, mit unterschiedenen Worten beschrieben wird. Wer diese beyden Verse mit einander vergleicht, muß viel überwinden, wenn er sie von der Ehe verstehen will.

Frys Beantwortung einiger Einwürfe und Gegenantwort.

Es läugnen unterdessen die Freunde dieser Erklärung nicht, daß sie Schwierigkeiten zu beantworten haben, und diese müssen sehr groß seyn, da sie durch so viel Jahrhunderte allen denen, die Moses Gesetz untersucht, nicht verstattet, ein bloßes Verbot der Unzucht darinne zu finden. Doch Fry und seine Freunde versuchen, die Zweifel zu heben, und ich muß
nun

nun sagen, welche sie beantwortet haben und wie es geschehen ist. Sie machen sich erstlich den Einwurf: Das Generale wider Ehebruch und Unzucht macht die Erzählung einzelner Fälle unnöthig. Welcher Gesetzgeber wird sagen: Du sollst nicht deine Hausgenossen, nicht dein Gesinde, nicht deine Nachbarn erschlagen, wenn es aus seinem Gesetze klar ist, daß man gar niemanden tödten soll. Im Mosis Gesetze könne man dergleichen überflüssige Verordnungen um so viel weniger vermuthen, da er sonst alles, wie ein weiser Gesetzgeber pflegt, aufs kürzeste fasse. Hierauf antworten sie: Es sey unanständig, von einem Propheten wegen der Art seines Vortrags Rechenschaft zu fordern, er könne Ursachen haben, die heut zu Tage bey unsern Einrichtungen nicht zu errathen sind, warum er sich besonders wegen der Unzucht derer von ihm genannten Personen so umständlich erkläre. Ueberdies sey es ihm gar gewöhnlich, ein Generalverbot durch besondere Fälle zu erläutern. Das Generale, sagen sie, drückt er im 6ten Verse aus: Niemand, wer er auch sey, soll mit seiner Nächstin Unzucht treiben. Hierauf macht er besondere Fälle namhaft, bey welchen es vielleicht nach den damaligen Sitten am leichtesten war, in Versuchung zu gerathen. Endlich wiederhohlet er im 20sten Verse sein allgemeines Verbot: Du sollst nicht bey deines Nächsten Weibe liegen.

Nach dieser Hypothese heißt רב רח so viel als das deutsche Wort Nächste. Eine Uebersetzung, die nicht als richtig angenommen werden kann. Denn wenn man es auch von dem Worte רב gelten ließe, daß es die Verwandtschaft des ganzen menschlichen Geschlechts anzeige, so läßt sich doch von dem Worte רח unmöglich

möglich behaupten. Was soll das Verbot 3. Mos. 21, 2. sagen: Ein Priester soll sich an keinem Todten seines Volks verunreinigen ohne an seinem **NW** wenn Scheer so viel als alle Menschen bedeuten soll? Ich berufe mich jetzt nicht auf die übrigen Schriftstellen, in welchen dieses Wort vorkömmt, weil ich sie in folgenden anführen muß, ich merke nur an, daß der Nächste im 20sten Verse nicht Scheer heißet.

§. II.

Frys unzulängliche Antwort auf einen andern Einwurf.

Ein anderer Einwurf: Wenn man Moses Worte bloß für ein Verbot der Unzucht mit nahen Anverwandten annehmen wolle, habe es das Ansehen, als ob er mit andern Personen erlaube, was er mit diesen verboten hat. Hierauf wird geantwortet: Wer Moses heilige Gesetze kennet, kann unmöglich auf einen so schrecklichen Mißverstand fallen, und was wäre es vor ein Schluß, aus einem Mandate wider den Kindermord zu folgern, daß man die, welche nicht mehr Kinder sind, tödten dürfe, oder aus einem Verbote wider Giftmischung auf die Gedanken zu kommen, daß man sich eines Gewehrs bedienen dürfe, wenn man jemanden aus dem Wege räumen wolle. Wenn Moses sagt: Du sollst den Tauben nicht fluchen, 3. Mos. 19, 14. so glaubt ja niemand, daß man denen, die nicht taub sind, fluchen dürfe, und wenn er 2. Mos. 22, 12. spricht: Ihr sollt keine Wittwe noch Waise beleidigen, so geräch deswegen niemand auf die Gedanken, daß man andre Menschen beleidigen

B

dürfe.

dürfe. Eben so würde es ganz falsch geschlossen seyn: Weil man mit seinen Verwandten nicht Unzucht begehen darf, so kann man sich bey Fremden alles erlauben.

Jeder aufmerksamer Leser wird sehen, daß der Einwurf gar nicht gehoben ist. Die angeführten Fälle sind dem Gesetze, davon die Frage ist, nicht gleich genug. Ein Gesetzgeber kann sagen: Niemand beleidige die Reisenden, daraus folget kein Vernünftiger, daß er andere beleidigen dürfe. Wenn aber ein Gesetzgeber sechzehnerley Waaren namhaft machte, die seine Unterthanen nicht, ohne eine außerordentliche Abgabe, in das Land einführen sollten, so würde wohl jedermann es so verstehen, daß die Unterthanen die Waaren, die nicht genannt sind, ohne die außerordentliche Abgabe einführen könnten. Hier aber sind noch besonders die Maisons in Betrachtung zu ziehen, die Moses seinem Verbote beyfügt, und die gar nichts hießen, wenn die Rede blos von Unzucht wäre. Ich kann mich auf die Gedanken jedes aufmerksamen Lesers berufen, und habe nicht nöthig, mich dabey aufzuhalten.

§. 12.

Beantwortung des Einwurfs, von der Uebereinstimmung aller jüdischer und christlicher Ausleger, und Gegenantwort.

Noch ein Einwurf. Die neue Erklärung widerspricht der einstimmigen Erklärung der jüdischen und christlichen Ausleger, und da sie sonst leicht von einander abgehen, so muß das, worinnen sie mit einander übere

übereinkommen, wohl sehr gewiß seyn. Darauf wird geantwortet: Man siehet aus den angeführten Exempeln von Caleb, Thamar, Absolon und Adonia, daß vor der babylonischen Gefangenschaft Moses Gesetze vor kein Eheverbot gehalten worden sind.

Das glaubt man nur zu sehen. Othniel, der Calebs Bruder heißt, und dem Caleb seine Tochter zum Weibe gab, kann mit Caleb Geschwister Kind gewesen seyn. Diese heißen auch Brüder. Es wird diese Erklärung höchst wahrscheinlich, weil Othniel ein Sohn Kenaz heißt, des Calebs Vater aber gemeinlich Jephünne genennet wird. S. Michae-
lis Abhandlung von den Ehegesetzen Moses S. 7. pag. 17. Thamar redet im Affekte. Wer kann die Worte eines äufferst aufgebrachtten Frauenzimmers zum Beweise annehmen, daß was sie sagt, erlaubt seyn müsse. Absolon, redet wie Leute, die andern was schönes sagen wollen, ohne zu bedenken, ob es Grund hat. Der Ausgang erwies auch, daß er selbst nicht glaubte, was er seiner Schwester glaublich machen wollte. Adonia wußte, daß sein Vater die Ehe mit der Abisag nicht vollzogen hatte, und also fallen diese Stützen weg. Doch wir wollen die weitere Vertheidigung hören.

Man weiß nicht gewiß, wie dieses Gesetz bald nach der babylonischen Gefangenschaft erkläret worden ist. Beym Esra und Nehemia werden nur die heidnischen Weiber verboten. Um die Zeiten Christi mag es so wie bisher ausgelegt worden seyn. Das war aber eben die Zeit, da man das Gesetz am allerschlechtesten erklärte, und mit menschlichen Zusätzen beschwerte.

Ein Verbot der Unzucht mit gewissen Personen in ein Eheverbot mit selbigen zu verwandeln, ist gerade nach dem Geschmacke der damaligen Schriftgelehrten, die das unterließen, was sie thun sollten, und das forderten, was nicht befohlen war. Von den ersten Christen ist keine Erklärung dieses Gesetzes auf uns gekommen, und das was von ihren Apologeten, zur Ablehnung des heidnischen Vorwurfs, als wenn unter den Christen Blutschande getrieben würde, gesagt ist, belehrt uns nicht genug, wie sie das Gesetz angenommen haben. Sie richteten sich als gute Bürger nach den Gesetzen des Landes, darinne sie lebten. Die römischen Gesetze giengen in ihrem Verbote so weit als die Gesetze Moses; was aber von den ersten Christen in Indien und China beobachtet worden ist, können wir nicht sagen. Aber auch zugegeben, daß sie es so, wie die strengsten Ausleger erklärt hätten, so wäre ihre Erklärung doch nicht über alle Zweifel erhoben. Diese frommen Männer haben sich in vielen Stücken geirret, und wo nicht ein unmittelbar erleuchteter Mann Gottes eine biblische Stelle erklärt, so muß uns keines Menschen Ansehen, er sey wer er sey, bewegen, um seinetwillen eine Erklärung anzunehmen.

Hier können wir so geschwind nicht darüber hingehen. Ich werde aber was die ersten Christen von diesem Gesetze hielten §. 37. anführen.

§. 13.

**Fernere Schwierigkeit bey Frys Erklärung.
Die Redensarten ein Weib aufdecken und
ein Weib nehmen werden im Gesetze
mit einander verwechselt.**

Es sind aber noch größere Schwierigkeiten zurück, und es muß jedem Leser des Gesetzes in die Augen fallen,

len, daß die Worte, welche Fry blos von Unzucht unverheiratheter Personen unter einander erklärt, mit dem Worte nehmen verwechselt werden. Cap. 18, 14. heist es: Du sollst deines Vaters Bruders Blöße nicht aufdecken, daß du sein Weib nimmest. Was im 16ten Verse dieses Capitels des Bruders Weibes Blöße aufdecken heist, das heist Cap. 20, 21. des Bruders Weib nehmen. Was Cap. 18, 17. des Weibes und ihrer Tochter Blöße aufdecken genennet wird, das heist Cap. 20, 14. ein Weib nehmen und ihre Mutter dazu. Da nun nehmen so viel als heirathen ist, und nehmen und aufdecken einerley ist, so muß wohl die letzte Redensart nicht allein die Ausschweifungen unverheiratheter Personen ausdrücken, sondern auch von der Vertraulichkeit solcher, die sich Eheleute nannten, und wozu sie unter diesem Titel berechtiget zu seyn glaubten, angenommen werden. Fry beruft sich zwar auf die Geschichte Sichems, von welchem es I. Mos. 34, 2. heist: Er nahm sie, die Dina, ehe er wußte, ob sie ihm würde zur Ehe gegeben werden: Aber er kann damit nichts beweisen. Denn Schem nahm sie mit Gewalt, und sie mußte, bis sie durch ihre Brüder zurück geführt ward, in seinem Hause bleiben. Doch erwählt Fry auch noch einen andern Weg, der Schwierigkeit auszuweichen. Er giebt allenfalls zu, daß in dem 14ten und 16ten Verse des 18ten Capitels die Rede von heirathen sey, aber er versteht die Heirath an ein Weib, deren Mann noch am Leben ist. Er paraphrasiret den 21sten Vers des 20sten Capitels also: Wenn ein Mann seines Bruders Weib nimmt, so verursacht er dadurch eine Absonderung zwischen ihr und ihrem Manne; wie könnte aber wenn der Mann nicht mehr lebte, eine

Absonderung geschehen? Deswegen sollen sie ohne Kinder sterben, das ist mit dem Tode bestraft werden, und es soll durch eine so schändliche That kein Kind auf die Welt kommen. Mit dieser Wendung sucht er die Eheverbote in Verbote des Ehebruchs zu verwandeln.

§. 14,

Die 3. Mos. 20. dictirten Strafen lassen keinen Zweifel übrig, daß hier Eheverbote sind.

Es zeigt sich aber das unstatthafte von Frys Erklärung, so bald man die beyden Verbote, darinne der Ehebruch mit des Bruders und des Vaters Bruders Weibe verboten seyn soll, und die Strafen, die den Uebertretern gedrohet sind, zusammen hält. Es heißt Cap. 20, 20. 21. Wenn jemand bey seines Vaters Bruders Weibe schläft, so sollen sie ihre Sünde tragen, ohne Kinder sollen sie sterben. Wenn jemand seines Bruders Weib nimmt, die sollen ohne Kinder seyn. Wer bey des Vaters Bruders Weibe schläft, er mag sie für sein Weib erklären oder nicht, kann, wenn der erste Mann noch lebt, nicht anders, als ein Ehebrecher angesehen werden. Dem Ehebrecher ist im 10ten Verse der Tod gedrohet. Warum soll nun diese ehebrecherische Art gelinder gestraft werden? Warum sollen sie nur ihre Sünde tragen? Ich kann zwar nicht mit völliger Gewisheit sagen, was die Drohung sie sollen ihre Sünde tragen, in sich fasse. Vermuthlich sollte ein solcher Mensch seine Sünde nicht auf ein Opfervieh legen, und solches an seine Stelle setzen können, also war ein solcher Mensch vom Opferdienste ausgeschlossen. Wurde er nun auch aller israelitischen Vorrechte beraubt, des Besizes seines Erbtheils unfähig erklärt, und nicht

an:

anders als ein Heide angesehen, so hieß er ausgerottet von seinem Volke. Dieses waren Strafen der Policen, wodurch die Störung der gemeinen Wohlfahrt geahndet werden sollte, und ganz gewiß waren sie gelinder, als Todesstrafen. Nun bitte ich jeden Leser zu überlegen, ob Gott die, welche mit Verwandten Ehebruch treiben, oder jemanden den Ehegatten gar von der Seite reißen, um Lebenslang mit ihm Ehebruch treiben zu können, leichter werde gestraft wissen wollen, als diejenigen, die mit fremden Personen ihrem Ehebette nur einmal untreu worden sind? Fry sagt: Das Todesurtheil wird ihnen ja auch gesprochen, wenn es heißt: sie sollen ohne Kinder sterben. Aber wer kann eine solche Erklärung lieber annehmen, als gestehen, die Rede sey im 20sten Verse von Verheirathung an die Witwe, die des Vaters Bruder hinterlassen hat. Noch unbegreiflicher ist es, daß, wenn des Bruders Weib nehmen so viel heißen soll, als sie bey Lebzeiten des Bruders nehmen, auf diesen Ehebruch eine so gar leidliche Strafe gesetzt wird. Denn hier heißt es nicht einmal, sie sollen ihre Missethat tragen und ohne Kinder sterben, sondern nur: sie sollen ohne Kinder seyn. Herr D. Miller versucht in der Fortsetzung der Mosheimischen Sittenlehre in 8ten Theile S. 109. denen die sich darein nicht finden können, zu rechte zu helfen. „Vielleicht trifft
 „dieses Verbot, schreibt er, den Fall, wenn der jüngere noch unverheirathete Bruder die Kinderlose Frau
 „seines noch lebenden ältern Bruders nehmen wollte,
 „unter dem Vorwande der zu befördernden Fruchtbarkeit derselben, und mit der Ausflucht, daß sonst der
 „jüngere Bruder ein ander Weib nehmen, und es
 „hernach schwerer seyn würde, dem ältesten einen Erb-
 „neh-

„nehmer zu verschaffen. Weil aber dergleichen Heirath, bey Lebzeiten des Bruders, wider die göttliche Ordnung war, so bestrafte sie Gott mit Unfruchtbarkeit.“ Hier eröffnet sich eine neue Aussicht, und nun könnte man fragen, ob unter den verwandten Weibern, die Moses zu heirathen verbietet, solche, die einen Scheidebrief bekommen, oder solche, die noch nicht dimittiret waren, oder solche, die wider des Mannes Willen davon liefen, oder solche, deren Männer verstorben, müßten verstanden werden. Hiersüber verdient des Hrn. Hofr. Michaelis Abhandlung von den Ehegesetzen Moses Cap. 7. §. 100. nachgelesen zu werden. Aber genug Moses verbietet des Vaters, des Sohnes, des Bruders ingleichen des Vaters Bruders Weiber zu heirathen, sie mögen verstoßen, entlaufen oder zu Witwen worden seyn. Er würde, ja er müßte uns einen Wink geben, wenn wir einen Unterschied machen sollten. Lebten ihre Männer noch, so war die Verheirathung an sie Ehebruch, und verdiente den Tod; waren sie Witwen, so fand die von Mose dictirte Strafe statt, und also mag man sich wenden wie man will, so muß man gestehen, Moses verbietet nicht allein die Unzucht mit denen von ihm genannten Personen, sondern auch die Ehe mit denenselben. Uebrigens muß man Frys Erklärung die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie in Praxi nicht schädlicher ist, als die Meinung derer, die Moses Ehegesetze zur jüdischen Policen rechnen, die uns nicht weiter, als sie in der Natur gegründet ist, verbindet. Denn Fry hält die Ehen in auf- und absteigender Linie nach dem Naturgesetze vor verboten, und die Ehen zwischen Bruder und Schwester der Familien Umstände wegen, vor unzulässig.

Das

Das zweite Capitel
enthält eine Untersuchung: ob Moses Ehegesetze
Naturgesetze sind.

§. 15.

Was sind Naturgesetze?

Wenn aber schon kein Zweifel ist, daß Moses Gesetze Eheverbote in sich fasset, so ist doch das durch nicht erwiesen, daß diese Verbote noch jetzt verbindlich sind. Sollen sie uns verbinden, so müssen sie entweder ihren Grund in der Natur haben, oder wir müssen im neuen Testamente darauf, als auf allgemeine Gesetze gewiesen seyn. Wäre weder eins noch das andere, so gehörten sie zu den Satzungen, davon uns Christus frey gemacht hat. Die Untersuchung ist von größter Wichtigkeit. Es wäre was erschreckliches, wenn Christen die Verbindlichkeit eines Gesetzes läugneten, das ihnen gegeben wäre: Es wäre aber auch ein schlecht Verdienst um die Christenheit, wenn man durch ein blos jüdisches Gesetz ihre Freyheit einschränkte, unnöthige Gewissensscrupel machte, und Verbindungen hinderte, die vielleicht gute Folgen haben könnten. Der rechte Gehorsam thut nicht weniger, und nicht mehr, als befohlen ist. Ich will erst untersuchen: ob Moses Ehegesetze Naturgesetze sind, und, was für oder wider die eine oder die andere Meinung gesagt werden kann, nach einander vorstellen. Vor allen Dingen aber muß ich mit meinen Lesern über das, was natürliche Gesetze heißen, einig werden. Manche verwechseln die natürlichen Neigungen mit den natürlichen Gesetzen, und machen sich eine sehr bequeme Sittenlehre für ihr Herz. Denn nach derselben ist alles

B 5

recht,

recht, wozu sie geneigt sind, und sie brauchen nichts zu vermeiden, als wofür sie einen natürlichen Abscheu haben. Andere ziehen gar zu viel unter das Gebiete der natürlichen Gesetze, und nennen fast jedes Gesetz, das sie nützlich finden, ein natürliches. Ich muß mich also bestimmt darüber erklären. Die Natur verbietet mir alles, was mit der tiefsten Verehrung meines Schöpfers nicht bestehen kann, sie verbietet mir, was mich unglücklich machen würde, sie verbietet mir auch, andere Menschen unglücklich zu machen. Jeder gesunder Menschenverstand muß es vor recht halten, daß man sich von dem Schöpfer aller Dinge den Begriff des höchsten und vollkommensten Wesens macht, und sich mit der tiefsten Bewunderung seiner Macht Weisheit und Güte erfüllt: Jeder gesunder Menschenverstand muß es vor Recht halten, sich in die Ordnung Gottes, so weit man sie erkennen kann, zu schicken. So ist es auch mit gewissen Pflichten gegen uns und andere, man darf sie nur kennen, so muß sich jedes dazu verbunden halten. Thue ich nicht unrecht, wenn ich meinen Nebenmenschen hintergehe, Bund und Versprechen breche oder ihn gar umbringe, so thut mein Nebenmensch auch nicht unrecht, wenn er mit mir also verfährt. Wie nun niemand in der Welt seyn wird, der es vor recht hält, wenn ihm jemand also begegnet, so kann es auch niemand vor recht halten, wenn er andern also begegnen wollte. Wenn ich nun frage, ob die von Mose verbotenen Ehen wider die natürlichen Gesetze sind, so ist es eben so viel, als wenn ich fragte: Werden die, welche sich in solche Ehen begeben, an der Erkenntniß Gottes und an seiner Verehrung dadurch gehindert? Ist etwas in der Einrichtung der menschlichen Natur, das wider solche

solche Ehen streitet? Wird die gemeine Wohlfahrt der Völker dadurch gestört? Werden durch die Pflichten des Ehestandes bey dergleichen Ehen wichtigere Pflichten des gesellschaftlichen Lebens verhindert? Ich glaube meine Leser nicht auf schlüpfrige Wege zu führen, und hoffe, daß sie mich ohne Unwillen begleiten werden. So bald wir etwas entdecken, das bey den verbotenen Ehen die Verehrung Gottes hindert, die Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts fränkt, oder unserer Natur schadet, oder die Absicht des Ehestandes hindert; wollen wir solche Ehen als natürliche Greuel verabscheuen.

§. 16.

In der Natur sehen wir nichts, warum die Ehen der nächsten Verwandten die Erkenntniß und Verehrung Gottes hinderten.

Laßt uns also die Untersuchung anstellen, ob die von Mose verbotenen Ehen der Erkenntniß Gottes und seiner Verehrung hinderlich sind, wie es z. E. eine Hinderung seyn würde, wenn man nicht an Gott denken, oder sich für einer Creatur so sehr, als für ihn, fürchten wollte. Doch die Sache ist von Gott selbst durch seine Einrichtung bey der Schöpfung entschieden. Eva war doch wohl der Blutsfreundschaft halber so nahe mit Adam verwandt, als eine Tochter mit ihrem Vater, sie war im allereigentlichsten Verstande sein Fleisch und Bein, und doch führte sie ihm Gott selbst zur Ehegattin zu. Adams Kinder mußten einander heirathen, wenn das menschliche Geschlecht fortgepflanzt werden sollte, ohne daß diese oder jene dadurch am Dienste Gottes wären gehindert worden. Will mir ein Leser verargen, daß ich, da ich
von

von natürlichen Gesetzen rede, sogleich die Offenbarung zu Hülfe nehmen, den bitte ich, alle Theile der natürlichen Theologie durchzugehen, und alsdann eine Entscheidung zu geben, die sicherer ist, als diese. Waren nun die Ehen der allernächsten Anverwandten dem Dienste Gottes nicht hinderlich, so können es die unter Entferntern auch nicht seyn. Doch darüber wird wohl nicht controvertiret werden.

§. 17.

Ob sie mit der jetzigen Einrichtung der menschlichen Natur streiten?

Desto uneiniger aber ist man, ob etwas in der Einrichtung der menschlichen Natur sey, das wider zu nahe Ehen streite. Hier sind die Ehen der Kinder Adams zur Entscheidung nicht hinreichend. Ihre Lebenslänge, gegen die Lebenslänge der Zeitgenossen Mosiss gerechnet, ist allein Beweis genug, daß man von ihren Lebenskräften auf die Festigkeit derer, die im spätern Weltalter leben, nicht sicher schlüssen kann, und also könnte sich jetzt etwas in der schwächern menschlichen Natur finden, weswegen sich der Endzweck der Ehe mit einer Blutsfreundin nicht, oder schlecht, erhalten ließe, es könnte etwas seyn, weswegen dergleichen Eheleute, oder ihre Kinder, in schlechte Gesundheitsumstände kämen. Es glauben einige, an etlichen Arten der Thiere bemerkt zu haben, daß, wenn sich die Eltern mit ihren Jungen begatten, schlechte Zucht erfolge. Man sagt von Tauben, die zu gleicher Zeit in einem Neste ausgebrütet worden, daß, wenn sie sich paaren, wenig Junge von ihnen zu erwarten wären: man will von Pferden angemerkt haben,

ben, daß sie ausarten, wenn nicht die Vermischung der Familie vermieden würde: man berufft sich auf die Zeugnisse Aristotelis, Plinii, Barronis und anderer. Grotius de Ir. B. et P. L. II. c. V. §. XII. Aber die Wirthschafter hiesiger Lande finden alles dieses ungegründet, und eben so wenig wird jemand etwas in der Einrichtung der menschlichen Natur finden, weswegen die, aus Vermischung naher Anverwandten, herstammende Kinder an Leibes- oder Gemüthskräften schlechter, als andere, wären, nichts, weswegen sich das menschliche Geschlechte weniger vermehren würde. Der Stamm Juda, die Ammoniter und Moabiter sind zahlreich und stark genug, ob sie schon ihren Ursprung von zu nahen Verwandten hatten. Die Cananiter hatten Miesen unter sich, das zeuget von keiner Schwäche. Die Phönicier, die Griechen und Egyptier müßten größtentheils elende gebrechliche Leute gewesen seyn, wenn das die natürliche Folge zu naher Ehen wäre. Die lange Erfahrung würde die Quelle ihres Elendes entdeckt, und die Empfindung desselben würde sie verstopft haben. Wir finden aber davon nicht die geringste Spur in der Geschichte, vielmehr finden wir Kinder zu naher Freunde, denen es weder am Kopf noch Muth noch Leibeskräften gefehlt hat, Helden und berühmte Leute zu werden. Ich glaube daher zuberichtlich, daß der Herr Hofrath Michaelis, der sich hierüber bey den Nordamerikanern erkundigen läßt, die Bestätigung auch von daher erhalten werde. Und da ganze Nationen, welche die Ehen der allernächsten Anverwandten unter sich geduldet, dennoch lange floriret haben, und wenn sie untergegangen sind, solches aus ganz andern Ursachen geschehen, da man auch noch jetzt dergleichen

gleichen Nationen findet; so ist es nicht vermuthlich, daß dergleichen Ehen auf Unkosten der Vermehrung des menschlichen Geschlechts geschlossen werden.

§. 18.

Wird dadurch nothwendig ein allgemein Verderben der Sitten eingeführt?

Doch es mag seyn, daß ein Volk dadurch nicht schwächer wird, wenn es dem Vater die Tochter, und dem Bruder die Schwester ins Ehebett zu nehmen erlaubt, wie wird es aber mit seinen Sitten stehen? Wird nicht durch diese Erlaubniß der allgemeinen Verführung Thüre und Thor eröffnet werden? Der Herr Hofrath Michaelis breitet sich hierüber (in seiner Abhandlung von den Ehegesetzen Moses. Göttingen 1768. §. 57. S. 176. u. f.) mit großer Beredsamkeit aus. Aber ausser dem, daß dasjenige nicht geschehen muß, was geschehen kann, gründet sich des Hrn. Hofraths Besorgung am meisten auf die viele Gelegenheit, welche nahe Verwandte haben, ohne Zeugen mit einander umzugehen. Nach den Sitten der Morgenländer, die in Zelten wohnten, und vermuthlich schlecht verwahrte Schlafstellen hatten, wo auch Bruder und Schwester in dem Zelte der Mutter lange beisammen lebten, und meist müßig giengen, muß man wohl viel Unheil besorgen, wenn ihm nicht auf alle Art vorgebeuget wird. Aber zu geschweigen, daß die, welchen das Gesetz gegeben ward, nicht stets in Zelten wohnen sollten, so kann der Besorgung noch besser abgeholfen werden, wenn man dergleichen Personen die Gelegenheit eines verdächtigen Umgangs nimmt, als wenn man ihnen die Ehe verbietet. Das können nicht allein bemittelte Personen thun,

thun, die ihre Kinder nicht aus den Augen der vorgesezten Aufseher und Aufseherinnen kommen lassen, sondern unsere ganzen Einrichtungen sind von der Art, daß Geschwister einander nicht viel öfterer, als andere Bekannte sehen. In vornehmen Häusern ist insgemein sehr dafür gesorgt. Nun stelle ich mir einen ansehnlichen Bürger vor, der etliche Söhne und Töchter hat. Kaum haben die Söhne das zwölfte oder dreyzehnde Jahr zurück gelegt, so werden sie Studirens wegen aus dem Hause gethan, oder sie lernen eine Profession und müssen, wenn sie etwas gelten wollen, in die Fremde gehen. Dadurch ist dem Geschwister die Gelegenheit des Umgangs oft auf viele Jahre abgeschnitten. Der wohlhabende Bauer kann vielleicht einige Kinder beyderley Geschlechts beyammen zu Hause behalten: Aber wie sie Knechte- und Mägdestelle mit einander vertreten, so ist auch die Gefahr einander zu verführen nicht größer, als bey andern neben einander dienenden Knechten und Mägden. Der arme Landmann und Tagelöhner, wie groß ist ihre Anzahl! sind froh, wenn sie ihre Kinder so weit erzogen haben, daß sie jemand in Dienste nehmen kann, sie fliegen oft nur allzu zeitig aus einander. Wäre nun die aus nähern Umgange zu besorgende Gefahr der Unzucht, die Hauptursache, warum Gott die Ehen unter Anverwandten verboten, so hätten die sehr viel für sich, die Moysis Eheverbote zu den Policenanstalten rechnen, an welche wir Christen nicht weiter gebunden sind. Ich will aber sehr gern zugeben, daß, wenn die Verfassung eines Volks also beschaffen ist, daß nahe Ehen Gefahr erwecken, dieselben nach dem Naturgesetze nicht zu dulden sind: wo aber dergleichen Gefahr nicht ist, so kann sie auch kein Verbot verursachen, und da die
 Ver

Verfassungen der Völker auf ihrer Willkühr beruhen, so kann man nicht sagen, daß dieses oder jenes dem Naturgesetze schlechterdings zuwider sey, was bey gewissen Verfassungen nicht rathsam ist.

§. 19.

Werden durch zu nahe Ehen wichtigere Pflichten verhindert?

Wenn aber schon ein Volk wegen Verheirathung zu naher Anverwandten nicht notwendig in ein gänzlich Verderben seiner Sitten versinkt, so können doch andere Ursachen vorhanden seyn, weswegen dergleichen Heirathen mit den natürlichen Gesetzen nicht übereinkommen. So bald durch dergleichen Ehen das ältere Recht des einen Theils gekränkt wird, so bald sind sie zu verbieten. Hier muß ich erst anmerken, daß die Nähe der von Mose verbotenen Verwandtschaft sehr unterschieden sey. Die nächsten Verwandten sind ohne Zweifel diejenigen, welche in gerader Linie unter einander stehen, auf diese folgen die Geschwister, darauf die übrigen, welche Moses namhaft macht. Die Ehen mit den letztern brauche ich hier nicht anzuführen, ja ich habe nicht nöthig, etwas von den Ehen unter den Geschwistern zu sagen, denn ich weiß niemanden, der eine Pflicht angegeben, die Geschwister, als solche, einander schuldig sind, und die sie einander nicht nach ihrer Zusammenverheirathung erweisen könnten. Wie aber wenn ein Vater seine Tochter oder ein Sohn seine Mutter heirathen wollte? Findet sich nicht hier eine Collision der Pflichten, daraus man erkennen kann, ein Kind könne die Pflichten gegen die Eltern nicht beobachten, wenn es
mit

mit einem derselben in Ehestand treten wollte. Gro-
 tius stellt am angeführten Orte dieses Argument also
 vor: Eximo, er hatte gesagt, daß es schwer, ja nicht
 möglich sey, gewisse Ursachen der mosaischen Eheverbo-
 te anzugeben, eximo matrimonia parentum cu-
 iuscunque gradus cum liberis, quae, quo mi-
 nus licita sint, ratio, ni fallor, satis apparet.
 Nam nec maritus, qui superior est lege matri-
 monii, eam reverentiam potest praestare ma-
 tri, quam natura exigit, nec patri filia; quia
 quanquam inferior est in matrimonio, ipsum
 tamen matrimonium talem inducit societatem,
 quae illius necessitudinis reverentiam excludat?
 Meine Leser werden mich nicht gleich unter die Caffres
 verbannen, wenn ich diesen Ausspruch untersuche, denn
 sie sehen ja, daß jetzt noch nicht die Frage sey, ob der-
 gleichen Ehen vor Gott recht sind, sondern ob die
 Vernunft, ohne eine göttliche Offenbarung zu Hülfe
 zu nehmen, sicher sagen kann, daß die Pflichten der
 Eltern und Kinder, durch eine eheliche Verbindung
 zwischen ihnen, nothwendig verletzt werden müßten.
 Hier wird vielleicht mancher Leser denken: ist das wohl
 Fragens werth? Ist nicht das Gebot von der Ehre-
 bietung gegen die Eltern ein Naturgesetz? Wie könn-
 te aber dieses stärker verletzt werden, als wenn die
 Tochter das Lager ihres Vaters, oder der Sohn das
 Lager seiner Mutter, beschreiten wollte? Man er-
 laube mir, die Sache etwas umständlicher zu über-
 legen. Ich zweifle gar nicht, daß das vierte Gebot
 ein Naturgesetz sey, und wer muß den nicht verabs-
 scheuen, welcher Personen, denen er das Leben zu dan-
 ken hat, und die ihn mit größter Mühe erzogen haben,
 unehrerbietig begegnet? Ich untersuche nur: ob
 E Ehr-

Ehrebietung und Gehorsam der Kinder gegen ihre Eltern alsdenn verbannet seyn müßten, wenn Kinder und Eltern einander heiratheten. Ich will mit der Ehe eines Vaters und seiner Tochter den Anfang machen. Was sind sie, als Vater und Kind betrachtet, einander schuldig? Er ist ihr zu Liebe, Versorgung Rath, Schutz und Beystand verbunden, nachdem er sie durch die Gefahren der Kindheit glücklich durchgebracht hat: Sie ist schuldig die Verdienste, die er um sie hat, mit ehrebietigem Danke zu erkennen, seinen Rath als einen Befehl anzunehmen, und ihm nach Erforderung seiner Umstände zu dienen. Können sie nicht auch als Eheleute diese Pflichten einander leisten, und sind das nicht die glücklichsten Ehen in der Welt, wo der Mann als ein liebevoller Vater und das Weib als eine folgsame Tochter handelt? Ich finde in der Natur nichts, das dergleichen Ehen hindern könnte. Doch die Ehe des Sohnes mit der Mutter ist vielleicht desto gewisser wider die Natur? Hier haben wir ja die Uebereinstimmung des ganzen menschlichen Geschlechts wider sie: Hier wird die Natur verkehrt, da die Mutter gehorchen soll, und der Sohn befehlen kann. Aber zu geschweigen, daß es mit der Uebereinstimmung des menschlichen Geschlechts nicht richtig ist, indem ganze Völker die aus solchen Ehen erzeugten Kinder in besondern Ehren gehalten haben; so könnte ja der Gehorsam des Sohnes, der nun seiner Mutter Mann ist, continuiren, da die natürlichen Gesetze dem Manne die Herrschaft nicht schlechterdings zusprechen. Man weiß ja wohl Männer, die ihren Weibern besser gehorchen müssen, als sie jemals ihren Müttern gehorchet haben, und ob wohl dieses wegen des positiven Gesetzes unter Christen nicht seyn

feyn sollte, so ist doch der Gehorsam gegen das Weib nicht schlechterdings wider die Natur, zumal wenn das Weib durch längere Erfahrung größere Einsicht erlangt, oder der Mann ihr sein ganzes Glück zu danken hätte. Der sel. Canz empfand die Schwäche der Gründe, welche den zu nahen Ehen aus der natürlichen Moral entgegen gesetzt werden, und doch wollte er das Eheverbot gern in seine natürliche Jurisprudenz einrücken. Ich will sein Argument wider die Ehen zwischen Eltern und Kinder hersehen, und anzeigen, warum es mir zu schwach vorkömmt. Es steht in Reinbeck's Betrachtungen über die Augspurgische Confession. Achter Theil. Betrach. 74. §. XIX. u. f. „Cajus hat in der Vertraulichkeit seiner Mutter der Titia mit Sempronio, ihrem Manne, die Quelle seines Lebens gefunden. Das Leben ist die vornehmste Wohlthat, ohne welche uns kein ander Gut zu statten kommen kann. Also trägt Cajus billig gegen Titiam eine Liebe der Hochachtung. Die Liebe der Hochachtung hält den Liebhaber in einer gewissen Entfernung von dem Geliebten. Es würde also der Hochachtung entgegen stehen, wenn Cajus eben die Vertraulichkeit mit seiner Mutter stiften wollte, die sein Vater mit ihr gepflogen hat. Er würde die Quelle seines Lebens beschämen, und da ihn die Natur in Absicht auf dieselbe ungleich gemacht, durch seine Willkühr gleich werden wollen. Da aber unsere Willkühr der Natur nicht widerstreben soll, und dieses das Grundgesetz der Natur ist, so ergiebt sich von sich selbst, daß Cajus seine Mutter nicht ehelichen soll. Wenn er es aber gleichwohl thäte, würde er dadurch seine Pflicht gegen die Mutter, nemlich Hochachtung und Ehrfurcht abschüt-

C 2

„teln,

„teln, welche Pflicht ihm doch auferlegt ist. — Wenn
 „ich von Natur untergeordnet bin, dem soll sich mei-
 „ne eigene Willkühr nicht an die Seite setzen. Nun
 „sind Kinder von Natur zu einer Dank- und Hoch-
 „achtungsliebe gegen die Eltern verbunden, und ihnen
 „dadurch in dieser Verhältniß untergeordnet. Es ist
 „den Kindern nicht erlaubt diese Verbindung aufzuhe-
 „ben, und eine Ungleichheit stiftende Hochachtungs-
 „liebe mit einer ehelichen Vertraulichkeitsliebe zu ver-
 „tauschen. Wer einmal ein Kind des andern ist,
 „soll niemals etwas thun, das die Schuldigkeit eines
 „Kindes auszulösen mag. Wenn aber ein Kind eines
 „seiner Eltern ehelichen will, so wird dadurch die Lei-
 „stung der kindlichen Schuldigkeit aufgehoben. Denn
 „da das Kind sich als ein erzeugter aufführen soll,
 „so will es nun ein miterzeugender werden, welches
 „jenem Verhältniß schnurstraks entgegen läuft.“ Das
 ganze Argument kann kurz also abgefaßt werden: Die
 Natur will, daß sich die Kinder den Eltern nicht gleich
 halten sollen, weil sie ihnen Hochachtung gegen die El-
 tern auflegt. Im Fall sich nun ein Kind mit einem
 seiner Eltern in eine eheliche Vertraulichkeit einlassen
 wollte, so würde es sich den Eltern gleich halten, und
 dadurch handelte es wider die Vorschrift der Natur.
 Damit man mich aber nicht beschuldigen könne, als ob
 ich den Canzischen Beweis durch Abkürzung zu schwä-
 chen suchte, so will ich ihn nach allen seinen Hauptthei-
 len wiederholen, und was mir nicht bündig genug
 scheint bemerken: Der Sohn ist seiner Mutter
 Liebe der Hochachtung schuldig. Das kann nichts
 anders heißen, als er muß sie für die Person ansehen,
 vermittelst welcher ihm der Schöpfer das Leben verlie-
 hen hat, er muß die unzähligen Wohlthaten seiner Er-
 ziehung

ziehung mit aller möglicher Dienstleistung zu erwiedern suchen, und da das Gute so ihm wiederfahren ist nicht ungeschehen werden kann, so kann auch seine Verbindlichkeit durch nichts aufgehoben werden. Die Liebe der Hochachtung hält denjenigen, welcher liebt, in einer gewissen Entfernung von dem Geliebten, also macht die Natur den Sohn, dem sie diese Hochachtung auflegt, der Mutter ungleich. Es ist nicht nothwendig, daß die Liebe der Hochachtung, wie sie ein Kind gegen seine Eltern zu haben schuldig ist, eine stets dauernde Ungleichheit einführen müsse. Wenn jemand ein Kind mit Lebensgefahr aus Feuer- oder Wassersnoth errettete, und solches hernach erzöge, so würde ihm dasselbe ganz gewiß so viel Hochachtungsliebe, als seinen Eltern, schuldig seyn. Daraus aber würde doch niemand schlüssen, daß das gerettete Kind zu weit unter seinen Wohlthäter sey, als daß es, ohne Verletzung der natürlichen Gesetze, ein ehelich Bündniß mit ihm eingehen könnte. Die Natur hat die Kinder den Eltern ungleich gemacht, wir sollen der Natur nicht widerstreben. Soll dieses so viel heißen, und anders kann es nichts heißen, als: Kinder sollen sich selbst geringer schätzen als ihre Eltern, so werde ich gleich sagen wie wenig dieses die Ehe hindern kann. Es ist den Kindern nicht erlaubt, die, eine Ungleichheit stiftende, Hochachtungsliebe mit einer ehelichen Vertraulichkeitsliebe zu vertauschen. Dieser Satz ist nur alsdann richtig, wenn die letzte die erste verdrängt. Es ist aber möglich, daß beyde Arten der Liebe mit einander bestehen können. Ich will mich nicht auf die Gemahlinnen morgenländischer Regenten berufen, denn man findet ja auch unter uns noch

Ehen, wo ein Theil das andere als das größte Glück ansieht, das ihm zu Theil hätte werden können, wo jeder Theil alle Gelegenheit ergreift, dem andern Merkmale der Hochachtung zu geben, und alles aufs sorgfältigste vermeidet, was dem andern unangenehm seyn könnte. *) Was werden Eltern mehr von ihren erwachsenen Kindern verlangen? Die Vorstellung, daß sich das Kind als ein erzeugter aufführen soll, und also nicht ein miterzeugender werden dürfte, ist ein Wortspiel. Denn wenn ich sage das Kind soll sich gegen seine Eltern als Kind verhalten, und also kann es nicht mit ihnen in Ehestand treten; so ist das eben der Satz, worüber gestritten wird, aber kein Beweis, daß dergleichen Ehen wider die natürlichen Gesetze sind. Aber die Umarmungen einer Person unter deren Herzen die Umarmte das Leben erhalten hat — Eine Vertraulichkeit mit der Mutter, wie ihre Vertraulichkeit mit dem Vater war, da der Sohn zu leben anfing — erfüllt nicht der Gedanke davon das ganze Herz mit Ekel und Abscheu? Ich empfinde diesen Abscheu so sehr, als ihn einer meiner Leser empfinden kann, ich bin vollkommen überzeugt, daß dergleichen Verkoppelungen wider alle Erbarkeit und Anstand gesitteter Völker sind. Dennoch muß ich aus Liebe zur Wahrheit frey gestehen, wenn auch dieses Geständniß von einigen Lesern für einen Mangel der Einsicht erklärt wird, daß ich in der natürlichen Moral das Principium nicht ausfündig machen kann, warum ein Mensch, der nicht von der göttlichen Offenbarung weiß, schlechterdings nicht und in keinem aller möglichen Umstände

derz

*) S. des unsterblichen Gellerts moralische Vorlesungen Erster Band S. 555.

dergleichen Ehen eingehen dürfe. Will doch selbst der fromme Philosoph, dessen Beweis mich nicht überzeuget, l. c. §. 24. einem Vater, der durch Sturm und Schiffbruch auf eine Insel verschlagen ist, da bey keine Hoffnung einer Erlösung sieht, und niemanden als seine Tochter bey sich hat, die Erlaubniß, sie zu heirathen, nicht schlechterdings verweigern. Es muß aber diese Erlaubniß nothwendig ganz verweigert werden, wenn es gewiß ist, daß die Ehen dieser Art wider das Naturgesetz sind.

Ich muß noch anzeigen, wie in Eleutherii Taximenis Vernunft- und schriftmäßigen Gedanken von nahen Heirathen Hannover 1734. der Beweis wider dergleichen Ehen geführet wird. Der gelehrte Verfasser dieser Schrift sagt auf der 86sten Seite in der Note: Lex naturae erfordert, daß die Ordnung in der Progression nicht zerrüttet werde, als wenn Membra progressionis ausgelassen, verfehlt, und ex nexu sibi conveniente deturbiret wären. Heirathen zwischen Eltern und Kindern sind also lege naturae in Ewigkeit verboten, denn es fehlt an einer Seite ein Membrum progressionis intermedium, und die Ordnung der Progression wird umgekehrt. Er sucht dieses durch Gleichnisse aus der Musik und aus der Rechenkunst zu erläutern. Da aber Gleichnisse nichts bewiesen, da auch vielmal die richtigste Progression in einer Familie, welche ausstirbt, ihr Ende findet, und hingegen Geschlechter, wo ein membrum progressionis intermedium gefehlt hat, dennoch wundernswürdig ausgebreitet werden, so sieht die Natur nichts, warum sie durch dergleichen Ehen beleidiget würde.

Andere Ursachen weswegen die mosaischen Eheverbote vor Naturgesetze gehalten werden.

Die, welche Moses Eheverbote in die natürliche Moral einzurücken suchen, haben noch andere Gründe, die ich nun anführen und untersuchen muß. Ich übergehe aber alle diejenigen, die nur alsdenn etwas beweisen, wenn man das Wort natürlich in seiner weitläufigen Bedeutung braucht, und alle nützliche Gesetze natürliche nennt. Meine Leser dürfen sich also nicht verwundern, warum ich nicht von dem Beweise handele, den einige daher nehmen, daß durch zu nahe Ehen in Erbschaftsachen große Confusion entstehen würde, daß Reichthum und Güter bey den Familien, wo sie einmal wären, beständig blieben, daß Könige und Fürsten in ihren Mandaten von Moses Verboten als von natürlichen redeten. Weit wichtigere Gründe sind es, die von der natürlichen Abneigung gegen allzu nahe Ehen, von den Strafen der Cananiter, und von dem Ausspruche Pauli hergenommen werden, daß auch Heiden die Ehe mit der Stiefmutter als was höchst abscheuliches angesehen haben. Warnet uns die Natur vor allzunahen Ehen durch Abscheu, den sie uns darwider eingepflanzet hat, hören wir von ausgerotteten Völkern, die sich ihren Untergang durch dergleichen Ehen zugezogen, sagt uns ein unmittelbar erleuchteter Gesandter Gottes, daß Leute, die keine Offenbarung hatten, die Schändlichkeit solcher Ehen eingesehen haben; so müssen sie wohl wider die Natur seyn, und es muß an uns liegen, daß wir die Gründe nicht finden, diese Ehen aus dem
Gesetze

Gesetze der Natur zu bestreiten. Ich will jeden dieser Gründe besonders ansehen.

§. 21.

Findet sich ein natürlicher Abscheu für die Verheirathung an zu nahe Verwandte?

Ich läugne die Abneigung vor dergleichen Ehen nicht schlechterdings, ich schreibe sie auch nicht allein den Warnungen zu, die unter Christen von Jugend auf dawider gehört werden, oder den Strafen, die darauf gesetzt sind. In der That lassen sich tausend Eltern nicht sehr angelegen seyn, ihre Kindern von der Abscheulichkeit der Blutschande zu unterrichten, und doch werden, Gott sey Preis! selten Exempel gehört, daß sich Eltern und Kinder oder Geschwister eines verbotenen Umgangs verdächtig machten, dahingegen andere Schandthaten, für welche wohl stärker und öfterer gewarnet wird, in weit größerer Menge begangen werden. Man darf nur auf junge Leute, besonders in den Stunden, darinne sie sich selbst überlassen sind, Achtung geben, so wird man aus ihren Augen lesen, der Sohn empfindet für die Tochter des Nachbars etwas anders in seinem Herzen, als für die Schwester, die doch vielleicht schöner ist, und die Tochter im Hause wirft einen ganz andern Blick auf den gegenüberwohnenden Sohn, als auf ihren Bruder. Die auf vornehmen Bällen und auf Bauershochzeiten Observationen machen wollen, werden einersley wahrnehmen. Aber vielleicht ist schon eine Heirathsgedanke vorhanden, die den Unterschied der Empfindungen verursacht? Ich glaube der Unterschied

bleibt, wenn auch diese Gedanke ganz gewiß nicht da ist. Ich schlicke es aus dem, was man täglich unter dem gemeinen Volke wahrnehmen kann, und wird es wohl in Schlössern und Pallästen anders seyn? Der Bauerssohn, der sechshundert Thaler braucht, wenn er künftig sein väterlich Guth annehmen will, und dem es gewiß nicht einfällt die Magd zu heirathen, da sich ihre Baarschaft kaum auf sechs Gulden erstreckt, läßt sich doch oft merken, daß er eine ganz andere Neigung gegen die Magd als gegen die Schwester fühlt. Selbst Kinder, die aus verschiedenen Häusern in einen Garten, oder auf einen Ball, zusammengehohlt werden, ja Kinder, die auf dem Lande nach der Gregoriusfahne folgen, bestätigen diese Anmerkung. Der zwölfjährige Knabe hat eine aufs beste gepuzte Schwester in der Gesellschaft, aber ihr Puz, ihr Band, ihr Strauß sind ihm ganz gleichgültig. Er hat, ohne noch was von Liebe zu wissen, seinen Gefallen an einer andern. Er sieht sich oft nach ihr um, ihr Anzug, ihre Stellung, und das ganze Mädchen hat bey ihm einen Eindruck gemacht, den die Schwester niemals machen kann. Sollte dieses nicht ein Wink der Natur seyn, nie Heirathsgedanken auf solche Personen zu richten, gegen welche das Herz, zwar Hochachtung und Freundschaft, aber keine Neigung zum Heirathen empfindet? Aber dieser Wink ist weder allgemein noch sicher genug, etwas daraus zu schlüssen. Viele und große Völker haben gar nichts von diesem Naturwinke gewußt, sollte er die Stelle eines Instincts vertreten, der uns vor Gefahr warnte, so müßte er allgemeiner und deutlicher seyn. Alles, was man davon sagen kann, ist nicht so wohl eine große Abneigung, als ein Mangel der

Zuneig

Zuneigung. Nun muß bey tausend Ehen das Interesse diesen Mangel ersetzen, und da käme es darauf an, ob jemand mehr zum Vergnügen, oder zum Nutzen, heirathete. Und wenn endlich dieser Mangel der Zuneigung auch ein Abscheu heißen könnte, so würde doch derselbe nicht bestimmen, wie nahe oder weit Leute befreundet seyn können, die einander heirathen dürften. Ich kann noch dazu setzen, daß Geschwister, die in der Jugend von einander getrennet sind, wenn sie einander als Erwachsene sehen, und von ihrer Verwandtschaft nichts wissen, nicht anders, als Fremde, gegen einander gesinnt seyn werden. Ein Zeichen, daß der vermeinte Abscheu nicht physisch sey, sondern seinen Grund in dem Andenken oft gesehener jugendlicher Fehler habe, oder die Moralität solcher Ehen, als entschieden, voraussetze. Ich will nur noch das einzige sagen. Wir haben für mancherley Dingen einen viel kenntlichern Abscheu, als wider die Ehe mit Verwandten gefunden wird, deswegen sind sie nicht wider das Gesetz der Natur. Dem Patienten ekelet vor dem Vomitive, und der zu vollblütige fürchtet vielmal das Aderlassen, deswegen aber handelt keiner von beyden wider das Naturgesetz, wenn er dergleichen Mittel zu seiner Genesung brauchet.

§. 22.

Sind die über die Cananiter ergangenen Strafen ein Beweis, daß Moses Eheverbote Naturgesetze sind?

Doch vielleicht ist die an den Cananitern vollzogene Strafe zur Entscheidung genug, daß die Natur die

die zu nahen Ehen für strafbar erkennen kann. Die Cananiter hatten von dem geoffenbarten Willen Gottes keine Nachricht, und vielleicht hatte Gott überhaupt seinen Willen wegen dergleichen Verheirathungen noch nicht offenbaret. Nun richtet er nur die nach dem Gesetze, welche am Gesetze gesündigt haben. Röm. 2, 12. Würde wohl der Richter aller Welt ganze Nationen mit Feuer und Schwert vertilgen lassen, weil sie solche Ehen unter sich dulteten, davon sie nicht wissen konnten, daß sie ein Greul in seinen Augen sind. Daß er aber dergleichen Heirathen unter die Ursachen ihrer Vertilgung setze, sagt er selbst so ausdrücklich, als es gesagt werden kann. 3. B. Mos. 18, 24. Ihr sollt euch in diesen keinen verunreinigen, denn in diesen allen haben sich verunreiniget die Heiden, die ich für euch will austreiben, und das Land dadurch verunreiniget ist, und ich will ihre Missethat an ihnen heimsuchen, daß das Land seine Einwohner ausspeie (nach des Herrn Hofrath Michaelis Uebersetzung: und das Land ward unrein, und ich ahndete seine Sünden an demselben, und das Land spie seine Einwohner aus.) Darum haltet meine Satzungen, auf daß euch nicht das Land ausspeie, wenn ihr es verunreiniget, gleichwie es die Heiden hat ausgespeiet, die vor euch waren. Und im 30sten Capitel v. 23. Wandelt nicht in den Satzungen der Heiden, die ich vor euch her werde austreiben, denn solches alles haben sie gethan, und ich habe einen Greul an ihnen gehabt. Hier sagt ja Gott deutlich genug, daß ihm die zu nahen Ehen ein Greuel sind, und daß er sie an den Cananitern bestrafe. Die Cananiter mußten also
wissen

wissen können, daß sie mit solchen Verheirathungen Sünde thäten, und da sie hierüber kein geoffenbartes Gesetz hatten, so muß es möglich seyn, durch vernünftige Ueberlegung das Unrecht einzusehen. Unsere alten Theologi baueten viel auf diesen Grund, und man findet ihn auch noch in neuen Schriften. Chyträus sagt in seiner Erklärung des achtzehnten Capitels, das ich so oft anführen muß: *Leges de conjugio et gradibus personarum, quae in conjugio legitime jungi possunt, sunt aeternae et immutabiles normae mentis divinae hominum naturae insitae, quibus virtutem, quae nominatur castitas, in genere humano vult conservari, sicut textus ipse dicit: Universas gentes terrae Canaan incestis connubiis pollutas propterea evomi et ejeci.*

§. 23.

Warum dadurch die Frage nicht entschieden wird.

Ich gestehe es, die Sache hat einen großen Schein, es entdeckt sich aber bey mehrerer Untersuchung, es sey aus diesem allen doch nicht bewiesen, daß die von Mose verbotenen Ehen aus der Natur als unrecht und strafbar erkannt werden können. Die dieses daraus beweisen wollen, setzen zweyerley voraus, das noch vielem Zweifel unterworfen ist. Sie nehmen an, daß der verbotenen Ehen wegen noch gar keine göttliche Offenbarung in der Welt gewesen sey, und daß die Cananiter wegen jeder von Mose verbotenen Heirath gestraft worden. Ich glaube, daß beydes ohne allen Grund angenommen werde. Vielleicht werde

werde ich ein wenig ins Gedränge kommen, wenn ich behaupte, daß Gott damals schon sein Mißfallen an allzunahen Ehen offenbaret, und die Cananiter davon Nachricht gehabt. Man wird mich fragen: wenn? und wem diese Offenbarung geschehen ist? und durch welchen Canal die Nachricht auf mich gekommen. Ich bitte meine Leser mich zu begleiten, sie werden sehen, daß es nicht unmdglich ist, meinen Satz zu dem Grade der Wahrscheinlichkeit zu bringen, der die Stelle der Gewißheit vertritt. Ich berufe mich erstlich auf das Zeugniß Mosis, daß schon lange vor ihm einige Ehen wegen allzunaher Verwandtschaft vor unrecht gehalten worden sind. Zu Abrahams Zeiten glaubte man sowohl in Egypten als in Palestina, daß niemand seine Schwester heirathen könne. Wie hätten sonst Abraham und Isaac die Vermuthung, daß Sara und Rebecca ihre Ehegattinnen wären, dadurch ablehnen können, daß sie dieselben für ihre Schwestern ausgaben. 1. B. Mos. 12, 13, Cap. 20, 2. Cap. 26, 8. Abraham sagt auch deutlich genug, daß er die Sara nicht würde geheirathet haben, wenn sie seine vollbürtige Schwester gewesen wäre: Sie ist meines Vaters Tochter, aber nicht meiner Mutter Tochter. Hierdurch entschuldiget er nicht nur sein Vorgeben wegen der Geschwisterschaft, sondern auch seine Verbindung mit dieser Verwandtin. Eine andere sehr merkwürdige Nachricht von dem was damals gebräuchlich war, geben uns die Töchter Lots. 1. B. Mos. 19, 31. Sie machen den unsinnigsten Anschlag auf das Lager ihres Vaters, und indem sie damit umgehen, sagt die älteste zu der jüngsten: Es ist kein Mann mehr auf Erden, der uns beschlafen möge nach aller Welt Weise,

Weise, oder wie der Herr Hofrath Michaelis übersetzt, nach der Sitte des Landes. Sie mußten doch Männer in Zoar sehen. Aber als Mädchen aus einer so übel beschriebenen Stadt, und die vielleicht mehr durch Mangel des Exterieurs, als durch ihre Tugend, für Sodoms Verführungen geschützt gewesen waren, verlohren sie alle Hoffnung, nach der Sitte des Landes heirathen zu können. Sie wagen deswegen einen unerhörten Schritt, dem Verdrusse einer immerwährenden Jungfräuschafft zu entgehen, und die manntolle Dirne gesteht, daß so schreckliche Ausschweifungen auch in Sodom vorgegangen waren, es doch wider die Sitte des Landes sey, die Stelle der Mutter einnehmen zu wollen. Ich bin ungewiß, ob ich das Exempel des Stammvaters Juda auch hieher rechnen kann. Er hatte nach 1. B. Mos. 32. an der Thamar eine Schwiegertochter, mit welcher er zufrieden seyn mußte, weil er sie nach dem Tode seines ersten Sohnes an den andern verheirathete, und da auch der andere gestorben war, ihr den dritten feyerlich versprach. Nun war Juda zum Witwer worden, und da er die Vollziehung seines Versprechens wegen des jüngsten Sohnes von einer Zeit zur andern aufschob, machte sich Thamar Rechnung, den Vater selber zur Ehe zu bekommen. Sie lockte ihn an einem Freudentage, unter der Maske einer sich feil habenden, daß er sie beschlief, und glaubte, er werde sie, wenn er nur einmal in ihren Armen gewesen wäre, und sie ihm ein Kind gebären könnte, ohne Schwierigkeit für sein Weib erklären. Aber ihre Hoffnung schlug fehl, *) er gab ihr auch seinen jüngsten Sohn nicht, doch nahm er die Zwillin:

*) Doch muß ich auch anmerken, daß einige die Worte $\text{וְיָדָעַתְּ$ übersetzen: Er hörte nicht auf.

Zwillinge, welche sie gebahr, als seine Kinder an. Hier scheint es, als habe es Juda für unrecht gehalten, seine Schwiegertochter zu heirathen, oder sie seinem Sohne zu geben, nachdem er sich einmal mit ihr eingelassen gehabt. Doch da uns der heilige Geschichtschreiber nicht ausdrücklich sagt, weswegen Juda die Verheirathung unterlassen, und er mehr auf das Versprechen an seinen Sohn, um deswillen er sie als eine Ehebrecherin gestraft wissen wollte, als auf die abgestorbene Verbindung gesehen haben könnte, da er auch durch die Art, wie sie sich ihm anrug, degoutiret seyn konnte; so getraue ich mich nicht, aus dieser Nachricht sicher zu schlüssen, daß es damals unerlaubt gewesen sey, die nächste Schwägerin zu heirathen. Genug man siehet aus den ersten Exempeln, daß damals die Ehen zwischen Eltern und Kindern, desgleichen zwischen leiblichen Geschwister, vor unerlaubt gehalten worden sind.

§. 24.

Woher konnten die Cananiter das Mißfallen Gottes an allzunahen Ehen wissen?

Nun fragt sich: woher wußte man, in Chaldea wo Abraham heirathete, in Egypten an dem Hofe Pharaons, in Palestina an dem Hofe Abimelechs, und selbst zu Sodom, daß die Verheirathung an allzunahen Verwandte unrecht sey? Hier antworten die, mit welchen ich die Sache untersuche, das wußte die damalige Welt aus Gründen der Vernunft. Sie sahe die schrecklichsten Folgen solcher Ehen, die einreißende Unzucht in den Familien, die davon zu
erwar-

erwartenden Krankheiten, Anlaß zu Giftmischeren, und den völligen Umsturz der Häuser und Staaten, in welchen dergleichen Ehen geduldet wurden. Hätte das damalige Weltalter wirklich dergleichen Erfahrungen gehabt, so wäre es vernünftig gewesen, dergleichen Ehen zu verbieten. Es ist aber nicht erweislich, daß dergleichen traurige Folgen damals schon gesehen worden sind. Eben so wenig ist es der damaligen Philosophie zuzutrauen, dergleichen Folgen voraussehen zu haben. Die Erde war in den wenigen Jahrhunderten seit der Sündfluth noch so wenig bewohnt, daß die Familien zerstreut leben konnten, wie sie denn auch ihrer Heerden wegen gern zerstreut lebten. Gesetzt nun, daß in einer oder der andern Familie durch Verheirathung leiblicher Geschwister, oder durch Verheirathung eines Vaters an seine Tochter, viel Anlaß zu schweren Versündigungen gegeben worden wäre, so läßt sich doch daraus kein allgemeines, über die entferntesten Gegenden sich erstreckendes Eheverbot erklären. Deswegen unterblieb der Weinbau nicht, ob schon der Mißbrauch des Weins in der Hütten Noah und in Lots Familie große Versündigungen verursacht hatte. Doch man kann das alles zugeben, und doch behaupten wollen, daß die damalige Welt die traurigen Früchte zu nahe Ehen gekannt habe. Man kann sagen: Noah hatte Verstand und Zeit genug, über das, was vor der Sündfluth geschehen war, Betrachtungen anzustellen. Was ist glaublicher, als daß unter den Völkern, die das Wasser vertilgte, da sie bis auf den letzten Ausbruch der Strafgerichte Gottes freieten und sich freien ließen, die Blutsverwandschaft in gar keine Betrachtung gekommen ist? Wenn nun Noah bemerkt hatte, daß in den Häusern, wo

D der

Der Vater die Tochter und der Bruder die Schwester
 Heirathet, ein schreckliches Verderben der Sitten ent-
 stand, so konnte ihm die vernünftige Regel: Das,
 was sehr leicht böse Folgen hat, ist zu verbieten, ver-
 anlasset haben, seinen Kindern einen Abscheu wider
 die zu nahen Ehen einzuschärfen, ohne daß ihm eine
 Offenbarung nöthig gewesen sey. Ich antworte dar-
 auf, wenn das Verbot der allzunahen Ehen kein aus-
 drücklich göttlich Verbot, sondern nur eine Frucht der
 Vorsichtigkeit des Noah gewesen wäre, so würde Gott
 die Cananiter nicht wegen der Ehen, sondern nur wes-
 gen des Mißbrauchs, gestraft haben. Er verurtheil-
 tet sie aber nicht nur wegen der bösen Folgen, sondern
 wegen der Ehen selbst, gesetzt, daß in manchen Fa-
 milien gar keine übeln Folgen entstanden wären. Der
 Mißbrauch des Feuers wird billig gestraft, aber des-
 wegen fällt nicht ein jeder in Strafe, der mit Feuer
 umgeht, sollte aber jemand blos deswegen gestrafet
 werden, so müßte ihm vorher ein Verbot geschehen
 seyn, und wenn ich einen Vater sehe, der sein Kind
 hart straft, weil es ein Licht von einem Orte zum an-
 dern setzt, so vermuthet ich, es müsse dem Kinde scharf
 verboten seyn, daß es kein brennend Licht angreifen
 soll. Gott, auch in Strafen Gott, würde also die
 Cananiter wegen der zu nahen Ehen nicht vertilget ha-
 ben, wenn er ihnen nicht sein Mißfallen darüber deut-
 licher, als durch die Natur geoffenbaret gehabt hätte.
 Ich kann freylich die Umstände, wenn und durch wen
 es geschehen ist, nicht angeben, genug daß es gesche-
 hen ist. Wie viel wissen wir denn von der ersten
 Einsetzung der Opfer, ohne daß wir deswegen zweifeln,
 daß sie eine göttliche Offenbarung zum Grunde haben.
 Die Welt konnte diese Nachricht entzathen, da das in
 diesem

diesem Stücke erweiterte Gesetz in Moses Schriften aufbehalten ist, gleichwie es uns unnöthig ist, eine umständliche Nachricht von der ersten Einsetzung der Sabbathsfeyer zu lesen, nachdem wir in den folgenden genugsam davon unterrichtet werden. Wenn wir annehmen, daß dem Noah dieses Gesetz bekannt gewesen,*) so mußte es noch zu Abrahams Zeiten im frischen Andenken seyn, weil Noah die Tage Abrahams erreichte. Es konnte auch zu Moses Zeiten noch in Canaan seyn, werden doch noch in spätern Zeiten unter den Persern und Atheniensern Spuren davon gefunden. Der Umstand, daß es Tradition war, konnte seine Kraft nicht schwächen. Denn beruhte nicht alles auf Tradition, da noch keine geschriebene Offenbarung vorhanden war? Nach der Meinung der Juden, die Seldenus de jure nat. et gent. iuxta discipl. Ebraeorum L. V. c. 2. anführt, sind die Ehen zwischen Eltern und Kindern, wie auch zwischen leiblichen Geschwistern, gleich bey der Schöpfung verboten. Wenn Gott sagt: Ein Mann wird seinen Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hängen, so erklären sie: Soll der Mann bey seiner Verheirathung die Mutter verlassen, so kann er sie nicht nehmen, sollen durch die Verheirathung zwey ein Fleisch werden, so müssen sie nicht, wie Geschwister, ein Fleisch seyn. Unsere Theologi lassen sich diese Erklärung nicht übel gefallen, und Chyträus, der das Eheverbot für ein Naturgesetz hält, glaubt, daß es in der angeführten Stelle wiederhohlet sey, denn so sagt er l. c. p. m. 289. 'Est in ecclesia Dei haec lex

D 2

*) Deswegen nimmt man nicht die jüdische Nachricht von den Noahischen 7 Geboten für wahr an. S. Deyling. Observat. sac. P. II. p. 465.

lex naturae prohibens incestas nuptias statim initio generis humani in paradiso etiam *expressa voce Dei tradita*: Relinquet homo patrem et matrem, et adhaerebit uxori suae. Grotius äussert hierüber seine Gedanken also l. c. §. XIII. Si Cananaei eorumque vicini peccarunt, talia faciendo, sequitur, ut lex aliqua praecesserit, quae cum mere naturalis non sit, restat ut a Deo data sit, aut ipsis peculiariter, quod non est verisimile, aut humano generi, siue in prima constitutione siue in reparatione post diluuium.

§. 25.

Ob alle von Mose verbotene Ehen mit Vertilgung gestraft worden sind.

Es läßt sich nicht erweisen, daß Gott jede von Mose verbotene Ehe an den Cananitern mit Feuer und Schwert habe bestrafen lassen. Die es behaupten wollen, gründen sich auf den 24sten Vers: In diesen allen haben sich verunreiniget die Heiden. Sie sagen: die Rede ist nicht allein von den Lastern, die im gleich vorhergehenden Verse verboten sind, nicht nur von Ehebruche, Aufopferung der Kinder zur Ehre Molochs, und äusserst unnatürlichen Greulen, sondern von allen verbotenen Ehen. Dieses machen sie sehr scheinbar, wenn sie erinnern: Bey der, im 20sten Capitel befindlichen Wiederholung der Ehegesetze, wird die erste Ordnung, nach welcher die größten Verbrechen zuletzt genannt sind, umgekehrt. Denn hier machen die Verbote der größten Laster den Anfang, und die weniger strafbaren Ehen den Beschluß. Dennoch haben die Worte, womit sich das Gesetz im

20sten

20sten Capitel schließet, eben den Inhalt, den der Beschluß im 18ten Capitel hat: Wandelt nicht in den Säkungen der Heiden, die ich für euch her werde austößen, denn solches alles haben sie gethan, und ich habe einen Greul an ihnen gehabt. Aus diesen Worten will man beweisen, daß nicht allein die ganz unnatürlichen Laster, sondern auch alle zu nahen Ehen, bey den Strafgerichten Gottes in Betrachtung gekommen sind. Nun läugne ich nicht, daß Gott an allen cananitischen Ehen dieser Art ein Mißfallen äußert, und urtheile daraus, daß sie alle ungeziemend angefangen und geführt worden sind. Daß aber, wenn ich die Ehen in gerader Linie und zwischen leiblichen Geschwister ausnehme, die übrigen verbotenen Ehen, als mit des Vaters Bruders Weibe, oder mit des Bruders Weibe, an den Cananitern sollten gestraft worden seyn (wenn auch bey dem Anfange und Fortgange derselben sonst nichts ungeziemendes vorgegangen wäre) kann ich deswegen nicht annehmen, weil kein Verbot solcher Ehen bekannt war, und Gott selbst an seinem Volke, nach der Zeit, dergleichen Ehen so hart nicht bestrafen ließ, da doch sein Volk das Verbot vor sich hatte. Man würde sich sehr an der Heiligkeit Gottes versündigen, wenn man glaubte, daß er unverbundene Handlungen an den Heiden härter, als wissentliche Uebertretungen seiner Gesetze an seinem Volke, bestrafe, und man muß hier nicht zu fest auf dem Worte: in den allen, bestehen. Es wird in mehr Schriftstellen gefunden, wo es nur auf etwas, das vorhergeht, restringiret werden muß. 2. B. Mos. 9, 6. vergl. Vers 19. Cap. 9, 25. vergl. Cap. 10, 5. Glassii Philolol. Sacr. L. V. Tract. I. Cap. XIV.

Die Heiden, unter welchen die Ehe mit der Stiefmutter was unerhörtes war, richteten sich nach den römischen Gesetzen und Sitten.

Ich habe noch die paulinische Stelle zu untersuchen, in welcher der Apostel die Ehe mit der Stiefmutter eine Hurerey nennet, davon die Heiden nichts zu sagen wissen. 1. Cor. 5, 1. Wenn man die Worte von allen Heiden verstehen müßte, so würde zu untersuchen seyn, aus was für Gründen sie diese Ehe nicht zugelassen haben, und wenn man solche fände, so hätte man, was man so lange vergebens gesucht. Aber Paulus redet nicht von allen Heiden überhaupt, denn da widerspräche er sichern Erfahrungen, indem so gar die mit der leiblichen Mutter erzeugten Kinder bey einigen Heiden in größten Ehren gehalten worden; sondern er redet nur von denen Heiden, unter welchen die corinthischen Christen lebten. Diese waren römische Unterthanen, die sich nach den römischen Gesetzen richten mußten. Da nun nach diesen Gesetzen dergleichen Ehen schlechterdings nicht geduldet wurden; so kann man daraus, daß die Corinther nichts davon zu sagen wußten, nicht beweisen, daß dieselben aus Gründen der Vernunft vor unrecht müßten gehalten werden.

Beantwortung einiger Zweifel.

Nachdem ich dieses geschrieben habe, sind mir noch einige Zweifel wider meine Meinung eingefallen,
es

es hat sich auch einer meiner besten Freunde die Mühe gegeben, mich von meinen Gedanken, die er vor sehr irrig hält, abzuziehen. Ich bin es der Wahrheit schuldig diese Zweifel zu offenbaren, und dem Leser das Urtheil zu überlassen, ob sie glücklich gebohen sind.

Es könnte jemand sagen: Wenn gleich jetzt die natürliche Moral noch nicht so gut excoliret sey, daß man sich daraus von der ehelichen Verwandtschaft informiren könnte, so wäre es doch wohl möglich, in Zukunft auf die wahren Gründe zu kommen, und man müsse nicht gleich sagen, daß in der Natur kein Beweis wider die verbotenen Ehen zu finden sey, weil man ihn jetzt noch nicht gefunden habe. Ich antwortete hierauf: So bald die Entdeckung wird gemacht seyn, will ich gestehen, daß ich mich geirret habe. Solange aber der Schatz noch nicht gefunden ist, laß ich mich nicht an denselben zu meiner Befriedigung verweisen. Ich kann noch hinzusetzen, daß man nach diesem Principio tausend nützliche Dinge unterlassen und die Entschuldigung machen könne: Vielleicht entdeckt sich noch ein Grund, warum es muß unterlassen werden; ja daß die ganze natürliche Moral dadurch ungewiß würde.

Ein anderer könnte mir vielleicht sagen: er habe ein so gutes moralisches Gefühl, daß er, ohne Beweis zu brauchen, das Widernatürliche der verbotenen Ehen empfinde. Nun läßt sich freylich niemand seine Empfindungen abdisputiren, aber nach meinem moralischen Gefühl können diejenigen sehr leicht in Irrthum und Thorheit gerathen, welche etwas ohne Beweis für sichere Wahrheit annehmen.

Nun folgt der erheblichere Zweifel meines Freundes, den er also vorträgt: „1) Gott ist ein Gott der Ordnung. 2) Gott hat dem Menschen Verstand gegeben, daß er erkennen kann, was Ordnung sey. 3) die Ordnung die Gott gemacht hat, soll der Mensch nicht stören. 4) Nach Gottes Ordnung ist dein Vater dein Vater, deine Mutter ist deine Mutter, deine Kinder sind deine Kinder. Diese Ordnung wird gestört, wenn du deine Mutter zur Frau nimmst, oder mit deiner Tochter Kinder zeugen wolltest. Eltern, Kinder, Geschwister sind nicht leere Namen, sondern Verhältnisse, die in der Natur gegründet sind.“ Ich will meinem Freunde Schritt vor Schritt folgen. Er sagt erstlich: Gott ist ein Gott der Ordnung. Das heißt: Gott hat die Dinge, die sich am besten zusammen schicken, am genauesten verbunden, er hat unter allen möglichen Arten der Verbindung die beste erwählt, und in Sachen, die er einander succediren läßt, ist es allemal am besten, daß das erste eher, als das folgende, kömmt. Hieran zweifelt keine vernünftige Creatur. Gott hat dem Menschen Verstand gegeben, daß er erkennen kann, was Ordnung sey. Dieser Satz muß schon mehr, als der erste, eingeschränkt werden, denn wir können uns nicht in alle Ordnungen Gottes finden, zumal da wir das Ganze zu wenig übersehen. Doch haben wir überhaupt einen Begriff von Ordnung, und ein natürlich Wohlgefallen an derselben. Die Ordnung, die Gott gemacht hat, soll der Mensch nicht stören. Dieser Satz muß, wenn etwas daraus gefolgert werden soll, genauer bestimmt werden. Ist Gottes Ordnung seine Einrichtung, wie er eins mit und neben dem andern bestehen und

und eins aufs andere folgen läßt, so können wir (es dependiret aber auch von seiner Ordnung, wie weit unser Können reichen soll) die Relation einiger um und neben uns existirender Dinge, oder, wenn man es so nennen will, die Ordnung der Natur stören, indem wir gewisse Dinge verbinden, die nach der im Naturlaufe ausgedrückten Ordnung Gottes nicht verbunden waren, oder Dinge von einander sondern, die die Natur verband. Weil uns aber Gott die Herrschaft über die Dinge gegeben hat, an welchen wir den Naturlauf aufhalten, oder anders lenken können, so dürfen wir uns darüber keinen Gewissensscrupel machen, wenn wir nur nicht strafbare Mittel brauchen, oder böse Absichten haben. „Davon, sagt mein Freund, „ist die Rede nicht, sondern von der natürlichen Relation zwischen Eltern und Kindern, die soll nicht „gestört werden. Was für ein unnatürlicher Stamm- „baum würde es seyn, wenn die Tochter, als Kind, „unter dem Vater, und hernach, als Frau, neben „demselben zu stehen käme?“ Ich muß erst über das Wort: Relation, mit meinem Freunde einig werden. Sie ist die Beschaffenheit einer Sache, da sie sich auf eine andere bezieht, ohne welche man sich von selbiger keinen Begriff machen kann. Es scheint, als wenn sich mein Freund die Relation als ein wirklich Accidens an einer Sache vorstellte, aber darinne würde er sich irren, denn ob wohl die Ursache, warum man von zwey Dingen sagt, daß sie in Relation stehen, was wirkliches ist, so ist doch die Relation selbst nur etwas, das sich in unsern Gedanken befindet. Ohne mich aber hierüber weiter auszubreiten, frage ich nur: ob die erste Relation zwischen zwey Personen allemal aufhören muß, wenn eine neue Relation in ihnen ent-

steht, und ob nicht einerley Personen in unterschiedenen Verhältnissen gegen einander seyn können? Ich versuche es die Sache durch eine Instanz zu erläutern, wiewohl sie an sich selbst klar ist. Gesezt es recensirte jemand Collegien und ihre Kinder, so könnte in dieser Tabelle eine Person, als Kind, unter dem Vater, und, als Collega, neben demselben, ja wohl über demselben, stehen, ohne daß jemand sagen würde, die Ordnung Gottes sey dadurch gestört, Gott wolle, daß der Sohn Sohn und nicht Collega, oder gar Superior, seyn sollte. Wegen Collision der Pflichten in solchen Fällen habe ich mich §. 19. erklärt.

Ich übergehe die Ausflucht derer, welche sagen: Wenn schon kein einzelner Beweis zureicht, die Eheverbote für Naturgesetze zu erkennen, so beweisen sie doch, was sie sollen, wenn man sie alle zusammennimmt. Denn da ich hier völlige Gewißheit suche, gelten zehn Nullen ohne Ziffer nicht mehr, als eine.

Endlich könnte mir jemand sagen: Wenn auch mein Satz richtig wäre, so sey es doch nicht rathsam solchen öffentlich zu vertheidigen, denn er gehöre unter diejenigen Sätze, deren Bekanntmachung mehr Schaden als Nutzen stifte. Es würde doch noch mancher durch die Meinung, daß allzunaher Ehen wider die Vernunft wären, abgehalten, eine solche Verbindung zu wünschen, es habe dieselbe auch bey den Verbote verstoßener Liebe ein großes Gewicht. Ueberdies würde ich mich, durch die freymüthige Behauptung meines Satzes, scharfen Urtheilen meiner Brüder aussetzen, und ich müsse es mit auf meine Rechnung bringen, wenn mir einige durch Lieblosigkeit unrecht thäten.

ten. Hierauf antworte ich mit der Bitte, mich zu belehren: ob es einem Prediger unanständig ist, die oft aufgeworfene Frage, wie viel von Eheverbotten aus dem Naturgesetze erkannt werden kann? zu untersuchen, und wenn er sie untersuchen darf, ob er die schwächern Gründe den stärkern vorziehen soll? „Das mag er untersuchen, er kann es aber, wenn er nicht findet, was die größten Männer gefunden zu haben versichern, bey sich behalten, damit er kein „Aergerniß gebe.“ Auf den Fall eines gegebenen Aergernisses wünsche ich meinem Manuscripte den Untergang und die Verwesung, ehe es in jemand's Hände kömmt, der dadurch geärgert werden kann. Vielleicht aber stiftet dieses Capitel einigen Nutzen. Den, werden vielleicht einige sagen, möchten wir wissen. Würde es nicht nützlich seyn, wenn es einige zu mehrerm Nachdenken veranlassete, die, wie Fry, nur diejenigen Ehen in neuem Testamente für verboten halten, welche nach dem natürlichen Gesetze verboten seyn sollen? Ich wünsche sehr, daß sie überlegen möchten, wohin sie endlich gerathen werden. *) Ich verehere übrigens die Eheverbote Moses als weise heilsame Gesetze, die des allerhöchsten Gesetzgebers würdig sind, und wodurch viel hundert tausend Versündigungen vorgebeugt worden ist, ich finde sie der gefallenen menschlichen Natur ganz angemessen, und will sie sehr gerne in dieser Absicht natürliche Gesetze nennen lassen. Ich läugne nur, daß wir diese Gesetze aus Gründen der Vernunft würden erfunden haben, weil wir in der Natur nichts sehen, woraus wir schlüssen könnten, daß die verbotenen Ehen allezeit und nothwendig üble Folgen haben, oder daß dadurch andere natur:

*) Man sehe die Note zu S. XXXIX.

natürliche Pflichten verhindert werden müßten. Herrn Abt Jerusalems Beantwortung der Frage: ob die Ehe mit der Schwester Tochter nach den göttlichen Gesetzen zulässig sey, mit Herrn D. Gühling's Anmerkungen. S. 7. und 9. not. c.

Das dritte Capitel

Beweiset, daß sich auch die Christen nach Moses Eheverboten richten sollen.

§. 28.

Ueber die natürlichen Gesetze finden sich noch einige willkührliche, die der Christ zu beobachten verbunden ist.

Nachdem ich gezeiget habe, daß Moses Eheverbot, weder ganz noch zum Theil, unter den natürlichen Gesetzen zu finden ist, und also zu den willkührlichen gehören müsse, einige willkührliche Gesetze aber nur auf gewisse Zeit, andere hingegen auf beständig gegeben sind; so komme ich nun auf die Frage: ob Moses Eheverbot unter die *leges positivas* gehört, welche uns noch jetzt verbinden, oder ob es mit denen auf bestimmte Zeit gegebenen Satzungen aufgehoben ist? Ich habe nicht nöthig zu disputiren, ob es allgemeine willkührliche Gesetze Gottes giebt, zu deren Beobachtung auch solche Völker verbunden sind, welche nichts davon wissen. Genug uns Christen sind willkührliche Gesetze Gottes bekannt, an deren Verbindlichkeit kein Christ zweifeln kann. Einem jedem fällt das

das Gebot von der Monogamie *) von der wöchentlichen Sabbathsfeyer, von der Ehescheidung u. d. gl. ein.

§. 29.

Einige Ausflüchte, warum Moßis Eheverbote jetzt nicht mehr verbinden sollen.

Es glauben einige, deutliche Merkmale gefunden zu haben, daß Moßis Eheverbote bloß zu den israelitischen Policengesetzen gehörten, und andere Völker nicht daran gebunden wären. „Man sieht, sagen sie, aus dem Anfange und Beschlusse des Gesetzes die Ursachen, warum die Israeliten diese Gesetze halten sollen. Gott stellt ihnen vor, daß er sie zu seinem besondern Volke erwählt habe, daß er sie dadurch von den übrigen Völkern unterscheiden wolle, und daß der Besiz des gelobten Landes der Lohn ihres Gehorsams seyn

*) Da nach genauer Untersuchung Delany, Pre-montvals, Süsmilchs und anderer in unsern Abendländern kaum so viel Personen weibliches als männliches Geschlechts gebohren werden; so wäre die Polygamie bey uns wider das Naturrecht, indem denen, die keine Weiber bekommen könnten, ein großes Unrecht geschähe. Weil aber Gott ehemals die Polygamie an seinen Heiligen dultete, ist zu vermuthen, daß damals weniger Manns- als Weibspersonen existirten. Ich gründe diese Vermuthung darauf, daß sich Gott allenthalben in seinem Regimente ähnlich ist, und nie etwas erlaubt, daß er durch die Einrichtung der Natur verboten hat. Doch kann auch die damalige Art Krieg zu führen, und die schändliche Gewohnheit, Verschnittene zu halten, zur Mehrheit des weiblichen Geschlechts viel beygetragen haben.

seyn würde. Da nun diese Ursachen allein bey den Israeliten statt haben, so ist daraus zu schlüssen, daß dieses Gesetz auch allein vor die Israeliten gehörte.“ Ich kann in diesem Schlusse nichts überzeugendes finden. Das Eheverbot und der Decalogus haben fast einerley Anfang und Beschluß, wer will aber daraus beweisen, daß die zehn Gebote blos vor die Israeliten gegeben wären. Sollten sich die Nachkommen Abrahams durch Enthaltung von allzunahen Ehen von den benachbarten Heiden unterscheiden, so sollten sie es auch durch Beobachtung anderer göttlicher Gesetze thun, an die wir doch nicht weniger als sie gewiesen sind 5. B. Mos. 18, 10 — 14. Und hört denn deswegen das 4te Gebot auf, ein allgemein Gesetz zu seyn, weil denen, die es befolgen, ein langes Leben im Lande verheissen wird?

Doch man beruft sich auch auf die Lebensstrafen, welche den Uebertretern des Eheverbots gedrohet werden. „Lebensstrafen, sagt man, gehören zu der Policen, und also auch die Gesetze, welchen die Drohung derselben beygefügt ist.“ Hierauf antworte ich: daß wenn schon die Bestimmung der auf Uebertretung eines Verbots gesetzten Lebensstrafe zur Policen gehört, doch daraus nicht folge, daß das Verbot selbst nur die Israeliten angehe. Den Gotteslästerern, den Sabbathschändern, den bundbrüchigen Ehegatten wird der Tod gedrohet. Wer kann aber daraus schlüssen, daß Gotteslästerung, Entheiligung des Sabbath und Ehebruch blos den Israeliten verboten gewesen sey?

Endlich sagt man: „Weil Gott in der Ehe mit des Bruders Weibe, auf den Fall, wenn der Verstorbene keinen Erben hinterließ, eine Ausnahme macht,

so

so können dergleichen Ehen nicht an sich selbst unrecht, oder wider das allgemeine Moralgesetz seyn.“ Das wird zugestanden, es folgt aber weiter nichts daraus, als das Moses Eheverbote unter die positiven Gesetze gehören, und wenn man dadurch beweisen wollte, daß sie die Christen nicht verbänden, so müßte man erst ausgemacht haben, daß der Christ an gar kein willkürlich Gesetz gebunden sey.

Ich übergehe, was man von der Erklärung der Juden sagt, welche ihre Fremdlinge in die Freundschaft heirathen ließen, zum Zeichen, daß sie das Eheverbot bloß für ein israelitisch Gesetz hielten. Denn wir haben gar zu deutliche Spuren, daß man sich auf ihre Auslegung nicht verlassen könne. Herrn Hofr. Michaelis Abhandlung von den Ehegesetzen Moses. C. 1. §. 9.

§. 30.

Kennzeichen der willkürlichen Gesetze zu deren Beobachtung der Christ verbunden ist.

Das sicherste Kennzeichen, ob ein willkürlich Gesetz unter diejenigen gehöre, denen der Christ Gehorsam leisten muß, ist die Wiederholung desselben durch Christum, oder durch einen seiner Apostel. Man rechnet zwar auch hieher, wenn ein Gesetz vor Moses Zeiten schon gegeben gewesen, und wenn Gott sagt, daß er Heiden wegen Uebertretung eines Gesetzes gestraft habe; doch da man in der Application auf das Eheverbot gestehen muß, daß vor Moses Zeiten nur ein kleiner Theil davon publiciret gewesen, auch damals einige Gesetze, die nicht stets verbinden sollten,

derglei-

dergleichen die Vorschrift von der Leviratsehe zu seyn scheint, gegeben seyn konnten, und bey den Strafen der Cananiter erhebliche Zweifel statt haben; so halte ich mich an das sicherste, und untersuche, ob Christus oder einer seiner Apostel, das Gesetz von der, Verwandtschafts wegen, verbotenen Ehe als verbindlich vor die Christen ansehe.

§. 31.

Das Vorgeben derer, die im neuen Testamente keine Wiederholung der mosaischen Eheverbote finden.

Ich will diejenigen erst reden lassen, die im neuen Testamente kein Verbot wider die Ehen naher Anverwandten finden können. Unser Meister, sagen sie, redet einigemale von dem Ehestande, von Verletzung des ehelichen Bundes, vom Scheidebrieffe, von der Heirath einer Verstorbenen u. s. w. Matth. 5. und 19. aber nirgends finden wir die geringste Spur, daß er der Verwandten Ehe gedächte, oder sie als unerlaubt vorstellte. Der Apostel Paulus hat 1. Cor. 7. eine ausführliches Bedenken vom Ehestande gegeben, aber auch hier ist nicht ein Wort von Mosiss Eheverbote erwähnt. Nun sagt zwar Johannes der Täufer zu Herodi: Es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib hast, und da möchte es scheinen, als ob er die Ehe wegen zu naher Freundschaft bestrafe, und dadurch diese fortbauernde Verbindlichkeit des mosaischen Verbots einschärfe. Aber ausserdem, daß zu Johannes Zeiten die neue Deconomie noch nicht angegangen war, und er als Vorläufer nur ihren nahen Anfang

Anfang verkündigte, überdiß auch Christus damals selbst noch sagte: Opfere die Gabe, die Moses geboten hat, ohne einen Opferdienst in die neue Verfassung einzurücken; so hatte Johannes bey seiner Bestrafung das Absehen, nicht so wohl auf die Verwandtschaft, als auf den Ehebruch, indem der erste Mann der Herodias noch am Leben war. Eben so wird es auch bey dem Corinther gewesen seyn, durch welchen sich Paulus nach 1. Cor. 5. so sehr beleidiget fand. Der Apostel nennt sein Verbrechen eine Hurerey, und daher ist glaublich, daß der Vater noch lebte, da sich der Sohn mit der Stiefmutter versündigte. War hier nicht die beste Gelegenheit, die Corinther von verbotenen Graden der Verwandtschaft zu unterrichten? Aber der Apostel gedenkt an nichts, als an den strafbaren Mann. Weiter hat im ganzen neuen Testamente niemand was hieher gehöriges finden können.

§. 32.

Einige Anmerkungen wegen vorstehender Meinung.

Ehe ich die Stelle Pauli genauer ansehe, erlaube man mir ein Paar allgemeine Anmerkungen voraus zu machen. Man wundert sich, daß Christus, wenn er vom Ehestande redet, nichts von verbotener Verwandtschaft sagt; aber diese Verwunderung verschwindet, wenn man bedenkt, daß er vorgelegte Fragen beantwortet, die Frage aber gar nicht von verbotenen Graden war. Man verlangt, Paulus soll, da er einmal von der Ehe schreibt, an demselben Orte auch über diese Sache eine Erklärung geben. Aber der Apostel hat auch zugeschickte Fragen zu beantworten. In
 E einem

einem über gewisse Fragen ausgestellten theologischen Bedenken kann nicht alles, wovon die Frage auch nicht ist, gesagt werden. Ferner ist anmerkenswerth, daß nirgends die geringste Spur von Aufhebung des Eheverbots anzutreffen ist. Die typischen Gesetze, dergleichen die, welche sich auf die Beschaffenheit des jüdischen Landes gründen, brauchten nicht specificiret zu werden, da sie wegfallen sollten: Andere aber, als vom Scheidebriebe, Neumonden, von verbotenen Speisen und dergleichen, werden namentlich aufgehoben. Dieses würde auch mit dem Eheverbote geschehen seyn, wenn es hätte abgeschafft werden sollen. Doch das ist zur Entscheidung lange nicht genug, es ist aber auch das wenigste, was denen geantwortet werden kann, die aus dem neuen Testamente ein Zeugniß wider die Ehen naher Anverwandten fordern.

§. 33.

Die Stelle des neuen Testaments, aus welcher die Frage entschieden werden kann.

Ich bitte meine Leser, das Verhalten Pauli in einem Uebertretungsfalle des mosaischen Gesetzes zu überlegen. Wir haben seine eigene Nachricht 1. Cor. 5, 1. „Es gehet ein gemein Geschrey, daß Hurerey „unter euch ist, und eine solche Hurerey, da auch die „Heiden nicht von zu sagen wissen, daß einer seines „Vaters Weib habe. Und ihr seyd aufgeblasen, und „habt nicht vielmehr Leid getragen, auf daß der das „Werk gethan hat, von euch gethan würde. Ich „zwar, als der ich mit dem Leibe nicht da bin, doch „mit dem Geiste gegenwärtig, habe schon als gegenwärtig beschlossen, über den, der solches gethan hat, „in

„in dem Namen unsers Herrn Jesu Christi, in eurer
 „Versammlung mit meinem Geiste und mit der Kraft
 „unsers Herrn Jesu Christi, ihn zu übergeben dem
 „Satan zum Verderben des Fleisches, auf daß der
 „Geist selig werde am Tage des Herrn Jesu.“

§. 34.

Die Rede ist in dieser Stelle von einer verbotenen Ehe naher Verwandten.

Der Fall betraf eine Hurerey *πορνείαν*, die als leuchtendes Aufsehen machte, und von welcher überall, als von einer unerhörten Sache, gesprochen ward. Das Wort *πορνεία* bedeutet alle verbotene Umarmungen, und also auch die, welche man mit dem ehrwürdigen Namen der Ehe zu bedecken suchte. Und was war denn von der Art zu Corinth unter der christlichen Gemeinde vorgegangen? Es hatte einer seines Vaters Weib. Der Ausdruck des Vaters Weib ist der gewöhnliche Name der Stiefmutter, ohne Absicht, ob der Vater noch am Leben ist, oder nicht. Aber vielleicht ist hier nicht die Rede von der Ehe, vielleicht hatte sich der Corinthier, ohne an das eheliche Band zu denken, an seiner Stiefmutter versündigt? Dieser Fall, ob er wohl der corinthischen Gemeinde einen heftigen Schandfleck gemacht hätte, würde schwerlich ein solch allgemein Geschrey verursacht haben, es wäre auch nicht begreiflich, wie die corinthischen Christen so gar unverständlich hätten seyn können, sich dieses Vergemisses ungeachtet zu rühmen, daß es in ihrer Gemeinde wohl stehe, wie ihnen der Apostel in den Worten: ihr seyd aufgeblasen und habt nicht leid getragen, ernstlich vorwirft. Aber vielleicht hatte

der Vater, wie ehemals Seleucus die Stratoniceam dem Sohne abgetreten, und vielleicht war dieses eben das Wunderbare, davon die Heiden nichts zu sagen wußten. Ich antworte: In Pauli Worten ist nicht der geringste Grund, dieses zu vermuthen, es ist auch überhaupt gar nicht vermuthlich, daß die Corinther eine Verbindung mit der Stiefmutter, wenn der Vater noch am Leben war, für eine Ehe erkennen konnten, und doch konnte auch nichts, als der Name Ehe, die Corinther einschläfern, das schändliche Paar unter sich zu dulden. Dieser Name verdeckte doch gleichwohl denen Heiden den Greul nicht? Die Heiden verabscheueten dergleichen Ehen wegen der darauf gesetzten Strafen. Aber warum läßt der römische Landpfleger die Strafe nicht auch an diesen Leuten vollziehen? oder wie war es möglich, daß eine von Heiden für höchst strafbar geachtete Ehe unter den Christen zu Corinth konnte geschlossen werden? Der Herr Hofr. Michaelis antwortet: „Nicht anders, als unter dem Vorwande der jüdischen Gesetze. „Die Juden geben vor, durch die Profelytentauferde man ein Nachkomme Abrahams in so eigentlichem Verstande, daß so gar alle vorige Verwandtschaften aufhören. Hieraus machten sie den Schluß, „daß ein Heide seine Mutter oder seine leibliche Schwester heirathen dürfe, so bald sie durch die Tause wiedergeboren sind. Nun hatten die Juden „damals noch Erlaubniß, nach ihren eigenen Gesetzen zu leben, und die Christen wurden zu den Juden gerechnet. Insonderheit aber haben die Juden noch „sehr lange die Freyheit behalten, nach ihren eigenen Gesetzen zu heirathen. Es hat also diese abscheuliche Ehe, zu großem Anstoß der Heiden, so gar unter „dem

„dem Vorwande des Judenthums, oder Christenthums, vollzogen werden können. Die Gemeinde hatte sie auch gebilliget; vermuthlich, weil der jüdische Lehrer, der sich Paulo widersetzte, sie durch die jüdischen Lehrsätze von der Taufe und Wiedergeburt vertheidiget hatte.“ Abhandl. von Ehegesetzen Mosiss Cap. 3. §. 30. S. 98. Man erlaube mir, auch etwas von der Nähe der Verwandtschaft zu sagen, in welcher sich das schändliche Paar befand. Sie stehen nicht in gerader Linie, als Eltern und Kinder, unter einander, sie sind nicht Geschwister, ja sie sind nicht einmal einander mit Blutsfreundschaft, sondern nur durch Schwägerschaft verwandt. Alles, was sich wider die Ehe mit einer verschwägerten Person sagen läßt, wenn man das Gesetz Mosiss beyseite setzt, ist dieses: Sie beleidiget den unter gesitteten Völkern eingeführten Wohlstand, und ist der Verführung wegen nicht rathsam.

§. 35.

Wie bestraft der Apostel den ärgerlichen Fall?

Paulus eifert über diesen Fall nicht als über eine Sache, die nur das Decorum beleidiget, oder die nur mancherley Bedenklichkeiten hat, sondern als über ein erschrecklich Laster. So bald er sich von der Bestürzung erholt hatte, darein er durch das allgemeine Gerüchte gerathen war, überlegt er, wie einem so lasterhaften Menschen zu begegnen sey. Sein Entschluß ist nicht die Wirkung eines erhitzten Affekts, sondern eines heiligen Eifers für die Ehre Jesu Christi. In dessen Namen, und nach der ihm von Christo erteilten Gewalt, dictiret er eine Strafe, die dem Ver-

brecher in öffentlicher Versammlung, andern, und auch uns noch, zum Schrecken, wiederfahren sollte. Er übergiebt ihn dem Satan. Ich glaube nicht, daß von einer Uebergabe zur leiblichen Besitzung die Rede sey. Paulus würde, da er den Gestraften wieder aufgerichtet wissen will, mit Austreibung des Satans den Anfang machen müssen; aber er ermahnt nur, ihn zu vergeben, Liebe an ihm zu erweisen, und ihn zu trösten, daß er nicht in allzugroßer Traurigkeit versinke. 2. Cor. 2, 7. Die Uebergabe an den Satan war eine feyerliche Erklärung, daß der Missethäter von der Gemeinde der Heiligen, von ihren gottesdienstlichen Verrichtungen und von ihrem Umgange ausgeschlossen, und, als ein mit Brand oder Krebs behaftetes Glied, von dem Leibe Christi abgelöst seyn sollte: eine feyerliche Erklärung, daß ein solcher Mensch keinen Antheil an der Hoffnung der Christen habe, sondern zu den Slaven des Satans gehöre. Solchen Verbannten wiederzufhren insgemein durch göttlich Verhängniß mancherley leibliche Unglücksfälle, zum Verderben des Fleisches, daß der Nuchlose sahe, er habe nicht Ursache, über seine Verbannung zu spotten. Wir finden noch zwey Männer 1. Tim. 1, 20. genennet, welche Paulus dem Satan übergeben hat. Der erste ist Hymenäus, der die ganze christliche Religion zu untergraben suchte, indem er die Auferstehung des Fleisches leugnete, und einige zu diesem Irrthume verleite. 2. Tim. 2, 18. Der andere ist Alexander, vermuthlich der Kupferschmidt, der Paulo viel Böses bewiesen hatte. 2. Tim. 4, 14. Beyde waren ganz von der christlichen Religion abgefallen, und fuhren in ihren Lästerungen wider sie fort. Diese übergiebt Paulus, daß sie gezüchtiget werden, nicht mehr zu lästern.

stern. Da nun Paulus mit dem Corinther eben so scharf verfährt, als mit den Männern, die sich öffentlich von der christlichen Religion los sagten, und dieselbe lästerten; so muß er das Verbrechen des Corinthers für höchst wichtig gehalten haben. Es ist also nicht zu zweifeln, daß sich Christen durch Ehen in zu nahe Freundschaft schrecklich versündigen.

§. 37.

Der Apostel setzt die Verbindlichkeit der mosaischen Eheverbote voraus.

Woraus können wir aber wissen, welche Ehen zu nahe sind? Vielleicht nur die, welche vor Moses Zeiten schon verboten waren? Wer kann aber beweisen, daß die Stiefmutter vor Moses Zeiten verboten gewesen ist? Sagt man: diejenigen Ehen sind unerlaubt, welche das Naturgesetz mißbilligt, weil sie wegen oftmaliger Gelegenheit zu strafbarem Umgange ein allgemeines Verderben der Sitten einführen würden, so darf auch der Geselle seines Meisters Tochter nicht heirathen, der Bediente darf das in seiner Herrschaft Diensten stehende Mägdchen nicht ehelichen, der Herr darf seiner Aufwärterinn die Hand nicht anbieten. Solche Leute haben zu viel Gelegenheit, einander allein zu sehen. Was würden nicht für Verführungen entstehen, wenn die, durch Ausbruch ihres verbotenen Umgangs zugezogenen, Schandflecke, durch die darauf folgende Ehe könnten ausgelöschet werden? Da aber doch die Erfahrung lehrt, daß dem Strome des Verderbens Grenzen gesetzt werden können, ohne daß dergleichen Personen die Ehe verboten wird; so müßte das Naturgesetz einen andern Grund des Verbots an-

E 4

geben,

geben, und da es keinen stärkern anzugeben weiß, läßt sich nichts daraus schließen. Wollte man sich bey dem corinthischen Falle auf die der Mutter schuldige Ehrerbietung, als eine natürliche Ebehinderung, berufen, so war hier nicht die leibliche Mutter, und die Stiefmutter konnte, bey eingeführter Polygamie, eine Sclavinn seyn, ohne daß dadurch die Ebehinderung vermindert ward. Wenn man sie aber auch in alle Rechte der leiblichen Mutter einsetzen will; so wäre doch diese Hinderung nach dem Naturgesetze nicht wichtiger, als wenn man sagen wollte: der Sohn kann in der Stadt nicht Bürgermeister werden, in welcher der Vater ein gemeiner Bürger ist. Man mag sich also wenden wie man will, so wird man sagen müssen, daß das Verbot, die Stiefmutter zu heirathen, unter die leges positivas gehöre, wornach sich die Christen zu richten verbunden sind. Wenn wir nun in den Schriften Moses diese Gesetze finden, und zugleich mehrere Verbote, die mit diesem unter einerley Titel stehen, und bey welchen einerley Grund des Verbots angegeben wird, so müssen wir nothwendig glauben, daß uns auch die andern unter diesem Titel stehende Gesetze verbinden. Die generale Declaration ist: Niemand soll sich mit seiner Verwandtinn verhehlichen. Damit man nun wisse, welche Verwandte einander verboten werden, so sind die Personen genennt, welche nicht sollen geehliget werden, weil sie verwandt sind. Bin ich schuldig, mich in einem der verbotenen Fälle nach diesem Gesetze zu richten, so muß ich es auch in andern Fällen seyn, denn das Gesetz zählt eine der genannten Personen so gut als die andere, unter die, welche nicht sollen geehliget werden, und man siehet keine Spur einer Grenze, wo sich die Verbote, welche uns mit

mit angehen sollen, von denen scheiden, welche die Jüden allein verbinden. Zwar will man diese Grenze in der innern Moralität und in dem Unterschiede der distirten Strafen gefunden haben. Aber die innere Moralität ist unerwiesen vorausgesetzt, und einige der allernächsten Ehen, als mit der Tochter, Stieftochter und Enkelinn, sind gar nicht mit namhaft gemachten Strafen bedrohet, daher kann man sich auf die angewiesene Grenze nicht verlassen. Bei jeder Anweisung bleibt der Zweifel übrig, vielleicht muß man das Zeichen noch einen Schritt weiter hinaus stecken, und dieser Zweifel verliert sich nicht, bis man zu dem Grenzsteine kömmt, den Moses selbst gesetzt hat.

§. 37.

Beantwortung des Zweifels: ob die Apostel in folgenden Zeiten das Eheverbot aufgehoben haben.

Man könnte vielleicht sagen, die Apostel hätten zwar das mosaische Eheverbot nicht gleich aufheben wollen, damit sie denen Jüden desto weniger anstößig wären, sie hätten aber doch in ihrer Versammlung Apostelgesch. 15. ausdrücklich erklärt, daß es bloß der damaligen Umstände wegen, aus Gefälligkeit für die Jüden, noch eine Zeitlang sollte beobachtet werden.*) Es läßt sich dieser Einwurf mit sehr scheinbaren Gründen unterstützen, und ein Freund der Wahrheit ist
 E 5 schuldig,

*) Wenn dieser Einwurf angenommen werden könnte, wäre er ein tüchtig Argument wider Grys Erklärung, denn er setzt voraus, daß es Eheverbote gewesen sind.

schuldig, ihnen seine Aufmerksamkeit zu gönnen. Es kamen, nach Lucä Berichte in dem angeführten Orte, Leute aus Judäa nach Antiochien, die denen neubekehrten Heiden die Beschneidung, bey Verlust der Seligkeit, auflegen wollten. Paulus, der damals zu Antiochien war, widersezte sich diesem Ansinnen mit großem Eifer, doch da die Angekommenen auch auf ihrer Meinung beharrten, sendeten die Antiochier eine Deputation nach Jerusalem, und verlangten, durch einen gemeinschaftlichen Schluß der Apostel belehrt zu seyn, wie weit sich die neubekehrten Heiden nach den jüdischen Ceremonialgesetze zu richten hätten. Paulus war selbst bey dieser Deputation. Die Frage wurde von den Aposteln und Aeltesten überlegt, und nach angeführten wichtigen Gründen fiel der Schluß dahin aus: Man solle denen, so sich von dem Heidenthume zu Gott bekehrten, durch das Ceremonialgesetze keine Unruhe machen. Nur in diesen wenigen Stücken solle man den Juden nachgeben: daß man sich von der Unsauberkeit der Abgötterey, von Hurerey, vom Ersticken und von Blute enthielte. Die hier genannten Stücke können nicht wider das allgemeine Sittengesetze seyn, da sie bloß aus Gefälligkeit für die Juden vermieden werden sollen, und sie sind nicht länger, als der Jude Anstoß daran nimmt, zu unterlassen. Zwar scheint die Unsauberkeit der Abgötterey und die Hurerey dieser Erklärung so sehr zu widersprechen, als wenig Schwierigkeit die Enthaltung vom Ersticken und vom Blute hat. Wenn man aber 1. Cor. 8. nachschlägt, so sieht man leicht, daß hier das Essen vom Gözenopfer gemeinet sey. Der Jude ärgerte sich daran, und machte sich Bedenken, mit denen in Gemeinschaft zu treten, die vom heidnischen Opfer

fleisch

fleische aßen. Seine Schwachheit zu schonen, sollte dieses an sich unschuldige Essen unterbleiben. Nun kann unter der Hurerey auch nichts anders verstanden werden, als ein an sich unschuldiger Umgang zweyer Personen, der in den Augen der Juden Hurerey ist. So war es mit der im jüdischen Geseze verbotenen Ehe naher Anverwandten, der Jude hielt diese Ehe für schlimmer als Hurerey. Sie nicht von der christlichen Religion abwendig zu machen, sollten dergleichen Ehen unterbleiben, ob sie wohl an sich selbst so wenig ungerecht sind, als das Blutesßen. Ich läugne nicht, daß hier unter der Hurerey etwas müsse verstanden werden, das nur in den Augen der Juden schändlich war, ich getraue mich nicht, dieses zu bestimmen, so bekant es auch unter den damals lebenden Christen seyn mußte. Vielleicht war es die Verheirathung an eine heidnische Person, welche denen Juden so verächtlich, als die Verwandtenehe, seyn mußte. Vielleicht wird Esau Ebr. 12, 16. *πρωτος* genannt, weil er eine Heidin genommen hatte. Vielleicht wird die mit einer Sclavinn nur eine Zeitlang dauernde Ehe hier gemeinet, welche den Heiden unschuldig scheinen konnte, ob sie wohl den Christen schlechterdings verboten ist, und auch den Juden ärgerlich seyn konnte. Doch ich will nichts als gewiß behaupten, da die Meinungen der Ausleger so sehr unterschieden sind, und hier Muthmaßung gegen Muthmaßung steht. S. D. Millers Fortsetzung der Mosheimischen Sittenlehre 8. Theil p. 39. wo Spenceri, Heinsii, Bezae, Heideggeri und Curcellaei Meinungen über diese Stelle allegiret sind. *)

So

*) Noch mehrere findet man in Buddei Eccl. Apostol. p. 281, und Deyling. Observat. Sacr. P. II. p. 469.

So viel aber scheint mir sehr gewiß zu seyn, daß die Apostel die von Mose verbotenen Ehen nicht unter der auf eine Zeitlang untersagten Hurerey verstanden haben, weil die ersten Christen, die den wahren Sinn des apostolischen Decrets wissen konnten und mußten, es nicht also verstanden haben. Es sind zwar nur zwey Stellen bekannt, die hiervon handeln, sie sind aber zum Beweise alt und deutlich genug, und ich will sie hersehen. Tertullian. Lib. de Monogamia sagt: Nachdem das Geseze 5. Mos. 25. begraben ist, so bleibt nun Rechtens, daß man des Bruders Wittwe nicht nehmen dürfe. Athenagoras sagt in seiner Apologia: Wir haben keine menschlichen Geseze zur Vorschrift, vor denen sich ein Gottloser leicht verbergen kann, sondern eine von Gott gegebene Vorschrift, nach welcher die, so der Schwester oder übrigen Verwandtschaft Namen tragen, auch ihren Leibern nach ungeschändet und unberührt bleiben. *)
Hätten

*) Was der sel. D. Deyling in seiner Prudentia pastoralis p. 558. citiret, gehört zwar auch hieher, doch sind die oben angeführten Väter älter, und bessere Zeugen, was die ersten Christen von Moses Eheverboten geurtheilet haben. Er citiret den 18ten der so genannten apostol. Canon. den 24sten des Concilii Ancyran, den zweeten aus dem Synodo Neocar. und den 61sten des Concilii Eliberin. Doch muß ich gestehen, daß, weil damals die Frage nicht war: ob die Christen verbunden wären, sich nach Moses Ehegesezen zu richten, diese Canones nicht vollkommen beweisen, daß die damaligen Bischöfe das ganze Eheverbot vor verbindlich gehalten haben. Deyling führt sie auch nur zum Beweise an,

Hätten nun die Apostel die Ehen naher Verwandten mit dem Essen vom Opferfleische oder vom Ersticken beym Verbote in eine Klasse gesetzt, so würden diese Männer solches so gut haben wissen können und müssen, als sie wußten, daß das Gesetz von der Levirats-ehē begraben sey, und sie würden den Aposteln nicht widersprechen und die Verbindlichkeit der Eheverbote aufs neue gelehret haben.

§. 38.

Es werden noch einige Zweifel beantwortet.

Ich muß noch einige Einwürfe beantworten, die man mir machen könnte. Man könnte sagen: Vielleicht kam der corinthische Fall vor, ehe die Apostel, wenn ich mich so ausdrücken darf, über das Eheverbot einig waren. Hierauf antworte ich: Da Paulus im Namen und mit der Kraft unsers Herrn Jesu Christi den Missethäter straft, so fällt dadurch dieser Zweifel ganz weg. Ueberdies ist auch erweislich, daß das Concilium Apostolicum, wenn man es so nennen will, nicht später, als im 52sten Jahre nach Christi Geburt, gehalten worden ist, *) die erste Epistel an die Corinther aber nicht eher, als im 59sten Jahre, geschrieben seyn kann. **) Vielleicht wendet man ferner ein: ich haute die Verbindlichkeit der Christen,

an, was damals von der Ehe mit des Bruders Wittwe gehalten worden ist.

*) S. Buddei Ecclesia apostolica C. IV. p. 191. wo dieses Concilium in das 49ste Jahr gesetzt wird.

**) Nach Usserii Rechnung.

sten, zu nahe Verwandtschaft bey der Heirathen zu vermeiden, auf einen Ausspruch Pauli, von dem nicht unumstößlich erwiesen wäre, ob er von der Ehe oder nur von Hurerey handle. Gesezt der Vater des Corinthers war noch am Leben, so ist die Rede nicht von einem verbotenen Grade, sondern von Ehebruche, und dadurch fiel alles, was ich aufzubauen gesucht, auf einmal üben Haußen. Ich antworte: Weil keine Spur vorhanden ist, daß der Vater noch am Leben gewesen; so hat das vielleicht lebte der Vater noch gar kein Gewicht. Doch gesezt, gar nicht zugestanden, daß der Vater noch gelebt, und nach jüdischer Erlaubniß das Weib mit einem Scheidebrieße von sich gelassen gehabt, gesezt, daß er der Beleidigte wäre, dessen 2. Cor. 7, 12. gedacht ist; so wird doch ein jeder gestehen müssen, daß Paulus vornehmlich die Verwandtschaft in Betrachtung zieht. Der Verwandtschaft wegen, nicht weil sie als eine Abgeschiedene geheirathet war, ist die Ehe was unerhörtes. Was trägt aber die Verwandtschaft zur Vergrößerung der Abscheulichkeit dieser Ehe bey, wenn die Verbote wider die Blutschande die Christen nicht weiter verbinden?

§. 39.

Beschluß dieses Capitels.

Aus diesem allen mache ich den Schluß: Da der Christ nie etwas thun darf, dabey er fürchten muß, er könne Gott dadurch beleidigen, ja da er nicht einmal, wenn es nicht seine ausgemachte Pflicht ist, dasjenige thun soll, was seine Glaubensbrüder für sündlich halten; so darf er auch in keinen verbotenen Grad heirathen, gesezt daß er diese Verbindlichkeit noch für
was

was Ungewisses hielte, vielmehr, da die Zweifel da-
wider von keiner Erheblichkeit sind. * Hier könnte
keine

*) Der Hofr. Michaelis sagt in seiner Abhandlung
von Ehegesetzen Moses C. 9. §. 126. „Gemeine
„Leute stellen sich wohl die Ehen der Stiefeltern mit
„den Stiefkindern als ganz thunlich vor. Ich
„habe selbst den Fall gesehen, daß eine sonst tugend-
„hafte, aber einfältige, Person aus dem Dienste
„gieng, und zu ihrer bejahrten Mutter zog, die ei-
„nen jüngern Mann hatte, weil die Mutter nicht
„mehr lange leben zu können glaubte, und auf den
„Fall den Mann der Tochter bestimmet hatte, der
„auch mit dieser Bestimmung sehr wohl zufrieden
„war. Selbst Gelehrte hoffen bisweilen in Absicht
„auf diese Ehen, was nicht zu hoffen noch zu wün-
„schen ist: und es ist nicht lange, da ich sehr an-
„haltend um ein ihr günstiges Bedenken ersucht
„bin, wodurch ein sonst ansehnlicher Juriste für sei-
„nen Clienten eine Dispensation dieser Art zu erhal-
„ten hoffte.“ Diese beyde Versuche waren zwar
fruchtlos, aber auch als Versuche schon arg genug.
Was soll man aber von der Specie facti denken,
die in dem Abdrucke zweyer Rechtlicher Gutach-
ten die Ehen mit der Stieftochter und Schwie-
germutter betreffend, Halle im Magdeburgischen
1770. dem zweyten Responso vorgesetzt ist. Ich
schreibe sie von der neunzehnten und zwanzigsten
Seite ab. „Sempronius hat sich mit der Elisabet
„Tochter, Anna, welche allerseits reformirter Re-
„ligion seyn, und unter eines catholischen Landes-
„Herrn Hoheit leben, ehedem verheirathet, nach
„deren Absterben aber sich mit Elisabet fleischlich
„vermischet, und dieselbe geschwängert. Hier-
„auf sind beyde ausgetreten, und nach erfolg-
„ter Geburt des Kindes bey der hohen Landesregie-
„rung supplicando eingekommen, haben sich auch
„einer

Keine Dispensation eines Fürsten oder einer Regierung,
und kein Responsum einer oder mehrerer Facultäten das
Gewissen zufrieden stellen. Der Gedanke: Wer kann
wider

„einer gnädigen Strafe antworten, anbey um die
„Erlaubniß, wiederum in das Land zu kommen, an-
„gehalten, welches gegen Erlegung einer Geldbuße
„ihnen gestattet, dabey aber aller Umgang mit ein-
„ander untersagt worden. Hierauf hat Sempro-
„nius mit gedachter Elisabeth die gemeinschaftliche
„Verheicathung abgeredet, zu diesem Behuf um
„Responsa zweyer protestantischer Juristenfacultä-
„ten, der Zulässigkeit wegen, beworben, und nach
„deren Vorzeigung bey der hochlöbl. Regierung zu
„D. Dispensation erhalten, worauf sie sich außer
„Landes trauen lassen, und bisher in der Ehe gele-
„bet.“ Eine Ehe mit der Schwiegermutter —
Responsa zweyer protestantischen Juristenfacultäten,
welche dieselbe für zulässig erkannt — Dispen-
sation einer Regierung. — Man erlaube mir eine
einzige Anmerkung: Dergleichen Facta sind Früchte
der Meinung, daß uns die mosaischen Eheverbote
nicht weiter angehen, als so weit sie mit den na-
türlichen Gesetzen übereinstimmen. Wie deutlich
zeigt sich hier die Schwäche der natürlichen Gesetze
wider die Ehen der Eltern mit den Kindern, da
Juristenfacultäten, da eine Regierung, diese Gesetze
verkennet. Wie höchstnöthig ist's also nicht, die
mosaischen Eheverbote als noch jetzt verbindende
positive Gesetze zu vertheidigen? Die diese Wahr-
heit fahren lassen, tadeln nicht nur Pauli Verfah-
ren gegen den Corinthen, sondern sie reißen auch
der Christenheit das beste Mittel, Blutschande zu
vermeiden, aus den Händen, und bahnen den Weg,
daß selbst leibliche Geschwister, wenn sie ihre Rech-
nung dabey finden, einander werden heirathen
wollen.

wider göttliche Gesetze dispensiren? wird die Oberhand behalten, und die Erinnerung, daß andere Facultäten anders sprechen, wird die ersten Tröstungen auch vernichten helfen.

Das vierte Capitel

untersuchet, ob nur die von Mose genannten Personen einander nicht heirathen sollen, oder ob auch denen, die durch die Natur eben so nahe verwandt sind, als jene, die Zusammenerheirathung verboten wird.

§. 40.

Die Frage, worüber gestritten wird.

Wenn nun nicht mit sichern Gründen bewiesen werden kann, daß die mosaischen Eheverbote zu den jüdischen Policengesetzen gehören, welche die Christen nichts weiter angehen, so muß nun auch untersucht werden, ob bloß die im Gesetze namentlich ausgedruckten Personen, oder auch die andern eben so nahe verwandten, einander verboten sind. Ich will die, welche Moses nennet, hersetzen, und diejenigen beyfügen, welche in gleicher Relation gegen einander stehen.

Nach dem siebenten Verse: So nahe dem Sohne die Mutter ist, so nahe ist auch dem Vater die leibliche Tochter. Die Tochter wird dem Vater nicht ausdrücklich verboten. Zwar heißt B. 17. Du sollst die Blöße deines Weibes sammt ihrer Tochter nicht aufdecken, und die leibliche Tochter ist auch des Weibes Tochter. Es wird aber Cap. 20, 14. außer Zweifel gesetzt, daß hier die Rede von der Stieftochter

§

sey,

fen, und daß das Verbot den Fall betreffe, wenn beyde noch leben. Nach B. 10. So nahe dem Großvater die Enkelin ist, so nahe ist auch der Enkel seiner Großmutter. Die Großmutter aber wird dem Enkel nicht verboten. Doch ist über diese Fälle kein Streit. Nun folgen die Verwandten in den Seitenlinien. So nahe nach §. 12. und 13. dem Sohne des Vaters oder der Mutter Schwester ist, so nahe ist auch der Tochter des Vaters oder der Mutter Bruder. So nahe B. 14. dem Sohne des Vaters Bruders Weib ist, so nahe ist ihm auch der Mutter Bruders Weib, und der Tochter, des Vaters oder Mutter Schwester Mann. Und so nahe B. 16. des Bruders Weib ist, so nahe ist auch die Schwester des Weibes. Der letztern Fälle wegen wird gefragt: Darf z. E. des Bruders oder Schwester Tochter nicht geheirathet werden, weil des Vaters oder Mutter Schwester verboten ist? Kurz: Muß man nach Graden rechnen? Die Rede ist weder vom kaiserlichen noch canonischen Rechte, sondern bloß vom Gesetze Mosi. Diejenigen, welche nach Graden rechnen, werden insgemein die strengern, und die nur auf die Personen sehen, die gelindern Ausleger genennet. Die strengern führen die vollkommene Gleichheit der Verwandtschaft für ihre Erklärung an, die gelindern berufen sich auf die Absichten der Verbote, und auf die unterschiedenen Relationen, darinne sich die genannten und ungenannten Personen gegen einander befinden. Ich muß daher, ehe ich weiter gehen kann, untersuchen, wie viel von den Absichten des Eheverbots bekannt ist. *)

§. 41.

*) Von den Relationen ist §. 19. und 27. gehandelt.

Von den Absichten der mosaischen Ehegesetze.

Darinne haben die Gelindern vollkommen Recht, daß sich die Grenze eines Gesetzes desto sicherer bestimmen läßt, je mehr man die Absicht desselben in Betrachtung zieht. Wenn ich bedenke, daß der Israelite die Wittwe seines kinderlosen Bruders heirathen sollte, damit er ihm einen Erben verschaffte, so weiß ich auch, daß er es nicht schuldig war, wenn der Verstorbene Kinder hinterlassen hätte. Wir wollen untersuchen, ob? und was? von den Absichten des mosaischen Eheverbots heraus zu bringen ist, und wie viel sich daraus sicher schlüssen läßt. Warum sollen die von Mose genannten Personen einander nicht heirathen? Der Gesetzgeber sagt, weil sie mit einander verwandt sind, und wiederholt diese Ursache bey jedem einzelnen Falle, ob es wohl nicht allezeit mit einerley Worten geschieht. Fragt man nun weiter: warum will Gott, daß Leute, die in der von ihm bestimmten Verwandtschaft stehen, einander nicht ehelichen sollen? so müssen wir bekennen, er habe uns die Absicht seines Verbots nicht kund machen wollen, und es sind bloße Muthmaßungen, was geantwortet werden kann. So viel ist sicher, daß dieses Gesetz, wie alle Gesetze Gottes, zum Besten der Menschen gegeben worden sey. Es läßt sich auch mancherley Nutzen davon anzeigen. Ich will nicht sagen, wie vielen Verwirrungen in Erbschaftsfällen dadurch unter den Israeliten vorgebeuget ward, es verdient aber die historische Abhandlung von Ehegesetzen, Bülow und Bismar S. 72. nachgelesen zu werden. Augustini Meinung von dem Nutzen dieses Verbots ist bekannt. Er glaubte,

wie Plutarchus von dem Ehegesetze der Römer, daß es zur Beförderung der Freundschaft unter den Menschen dienen solle. Er sagt: Cum nulli essent homines, nisi qui ex illis duobus, Adamo scilicet et Eva, nati fuissent, viri sorores suas coniuges acceperunt. Quod profecto quanto est antiquius, compellente necessitate, tanto postea factum est damnabilius, religione prohibente. Habita est enim ratio rectissimae charitatis, ut homines, quibus esset utilis atque honesta concordia, diuersarum necessitudinum vinculis necterentur; nec vnus in vna multas haberet necessitudines, sed singulae spargerentur in singulos: ac si ad socialem vitam diligentius colendam plurimae plurimos obtinerent. Pater quippe et focer duarum necessitudinum nomina sunt. Dum ergo habet quis alium patrem alium focerum, numerosius se charitas porrigit. *) Ist in diesen Worten etwas, das mehr glänzt, als Grund hat, so ist doch auch eine Anmerkung dabei, die durch die Erfahrung bestätigt wird. Denn ob wohl oftmals unter Schwägern keine wahre Liebe ist, so sieht man doch, daß, wenn einen von ihnen ein großes Unglück betrifft, sie sich, gesetzt daß es nur um des Wohlstandes willen geschieht, sehr bald zum Wiederaufhelfen vereinigen. Dieses geht desto geschwin- der von statten, je ausgebreiteter eine Familie ist. Wenn ein Vater zweien Söhne und zwei Töchter hat, und diese sich zusammen verheirathen, so machen diese vier Kinder nur zwei Familien aus. Wird eine durch Unglück niedergeschlagen, so ist nur noch eine übrig, die ihr beystehen kann. Aber diese vier Kinder müssen sich

*) Lib. XV. de Civitate Dei.

sich an Fremde verheirathen. Nun bekommt jedes an seinen Schwiegereltern und dem Geschwister der Ehegatten neue Freunde, und die Hülfe kann zehnfach größer, als im erst angenommenen Falle seyn. Ein Nutzen, der gar beträchtlich ist, ob er schon die Frage, die ich untersuche, nicht entscheidet.

Ein anderer Nutzen ist, daß Ehrerbietung und Hochachtung gegen gewisse Personen, als Stiefeltern und der Eltern Geschwister, in den Familien erhalten, und der Eifersucht in der Schwägerschaft, woraus oft der tödtlichste Haß entspringt, vorgebeuget werde. Ferner und vornehmlich ist in Betrachtung zu ziehen, daß durch das Eheverbot die Ehen gegen die Verwandten, mit denen man viel Umgang hat, wirklich gesichert, und unzählige Versündigungen verhindert werden. Maimonides, dessen Worte in der angeführten historischen Abhandlung von Ehegesetzen S. 64. befindlich sind, äußert sehr vernünftige Gedanken über diesen Nutzen des Eheverbots, wiewohl er hauptsächlich auf die Sitten seines Volks sieht, nach welchen die einander verbotenen Personen insgemein in einem Hause beisammen wohnen. Wie gut ist unser Gott! Er kennt die Versuchungen, welche ein beständiger Umgang der beyden Geschlechter veranlassen kann, und giebt, durch Androhung harter Strafen, denen, die versucht werden, ein Mittel, desto leichter zu überwinden.

Ich muß noch eine Betrachtung hinzusetzen. Zu Moses Zeiten nahmen noch die Väter ihren Söhnen Weiber, und die Wahl hätte, der gehofften Verträglichkeit wegen, oft auf die Schwestern der Eltern fallen können. Weil aber der Mann, den das Weib als einen Knaben gekannt und vielleicht mit erzogen hat,

hat, nie Ansehen genug bey ihr erhalten wird; so war es gut, daß die Eltern ihr Geschwister, oder des Bruders hinterlassenen Ehegatten, bey Verheirathung ihrer Söhne, nie in Vorschlag bringen konnten. Oder: wenn Eltern von ihren Schwiegertöchtern mehr Ehrerbietung verlangten, als ein Geschwister dem andern zu bezeugen gewohnt ist, so war es gut, daß der Sohn niemals Heirathsgedanken auf die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter richten konnte. Gott, der allen Nutzen seines Verbots kennet, hat solchen auch ohne Zweifel intendiret, und deswegen kann man alles, was das Eheverbot Gutes stiftet, eine Absicht desselben nennen.

§. 42.

Wie viel daraus auf den Umfang des Gesetzes geschlossen werden könne.

Unter allen diesen Absichten des Gesetzes, wenn man den mannichfaltigen Nutzen desselben so nennen will, ist keine, daraus man sicher urtheilen könnte, ob man nach Graden rechnen, oder nur die Personen zählen soll. Zwar könnte es scheinen, als wenn die strenger mehr als die gelindern darinne für sich fänden. Sollen die Familien ausgebreitet werden, so geschieht es desto mehr, wenn der Vetter nicht nur von der Tante, sondern auch von der Niece abstehen muß. Soll das Eheverbot mancherley Versündigungen vorbeugen, so muß es auch von der Ehe des Uncles mit seiner Niece, die ihm vermuthlich gefährlicher als die Tante ist, angenommen werden. Wenn aber die strenger etwas daraus beweisen wollten, beweisen sie zu viel. Denn nun müßte folgen, daß es der Absicht Gottes gemäß sey, die Grenzen des Verbots noch weiter

weiter zu setzen, als die Grade gehen. Aber wer kann denn sagen, daß er alle Absichten des göttlichen Verbots wisse? Wer muß nicht zugeben, daß Gott Absichten haben könne, die uns ganz verborgen sind? Wir müssen mehrere Absichten vermuthen, da einige Eheverbote, wenigstens bey der Verfassung unserer Länder, für die sie doch mit gegeben sind, zur Erhaltung des Nutzens, den wir einsehen, nichts beitragen. Ich denke an die Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe. Vielmal wohnt des Vaters Bruder an einem entfernten Orte, oder wenn sie auch in einer Stadt wohnen, so ist insgemein der Umgang des Sohns mit dieser Nuhme nicht öfterer oder vertrauter, als mit funfzig andern Frauenspersonen. Hier ist keine besondere Gefahr der Verführung. Aber vielleicht wäre es eine Beleidigung der Hochachtung gegen eine Person, die Elternstelle mit vertritt, wenn man sich einfallen ließe, sie heirathen zu wollen. Doch wenn der Sohn an Glück und Ehre nicht geringer ist, als des Vaters Bruder war, so ist vielleicht der Einfall eine Wohlthat für seine Wittwe. Wollte man sagen, da diese Wittwe und ihre Freunde schon Freunde der Familie sind, so thäte der Sohn doch besser, wenn er sich, durch Verbindung an eine Fremde, mehrere Freunde machte; so könnte vielleicht die Erneuerung der abgestorbenen Freundschaft vortheilhafter seyn, als die Verbindung mit irgend einer andern Familie. Ich bekenne, daß ich von diesem Eheverbote keinen Nutzen sehe, aber deswegen bin ich doch völlig überzeugt, daß es Gott zur Beförderung der menschlichen Wohlfahrt gegeben hat. Ich finde mich verbunden zu glauben, daß Gott mehrere Absichten habe, als wir mit allen unsern Vermuthungen erreichen können, und der weise Ge-

gesetzgeber verbirgt sie uns vielleicht deswegen, weil wir die Wissenschaft davon mißbrauchen würden. Genug Gott spricht: du sollst diese und jene Person nicht heirathen, weil sie dir zu nahe verwandt ist. So lange wir nun nicht mit völliger Gewisheit sagen können: dieses, und nichts mehr, hat Gott bey seinem Verbote zur Absicht gehabt, so lange können wir auch nicht sagen, daß wir eine andere eben so nahe Verwandte heirathen können, weil sie nicht ausdrücklich unter den Verbotenen genennet wird. Wir müssen also die übrigen Gründe der getheilten Meinungen untersuchen.

§. 43.

Die Gründe, welche in dem Streite über die Rechnung nach Graden einander entgegen gesetzt werden.

Ich glaube nicht, daß jemand die Wichtigkeit dieser Untersuchung läugnen kann. Haben diejenigen Recht, welche das Verbot bloß von Personen annehmen, und hat dieses seine völlige Evidenz, so handelt die andere Parthen höchst unbillig, daß sie der Christenheit ihre Meinung, als ein göttlich Gesetz, aufzudringen sucht, und Gewissensscrupel erweckt, die unnöthig wären, und doch sehr peinlich seyn müssen, wenn den Uebertretern ihrer Auslegung wohl gar die Ehescheidung, bey Verlust der Seligkeit, zugemuthet, und der Gebrauch des heiligen Abendmals verweigert wird. Hingegen hat auch die gelindere Parthen sehr unrecht, wenn sie außs ungewisse etwas für erlaubt ausgiebt, das Gott wirklich verboten hat, und dadurch Leute veranlasset, wider das göttliche Gesetz zu handeln. Sie sind es alsdenn, die beschwerte Gewissen machen,
wenn

wenn sich die Einsichten derer ändern, welchen sie zu leichtsinnig gerathen haben; sie sind es, auf deren Rechnung die größte Schuld kommen muß, und über welche, bey mißgerathenen Ehen, nicht unbillig geschrieben wird. Ueberhaupt läßt sich alles, was wider die Handlungen mit zweifelhaftem Gewissen gesagt werden kann, wider die streitigen Ehen sagen, wenn die gelindere Parthey ihre Erklärung des Gesetzes nicht, als vollkommen richtig, beweisen kann. Menschliche Autorität hat überhaupt in die Stärke der Gründe keinen Einfluß, und hier um so viel weniger, da auf beyden Seiten Männer von größter Einsicht und Gewissenhaftigkeit, auf beyden Seiten Facultäten und Consistoria stehen. Jeder Theil hat auch eine Parthey jüdischer Ausleger für sich, indem die Caraiten, bey Erklärung dieser Gesetze, mit den strengern, die Rabbaniten aber mit den gelindern übereinkommen. Wer von der Menge pro et contra gewechselter Schriften Nachricht verlangt, kann die angeführte historische Abhandlung von Ehegesetzen S. 180 — 197. nachsehen. Die wichtigsten Schriften von der Art findet man auch in Herrn D. Rüstners Ausgabe der Denking. Prudent. pastoral. P. III. Cap. VI. §. 51. angezeigt. Man kann nicht läugnen, daß bey diesem Streite auf beyden Seiten Affecten mit untergelaufen sind, welche die Wahrheit aufhalten. Die Strengern warfen den Gelindern vor, daß sie durch das *praeiudicium carnis, hinc lasciviae, hinc pro commodo suo adulantis*, verführet wären; die Gelindern beschuldigten die andere Parthey eines unverzeihlichen Eigensinnes, und hielten es vor unbegreiflich, warum die große Klarheit ihrer Beweise nicht erkannt werde. Wer die Wahrheit aufrichtig

sucht, wird leicht sehen, daß beyde Theile wichtige Gründe vor sich haben. Beyde streiten vor das Ansehen des göttlichen Gesetzes, beyde wollen, daß es nicht anders, als nach dem Sinne des höchsten Gesetzgebers, verstanden werden soll. Nun kömmt es auf die Gründe an, die jede Parthey für sich hat. Ich will sie, so gut mirs möglich ist, vortragen. Die Rechnung nach Graden, so sagen die Gelindern, ist eine Erfindung des römischen Rechts, von welcher zu Moses Zeiten niemand etwas gewußt hat. Wie kann man verlangen, daß die Grenzen des mosaischen Gesetzes mit der Messurthe des römischen Rechts ausgemessen werden sollen? Diesen Eingang zur Erklärung der Gelindern finden die Strengern ganz unrichtig. Der Grund der Unverwandtschaft, antworten sie, ist in der Natur, welche allezeit einerley bleibt. Die Natur macht zwischen dem Sohne und des Vaters Schwester, und zwischen der Tochter und des Vaters Bruder eine vollkommen gleiche Verwandtschaft. Des Bruders Tochter und des Vaters Schwester stehen in einerley Verhältniß gegen einander, sie mögen dreytausend Jahre eher oder später mit einander leben. Es kömmt hier gar nicht auf die Worte Grade oder Linien an, sondern auf den natürlichen nähern oder fernern Abstand zweyer Personen, der damals so war, wie er noch jetzt ist, und den man zu Moses Zeiten so gut als jetzt zu beurtheilen wußte, wie aus der Vorschrift der Erbfolge Ruth 3, 12. E. 4, 4. 4. Mos. 27, 9. deutlich zu sehen ist.

Ferner sagen die Gelindern: Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, daß man nach Graden rechnen sollte, so würde er unnöthige Wiederholungen machen, die bey der Kürze, womit das Gesetz abgefaßt ist, nicht

zu

zu vermuthen sind. Was braucht er die Ehe mit der Mutter Schwester zu verbieten, nachdem er des Vaters Schwester verboten hatte? Hierzu kommt, daß bey Androhung der Strafen im 20sten Cap. allezeit eben die Personen, nie aber ein Paar andere in eben dem Grade genennet werden. So ist z. B. im 20sten Capitel wieder der Mutter Schwester und des Vaters Schwester genennt. Würde nicht lieber der Gesetzgeber die Ehe mit der Mutter Schwester und des Brnders Tochter genennet haben, wenn er wollte, daß nach Graden gerechnet werden müßte? Hierauf antworten die Strengern: Wir müssen die einzelnen Verbote vor nichts anders, als vor Exempel zur Erläuterung des Verbots: Niemand darf seine nahe Anverwandtinn heirathen, ansehen, und ehe der Einwurf etwas wider die Rechnung nach Graden gelttn kann, muß erwiesen werden, daß die angeführten einzelnen Fälle nicht zur Erläuterung des Verbots in die Freundschaft zu heirathen dienen sollen. Wären sie nicht Exempel zur Regel, so würde die Regel ganz überflüssig seyn; sollen sie aber, wie der Augenschein lehrt, den Umfang der Verwandtschaft erläutern, so war es zwar genug, von jedem verbotenen Grade ein Exempel zu geben, es konnten aber auch von einem Grade zwey Exempel gegeben werden, ohne daß der Gesetzgeber einen Vorwurf deswegen verdient. Die Wiederholung der nämlichen Personen im 20sten Capitel kann um so viel weniger wider die Graderechnung etwas beweisen, da nichts schicklicher war, als diese Wiederholung, damit es nicht das Ansehen hatte, als wenn ein ander Gesetz gegeben würde, wenn andere Personen genennt wären.

Fernere Gegeneinanderhaltung der beyderseitigen Gründe.

Doch diese Einwendungen wider die Graderechnung sind das wenigste, was die Gelindern für sich haben. Weit mehr Aufmerksamkeit verdient es, wenn sie sagen: Man darf die göttlichen Verbote nicht über die geoffenbarte Willensmeinung des höchsten Gesetzgebers ausdehnen. Diese Gesetze sind Einschränkungen der Freyheit. Der Gesetzgeber kann sie einschränken, aber nicht der Ausleger. Da nun hier nur gewissen Personen die Zusammenverheirathung verboten wird, so überschreitet der Ausleger seine Pflicht, wenn er mehr Personen unter das Verbot zieht, als nach dem Ausspruche des Gesetzgebers dazu gehören. Hierauf antworten die Strengern: Es ist vollkommen richtig, daß man die Verbote Gottes nicht über ihre Grenzen ausdehnen soll. Aber unsere Erklärung ist keine Ausdehnung des Gesetzes, sondern dessen eigentlicher Sinn. Das Verbot heißt: Niemand soll sich mit einer seiner nahen Anverwandtinn verheirathen. Aus der Bedeutung des Worts nahe Verwandtinn kann nicht beurtheilet werden, wo die Verwandtschaft, die zu nahe ist, aufhört. Damit man es aber wisse, so giebt Moses vom nächsten bis zum entferntesten Grade Exempel, und zu jedem setzt er die Ursache: die Person ist verboten, weil sie deine Verwandtinn ist. Da nun die Verwandtschaft der Grund des Verbots ist, so muß es sich auf alle Fälle erstrecken, bey welchen sich eben der Grund findet. Diese Erklärung ist also die vom Gesetzgeber angezeigte Bestimmung seines Sinnes. Des Vaters Schwester soll nicht geheirathet

thet werden, denn sie gehört unter die Personen, die zu nahe verwandt sind. Des Bruders Tochter ist eben so nahe verwandt, also muß folgen, daß des Bruders Tochter auch nicht geheirathet werden darf. Eine so richtige Folgerung, fahren die Strengern fort, sollte um so viel weniger Widerspruch haben, da es in den Schriften Moses gar gewöhnlich ist, Exempel von einer Sache zu finden, in welchen alle ähnliche Fälle mit begriffen sind, um so viel weniger, da die Gelindern selbst gestehen müssen, daß gewisse Ehen Verwandtschafts wegen unerlaubt sind, ob schon die Personen nicht namentlich einander verboten werden. Dieses fällt in auf- und absteigender Linie sehr in die Augen. Ist es erlaubt, in dieser Linie zu heirathen, wenn man nur die namentlich angegebenen Personen vermeidet, so kann der Enkel die Großmutter, der Sohn die Concubine seines Vaters, und der Schwiegerohn, nach Ableben seines Weibes, die Schwiegermutter heirathen. Ja man kann nicht, ohne Folgerung zu machen, dem Vater die leibliche Tochter verbieten. Müßen nun in einigen Fällen Folgerungen zugegeben werden, warum sollen sie nicht auch in übrigen ähnlichen Fällen gelten? Hierauf antworten die Gelindern: Wir halten dergleichen Ehen, nicht wegen der Aehnlichkeit der Fälle, für unerlaubt, sondern weil sie wider die natürliche Erbarkeit sind. Doch da das Naturverbot mehr Schwierigkeiten hat, als das Folgerungssystem, so suchen sie den Beweis der Strengern dadurch zu schwächen, daß sie dergleichen Ehen, auch ohne Folgerung zu brauchen, im Gesetze verboten sehen wollen, und da es ihnen, z. E. mit der Ehe einer Großmutter und ihres Enkels, gar nicht gelingen will, so sagen sie, ein Gesetzgeber braucht eben nicht

auf

auf alle seltene Fälle zu denken. Darauf antworten die Strengern: Der göttliche Gesetzgeber hat ganz gewiß auf alle Fälle gedacht, und es liegt an uns, wenn wir dieses nicht sehen, und eine Erklärungsart verwerfen, die bey allen andern göttlichen und weltlichen Gesetzen gültig ist.

Doch die Gelindern haben noch mehr für ihre Erklärung anzuführen. Sie sagen: Wir wollen zugeben, daß in gerader Linie nach Graden gerechnet werden müsse, aber daraus folgt noch gar nicht, daß die Grade auch in den Seitenlinien zu beobachten sind. Die Eheverbote in auf und absteigender Linie sind Moralgesetze, die ihren Grund in der Natur haben. *) In der Seitenlinie ist es anders. **) Gott hätte weniger, er hätte auch mehr verbieten können. Wenn er nun Personen nennet, so kann man deswegen nicht sagen, daß er den Grad, darinne sie mit einander stehen, zugleich verboten habe. Denn wie es bey ihm stund, diese Grade zu verbieten, und nicht zu verbieten, also kann er auch in einerley Grade Personen zu heirathen erlauben, und nicht erlauben, es kömmt nur darauf an, ob zwey Paar Personen, ungeachtet aller möglichen Gleichheit der Verwandtschaftsnähe, nicht, in anderer Betrachtung, ein ganz unterschiedenes Verhältniß gegen einander haben. Finden wir nun in diesem

*) Wir haben im zweyten Capitel gezeigt, wie viel auf das Verbot der Natur zu rechnen sey.

**) Sie machen dabey noch die Anmerkung: In der geraden Linie geht Moses Verbot in die Höhe und in die Tiefe. Er verbietet dem Vater die Tochter, und dem Sohne die Mutter u. s. w. In der Seitenlinie aber ist kein einziges Verbot, wo die Weibsperson einen Grad tiefer steht.

diesem Verhältnisse einen Grund, warum ein Paar nicht zusammen heirathen soll, so muß sich das Verbot nicht auch auf das andere Paar erstrecken, bey welchem sich ein ander Verhältniß findet. Z. B. Der Sohn steht mit seines Vaters Schwester, und mit seines Bruders Tochter, in einerley Grade der Verwandtschaft. Die Verheirathung an die Tante ist verboten, aber deswegen muß nicht auch die Verheirathung an die Niece verboten seyn, denn es ist ein großer Unterschied des Verhältnisses gegen die Tante, und gegen die Niece. Bey der Tante findet sich ein *Respectus parentelae*, oder, wenn man es lieber also nennen will, eine angebohrne Superiorität. Der Nefte muß der Tante Respect erweisen, er erniedrigte sie, wann er sie heirathen wollte. Nun ist zwar die Niece ihrem Oncle auch Respect schuldig, aber den kann sie fortsetzen, wenn sie ihn heirathet. Hier sieht man, warum Gott die Tante unter die verbotenen Personen setzt, die Niece aber nicht verboten hat. Hier auf antworten die Strengern, wenn im Gesetze stünde: Du sollst deines Vaters Schwester nicht ehlichen, weil es wider die Ehrerbietung seyn würde, die du ihr schuldig bist, so wäre dadurch die Ehe mit des Bruders Tochter nicht verboten, aber es wird der Ehrerbietung nicht gedacht, sondern es heißt: Sie ist deines Vaters nächste Blutsfreundinn. Da nun nur die Nähe der Verwandtschaft zur Ursache des Verbots angegeben wird, und die Tochter mit des Vaters Bruder eben so nahe, als der Sohn mit des Vaters Schwester verwandt ist, so muß man die Ehe zwischen den ersten beyden so gut, als zwischen den letzten, für verboten halten, sie mögen im übrigen in ihren Verhältnissen gegen einander noch so unterschieden seyn. Es ist

ist

ist überhaupt mit der Gültigkeit der Superiorität so richtig nicht, als hier vorausgesetzt wird; könnte man aber so viel drauf rechnen, so fragt sich: Darf des Mutter Bruders Wittwe geheirathet werden? Sie ist nicht namentlich verboten. Sagt man Ja, so fällt die Superiorität; antwortet man, die Superiorität zu behaupten, mit Nein, so rechnet man nach ähnlichen Fällen, und nun müßte man anzeigen können, warum wegen des Grades der Verwandtschaft, den das Gesetz angiebt, nicht noch sicherer, als wegen eines bloß mutmaßlichen Grades, dergleichen die Superiorität ist, nach Graden zu rechnen sey.

§. 45.

Der wichtigste Grund der Gelindern, daß man nur die Personen, nicht aber die Grade zu rechnen habe, nebst der Antwort der Strengern.

Ich komme zu dem wichtigsten Grunde, den die Gelindern für ihre Meinung anführen. Sie sagen: Wenn es erlaubt ist, des Weibes Schwester zu ehelichen, die doch eine viel nähere Verwandtinn ist, als des Vaters Bruders Wittwe, welche das Gesetz B. 14. namentlich verbietet, so sieht man ja augenscheinlich, daß der Gesetzgeber nicht die Grade, sondern bloß die genannten Personen verbietet. Nun kommt es darauf an, wie die Erlaubniß, des Weibes Schwester zu heirathen, bewiesen wird. Die Gelindern glauben, daß es leicht und sehr gründlich geschehen könne. Sie gründen sich auf den 18ten B. Du sollst deines Weibes Schwester nicht nehmen neben ihr, ihr zu wider, weil sie noch lebt. Der Herr Hofr.
Michael

Michaelis übersezt: Du sollst nicht eine Frau
 zu ihrer Schwester nehmen, daß sie ihre Neben-
 buhlerin sey, und du ihre Blöße neben ihr
 aufdeckest, bey ihrem Leben. Man lasse, wen
 man will, diesen Vers lesen, so wird er, wenn er
 nur die Worte versteht, gleich bey dem erstmaligen Le-
 sen sagen: Hier ist die Rede von zwo Schwestern,
 welche beyde noch am Leben sind. Der Gesetzgeber
 verbietet die Heirath der andern neben der ersten,
 wenn sie noch lebt, wenn sie dadurch eifersüchtig ge-
 macht und gekränkt werden kann. Dieses Gesetz ver-
 bietet also weiter nichts, als mit zwo Schwestern zu
 gleicher Zeit, wie Jacob mit Lea und Rahel, in der
 Ehe zu leben. Aber sagen die Strengern, folgt
 denn daraus, daß man des Weibes Schwester nach
 dem Tode der ersten heirathen darf, weil man sie
 nicht bey dem Leben der ersten heirathen soll? Hierauf
 antworten die Gelindern: Es folgt sehr sicher. Denn
 wenn das Weib, deren Schwester jemand heirathen
 will, nicht mehr lebt, wenn sie nicht Ehegattinnen neben
 einander sind, wenn die erste nicht mehr eifersüchtig
 werden kann, und also alle Gründe und Ursachen des
 Verbots wegfallen, so fällt auch das Verbot selbst
 weg, oder, welches einerley ist, so wird die Ehe er-
 laubt. Da Paulus 1 Cor. 7, 39 sagt. Ein Weib
 ist gebunden an das Gesetz, so lange der Mann
 lebt, versteht jedermann, daß sie frey ist, wenn er
 nicht mehr lebt, und der Zusatz Pauli zeuget, daß
 man recht verstanden habe: So aber der Mann
 entschläft, ist sie frey, sich zu verheirathen.
 Nun redet Moses eben so: Nimm deines Weibes
 Schwester nicht, so lange dein Weib lebt, neben ihr,
 G
 ihr

ihr zu wider. Warum soll man nun Mosen nicht eben so verstehen, wie Paulus verstanden seyn will. Dieses scheint zur völligen Beruhigung derer genug zu seyn, welche des Weibes Schwester, oder sonst in einen verbotenen Grad, heirathen wollen, wenn die Person nur nicht namentlich verboten ist, nur muß es auch gewiß seyn, daß dieser achtzehnde Vers zum Verbote der Verwandtenehen gehört. Soll er zur Erläuterung der Generalregel: Niemand soll sich mit seiner nächsten Blutsfreundin verhehlen, dienen, so ist er vollkommen geschickt, die Frage nach der Meinung der Gelindern zu entscheiden. Aber es kann auch hier ein neuer Abschnitt angehen, und es machen es mancherley Umstände wahrscheinlich, daß dieser Vers gar nicht zur Generalregel gehöre. Ich will mich nicht darauf berufen, daß die Rabinen dieses vorbekannt annehmen, weil sie bey diesem Verse mit dem D nicht fortfahren. Es ist aber doch merkwürdig, daß dieses Verbot im 20sten Cap. nicht wieder vorkommt, es könnte ja denen, die zwey Schwestern auf einmal nehmen wollten, auch eine Strafe gedrohet werden: *) ferner, daß sich der Ausdruck ändert, und, da alle vorige Verse mit einerley Wort anfangen, dieser im Grundtexte eine andere Wendung nimmt, besonders, daß es nicht heißt, deines Weibes Schwester, denn das Wort dein mangelt im Grundtexte, sondern es heißt:

*) Doch hat, wie der hochwürd. Herr D. Ernesti in seiner neuen theolog. Biblioth. 7. B. S. 453. anmerket, das römische Manuscr. der griechischen Bibel, auch den dem Fluche unterworfen, qui concubuerit cum uxoris suae sorore.

heißt: ein Weib zu ihrer Schwester. Da nun diese Redensart auch so viel heißt, als eine zur andern, und so gar von leblosen Dingen in diesem Verstande gebraucht wird; so ist es ungewiß, ob hier die eigentliche Schwester der Frau zu verstehen sey, oder ob es nicht so viel heiße: Du sollst zu deiner Frau, so lange sie lebt, keine andere nehmen, wenn sie darüber eifersüchtig wird. Wenn sie es aber erlaubt, wie Sara, oder des Ehevertrags wegen nicht hindern konnte; so blieb der Weg zur Polygamie noch immer offen, und man braucht deswegen nicht zu läugnen, daß die Polygamie unter Moses Policen geduldet worden. Der sel. Schöttgen versteht unter ihr zuwider der 773⁷ Zwang und Gewalt bey der Entblößung. Nach seiner Meinung soll der Mann seines Weibes Schwester nicht nothzüchtigen, und sie hernach zum Weibe nehmen wollen. Jetzt ist mirs genug, anzumerken, daß sich das Gewissen mit der zweifelhaften Auslegung der Gelindern nicht beruhigen kann.

§. 46.

Der vom Herrn Hofr. Michaelis erfundene Beweis für die Erklärung der Gelindern, und die dabey noch nicht beantworteten Zweifel.

Ich komme zu einem neuen Argumente für die Erklärung der Gelindern. Es hat eine starke Empfehlung für sich, da es von einem sehr scharfsinnigen Gelehrten erfunden, und ihm so wichtig ist, daß er deswegen von der Parthen der Strengern zu den Gelindern übergegangen. Der Herr Hofr. Michaelis hat etwas in den Sitten der Morgenländer entdeckt,

wodurch er die ganze Streitigkeit entscheiden zu können hoffet. Ich würde den Verdacht der Partheiligkeit nicht vermeiden können, und ungerecht gegen meine Leser seyn, wenn ich diese Entdeckung mit Stillschweigen übergienge. S. Herrn Hofr. Michaelis Abhandlung von Ehegesetzen Moses, welche die Heirathen in die nahe Freundschaft unterlagen. Göttingen 1768. Er trägt §. 94. S. 265. die Sache also vor. „Es kömmt, bey der streitigen Frage, darauf an, ob bey dem Volke, dem Moses seine Ehegesetze gab, die nicht genannten Personen, (z. E. des Bruders Tochter und der Schwester Tochter) für eben so nahe Verwandte geachtet wurden, und, wegen der Verwandtschaft, den Mannspersonen einen eben so nahen und vertraulichen Umgang, (auf den die ganzel Ursache des Verbots beruhet) verstatteten, als die ausdrücklich genannten, z. E. des Vaters oder der Mutter Schwester.“ Er glaubt, daß man dieses aufs zuverlässigste mit Nein beantworten könne. Denn aus dem Coran, sagt er, ist es klar, daß bey den ismaelitischen Arabern, den ächten Brüdern der Israeliten, der Vetter zwar zur Tante, nicht aber zu seiner Niece, den freyen Zugang, und das Recht habe, sie ohne Schleier zu sehen. Daraus macht der Herr Hofrath den Schluß: Wo nicht gleiche Ursachen des Verbots vorhanden sind, darauf ist auch das Verbot nicht auszudehnen. Nun aber sind bey denen von Mose nicht genannten Ehen, (z. E. mit der Niece) nicht eben die Ursachen vorhanden, als bey den ausdrücklich verbotenen, z. E. mit der Tante, folglich ist auch das Verbot dieser letzten nicht auf die auszudehnen, welche er nicht genannt hat. Da es hier besonders auf den Minorem ankömmt, so hat der Herr

Herr Hofrath solchen §. 69. also unterbauet. „Bei den Römern machte ehemals der Kuß, den man den Blutsfreundinnen geben durfte, die Grenze zwischen den nahen und entfernteren Verwandtschaften: und eine Gewohnheit der Völker, von der Art, wird die Grenze auch bei den Ebräern bestimmen müssen, wenn sie nicht so zweifelhaft und willkürlich seyn soll, als bei uns. (Mir scheint es weder zweifelhaft noch willkürlich, daß der Schwester Tochter näher und des Vaters Bruders Tochter entfernter in der Verwandtschaft ist.) Was bei den Römern der Kuß war, scheint hier der freye Zutritt zu einem unverhüllten Frauenzimmer zu seyn. Bei den Morgenländern gehen die Grade der Verwandtschaft, welche einen nähern Umgang mit dem Frauenzimmer erlauben, und sie noch jetzt berechtigen, sich einer Mannsperson unverhüllt zu zeigen, gerade so weit, als Moses die Ehen verboten hat: und hören da auf, wo nach seinem Gesetze die Ehen erlaubt sind. Ich will die merkwürdige Stelle aus dem Coran hieher setzen. Im 24sten Capitel des Corans, im 31sten Verse, spricht Muhammed, dessen Gesetze gemeiniglich bloße Wiederholungen und treue Denkmäler eines weit ältern Herkommens der ismaelitischen Araber sind: Besiel den gläubigen Frauenspersonen, daß sie ihren Schmuck, (die kostbaren Kleider unter dem Schleier) das ausgenommen, was von selbst in die Augen fällt, nicht sehen lassen, sondern über den Busen ihrer Kleider ihre Schleier schlagen, ihren Schmuck aber niemanden sehen lassen, als nur ihren Ehemännern, ihren Vätern, den Vätern ihrer Ehemänner, ihren Brüdern, den

Söhnen ihrer Brüder, den Söhnen ihrer Schwestern, ihren Frauensleuten, ihren Slaven, und den Bettlern, und den Kindern, welche noch keine Frauensperson erkannt haben.“ Damit aber nicht der Einwurf gemacht werden möchte, vielleicht dürfen diese Verwandte deswegen einander sehen, weil sie einander nicht heirathen können; so zeigt der Herr Hofrath, daß sich das Ehegesetz der Araber weiter erstreckt, als Moses Eheverbot, wenn es auch mit der weitläufigsten Erklärung angenommen wird. Er führet es §. 39. S. 135. also an: Heirathet keine Frau, die eure Väter schon geheirathet haben — Euch sind verboten, die Mütter und die Töchter, und die Schwestern, und des Vaters Schwestern, nebst der Mutter Schwestern, der Brüder Töchter, und der Schwester Töchter, und die Ammen, die euch gesäugert haben, und eure Milchschwestern, und die Mütter eurer Weiber, und eure Stieftöchter, und die Weiber eurer leiblichen Söhne. Auch sollt ihr nicht zwey Schwestern zugleich heirathen. Was aber bereits geschehen ist, das wird Gott vergeben und barmherzig seyn. Auf der 137sten Seite merkt der Herr Hofrath noch an, „daß das strengere Herkommen einiger Araber, aus dem Muhammed so viel nimmt, als ihm beliebt, *) noch einen völligen Schritt weiter, als Moses, gegangen seyn,

*) Dadurch verlieren Muhammeds Gesetze den Werth, für Wiederholungen und treue Denkmäler eines weit ältern Herkommens der ismaelitischen Araber zu gelten.

seyn, und so, wie die alten Römer, die Ehen der Geschwister Kinder getadelt haben möchte.“

So hoch des Herrn Hofr. Michaelis Aufmerksamkeit auf alles, was zu Erklärung schwerer Schriftstellen dienet, geschäzet werden muß, so gern ich mich bey ihm in morgenländischen Alterthümern, Sprachen und Sitten unterrichten lasse, so gern ich ihm auch die Ehre, den Knoten aufgelöset zu haben, gönnen wollte; so sehr zweiffe ich doch, daß die Strengern, dieser Hypothese wegen, ihre Meinung ändern werden. Meine Hauptbedenklichkeit ist der Mangel historischer Beweise. Ich läugne nicht, daß die Verschleierung der arabischen Frauenspersonen aus Abrahams Hause abstammen kann, doch kann sie auch noch älter seyn. Rebecca, die nicht in Abrahams Hause erzogen war, verschleierte sich, als ihr Isaac entgegen kam. Ich weiß, daß dieser Gebrauch zu Moses Zeiten unter den Israeliten fortgesetzt ward. 4. Mos. 5, 18. daß das hohe Lied Salomonis des Schleiers gedenkt, E. 4, 9. und E. 5, 7. daß man zu Esaias Zeiten mit Schleiern von verschiedenen Moden und Schnitten Hoffart trieb, (Es. 3, 16 u. f.) wie es unter unsern Frauenspersonen, mit Kappen, Mantelets, Cappigeons und dergleichen gewöhnlich ist: ich weiß, daß er von Jeremia, E. 3, 32. als ein unentbehrlich Kleidungsstück einer Braut angegeben wird; daß der Verfasser der Historie von der Susanna seine Heldinn verschleiert vor die Richter treten läßt, daß auch nach der babylonischen Gefangenschaft des Schleiers gedacht werde Mal. 2, 16. und daß Paulus so gar die neubekehrten Corintherinnen ermahnet, wenn sie verheirathet waren,

ren, nicht ohne Schleier, bey den gottesdienstlichen Versammlungen zu erscheinen 1. Cor. II, 10. Ich zweifle also gar nicht, daß sich die Sitte der Verschleierung von den Zeiten der Patriarchen bis auf die Zeiten Muhammeds, und bis auf unsere Tage, unter den Arabern erhalten habe, und daß noch jetzt, die aufs prächtigste geschmückten Frauenspersonen, wenn sie ausgehen, sich also verhüllen, daß man sie von gemeinen Leuten nicht unterscheiden könnte, wenn sie nicht das zahlreiche Gefolge der Sklaven auszeichnete. Ich sehe aber daraus nur nicht, wie der Schleier Mosen gleichsam die Grenze bestimmt habe, welche Personen einander heirathen dürfen, und welche es nicht dürfen. Der Herr Hofrath sagt: Die Verordnung von den Personen, welche sich ohne Schleier sehen dürfen, geht doch gerade so weit, als das Gesetz Moses die Heirath verbeut, wenn man es ohne Folgerung annimmt. Es ist also vermuthlich die Gewohnheit der Araber, woraus Muhammed ein Gesetz macht, schon zu Moses Zeiten auch unter den Israeliten eingeführt gewesen. Aber auf diese Vermuthung werden die Strengern schwerlich eine Gewissenssache gründen wollen. Denn erstlich ist es nicht mit historischen Gründen erwiesen, daß vor Muhammeds Zeiten die Gewohnheit gerade so, wie sie Muhammed zum Gesetze macht, beobachtet worden. Hernach kann uns niemand die Gewähr leisten, daß die Verwandtschaft dabey in Betrachtung gekommen sey. Muhammed erlaubt ja nicht allein den nächsten Verwandten seine gläubige Frauen mit bloßen Gesicht und in ihrem Schmucke zu sehen, er erlaubt es auch den Sklaven und Bettlern, er erlaubt es den

Kin-

Kindern, die noch nichts von Liebe wissen, und also, ohne Absicht auf die Verwandtschaft, nur solchen Personen, von welchen die Eifersucht wenig zu befürchten hat. Sein Gesetz geht gerade bis auf die Niece, weil der Vetter dieser mehr, als der Tante, gefährlich seyn möchte. Und vielleicht würde er gar niemanden diese Erlaubniß gegeben haben, wenn er die Personen, welche er nennt, hätte abhalten können, wie kämen sonst die Cammerfrauen mit in das Verzeichniß? Sollte die Verwandtschaft aus Muhammeds Gesetze beurtheilet werden können, so müßten die Sclaven, die Bettler, die Knaben, die noch keine Frauensperson erkannt haben, und die Cammerweiber nicht dabei stehen, und wenn es ganz mit Mosiss Gesetz übereinkommen sollte, müßte auch dem Bruder des Mannes der freye Zutritt offen stehen. *) Doch es mag alles

§ 5 so,

*) Ich finde in Bucheri Antiquitatibus de velatis hebraeorum ac graecorum feminis p. 189. eine Uebersetzung von Muhammeds Gebote, die von der Uebersetzung des Herrn Hofr. Michaelis merklich abgeht. Ich will sie hersetzen, vielleicht gründet sich der Unterschied auf unterschiedene Lesarten. *Mulieres credentes obtegant vultus suos et custodiant castitatem suam. Nec ornatum et pulchritudinem suam conspici sinant, praeter partes eas, quae occultari nequeunt (quin et abscondantur velamine suo, usque in sinus suos.) Neque conspici sinant, nisi maritis suis, aut patribus suis, aut maritorum patribus, aut filiis suis, aut privignis, aut fratribus suis, aut nepotibus, sive ex fratribus, sive ex sororibus, aut feminis suis, aut eis, quae in potestate earum sunt, et ministris, seu affeclis, praeter homines, quibuscum negotium habeant,*

so, wie es der Herr Hofrath vorstellt, von undenklichen Zeiten her unter den Arabern gebräuchlich gewesen seyn; so bleibt doch noch der Zweifel, ob die ebräjschen Frauen eine vollkommen gleiche Gewohnheit mit ähnlicher Strenge beobachtet haben, ob sich die Niece nie vor dem Oncle ohne Schleier sehen ließ, und ob sie, wenn es auch der Wohlstand so erfordert hätte, deswegen einen Grad entfernter geachtet worden. Erst waren nur die verheiratheten Personen mit dem Schleier beschweret, sie sollten solchen als ein Verwahrungsmittel wider die Reizungen des männlichen Geschlechts brauchen, vielleicht fanden sie ihn auch wider die Sonnenhitze dienlich: hernach ließen sich die Jungfrauen, ich weiß nicht, ob die schönen oder die häßlichen zuerst, diese Tracht auch gefallen. Nun verwandelte sich das Joch in einen Puz, nach welchem auch diejenigen griffen, welchen es leid gewesen seyn würde, wenn er sie für Angriff gesichert hätte, wenigstens konnte Thamar ihre Avanture in Schleier vollziehen. Ich finde also den Schleier nirgends als ein Grenzzeichen der Verwandtschaft. Man erlaube mir, nur noch eine einzige Reflexion beizufügen. Die ganze Schleierceremonie fand nur bey denen Reichen statt. Nun ist die Anzahl der Armen allezeit weit größer, als die Zahl der Reichen ist. Wie viel mochten wohl derer in der Wüsten seyn, da Moses sein Gesetz gab, die nicht mit eigener Hand waschen, Kochen und ihre Kinder warten, auch

habeant, et puerulos, qui ad feminarum nuditatem non incenduntur. Nec abscondantur ab hominibus, a quibus erudiantur de ea ornatus ac pulehritudinis parte, quae obtegenda,

auch das Vieh beschicken mußten? Wie viel mochten wohl so gut verwahrte Hütten haben, daß sie bey dieser Arbeit, die sie schwerlich im Schleier verrichten konnten, von ihren Nachbar nicht gesehen wurden? Sollte denn ein göttlicher Gesetzgeber, bey welchem kein Ansehen der Person gelten darf, mit Zurücksetzung der Armen nur auf die Reichen gesehen haben, da jene so gut als diese wider Versuchungen zu verwahren sind? Sollte ein göttlicher Gesetzgeber ein Gesetz in einer so wichtigen Sache, als die Ehe ist, und das nicht nur die Nachkommen der Patriarchen, sondern auch alle Christen, verbindet, auf eine Ceremonie gründen, die einige wenige ebräische Weiber und ihre Töchter beobachteten? Ich bin nicht stolz genug, zu vermuthen, daß der Herr Hofrath Michaelis diese Blätter zu sehen bekommen möchte, sollte es aber geschehen, so würde es vielleicht zu mehrerer Erklärung seines Beweises dienen können. *)

§. 45.

*) Nach Anzeige der vortrefflichen Ernest. theologischen Bibliothek im andern Bande S. 599. hat Herr D. Kraft zu Marburg im fünften Fasc. seiner Observ. Sacr. dem Herrn Hofrath Einwürfe gemacht. Ich habe aber weder diese Einwürfe, noch von Seiten des Herrn Hofraths eine Beantwortung, gesehen.

Die Bedeutung der Worte **רצו רצו** Fleisches
Fleisch, kann so wenig, als Luthers Ueberset-
zung: die nächste Blutsfreundinn, den Streit
entscheiden.

Es haben sich beyde Parthyen bemüht, ihre
Meinung aus dem ebräischen Ausdrücke zu verthei-
digen. Die Strengern haben eine Bedeutung darinne
zu finden gehofft, welche gerade zur Collation der Ex-
empel passet, die unter der Regel stehen. Doch macht
es kein recht gut Vorurtheil für ihre Erklärung, daß
fast jeder Ausleger den Pfad seines Vorgängers ver-
läßt. Ich will von denen, die ich verglichen habe,
nur Eleutherii Taximenis Erklärung, in seinen
vernunft- und schriftmäßigen Gedanken von na-
hen Heirathen, Hannover 1738. D. Zellers
Erklärung im engell. Bibelwerke von 1750. und
die Erklärung in der historischen Abhandlung von
Chegesesen Bülow 1761. als Exempel nennen.
Sie sagen indessen gemeinschaftlich: Die verbotene
Freundschaft erstreckt sich nicht nur auf die Anverwand-
ten, welche in der Geschlechtsstafel unmittelbar beis-
ammen stehen, sondern auch auf die, zwischen wel-
chen nur eine Person stehet, und wenn der Blutsfreund
so nahe ist, daß er nicht dürfte geheirathet werden, (als
des Vaters Bruder) so ist auch dessen Weib verboten.
Und es soll durch den Ausdruck Fleisches Fleisch
bestimmet seyn, daß die verbotene Freundschaft gerade
so weit geht.

Der

Der sel. D. Baumgarten schrenkte hingegen die Bedeutung des ebräischen Ausdrucks so weit ein, daß er nicht mehr, als die Gelindern wollen, in sich fasse. Der Herr Consistorialrath Jacobi versteht, in seinen Betrachtungen über die weisen Absichten Gottes, unter des Fleisches Fleische den Sohn, oder die Tochter, und übersetzt den Text: Gar niemand soll seinen Kindern ehelich bewohnen. Denen, die sich nicht auf Untersuchung der ebräischen Worte einlassen, noch den Ursprung des einen über den arabischen Grenzen suchen können, und doch gerne auf den Grund kommen möchten, wird man alle Zweifel benehmen, wenn man ihnen nur die Stellen der Schrift anführt, darinne diese beyden Worte stehen. **W** heißt überhaupt alles Fleisch. Es wird von Menschen gebraucht Ps. 106, 12. Mein Gebein klebet an meinem Fleische. Es heißt auch das Fleisch der Thiere 4. Mos. 11, 4. Wer will uns Fleisch zu essen geben? In Absicht auf die Verwandtschaft wird Basar von Mann und Weib gebraucht 1. Mos. 2, 24. Sie werden seyn ein Fleisch. Desgleichen vom Geschwister 1. Mos. 37, 27. Er ist unser Bruder, unser Fleisch und Blut. Ferner werden des Vaters oder der Mutter Bruder also genennet 1. Mos. 29, 14. Laban sprach zu Jacob, seiner Schwester Sohn: Du bist mein Bein und Fleisch, und B. Richter 9, 1. 2. Abimelech redet mit den Brüdern seiner Mutter: Gedenket, daß ich euer Gebein und Fleisch bin. Eine viel weitläufigere Bedeutung hat das Wort 2. Sam. 5, 1. wenn alle Stämme Israel zu David sagen: Siehe wir sind deines Gebeines und deines Fleisches. Ja Es. 58, 7. werden alle Menschen, die unsere Hülfe bedürfen, unser

fer Basar genennet: Entzeuch dich nicht von deinem Fleische. Das Wort נשׂוֹמֵם kömmt von einem Verbo her, welches übrig seyn heißt. Nach dem Sprachgebrauche heißt Scheer auch Fleisch. Es wird von Menschen gesagt: Mich. 3, 2. 3. Ihr schindet ihnen die Haut ab, und das Fleisch von ihren Weinen, und fresset das Fleisch meines Volks. Wir finden es auch von Thieren Ps. 78, 22. Wie kann er Brodt geben, und seinem Volke Fleisch verschaffen? In Absicht auf die Verwandtschaft heißt Scheer die Schwester im 12ten und 13ten Verse unsers Capitels: Sie ist deines Vaters Scheer. Sie ist deiner Mutter Scheer. Da nun Basar vom Bruder gesagt wird; so können diese beyden Worte mit einander verwechselt werden. Von Descendenten steht es im 17ten Verse: die Enkelinn ist ihrer Großmutter Scheer. Ferner heißen 3. Mos. 21, 1. diejenigen Blutsfreunde Scheer, an deren Leichen sich der Priester nicht verunreinigte, das war: Mutter, Vater, Sohn, Tochter, Bruder, Schwester. Hier sind lauter Verwandte, die unmittelbar an einer stehen. Hingegen heißt auch 4. Mos. 27, 11. derjenige Blutsfreund noch Scheer, der von dem Verstorbenen noch weiter, als Geschwisterkind, entfernt ist. Aber vielleicht bedeuten die beyden Worte, wenn sie beisammen stehen, gerade den Umfang der Verwandtschaft, in welche das Gesetz zu heirathen verbietet? Wir finden sie beisammen 3 Mos. 25, 49. Wenn sich jemand verkauft, so mag ihn jemand unter seinen Brüdern einlösen, oder sein Vetter (des Vaters Bruder) oder seines Veters Sohn, (mit dem er Geschwister Kind ist) oder sonst sein nächster Blutsfreund אֲרָמְסָאֵר בְּשָׂרָו. Hier ist also
der

der mit beyden Worten ausgedrückte Blutsfreund auch noch entfernter, als Geschwisterkind, und beyde Worte zusammen heißen gerade so viel, als, in der gleich angeführten Stelle, Scheer alleine heißt. Hieraus ist klar, daß Scheer und Basar einerley Bedeutung haben, und nach ebräischer Art, wie Staub der Erde zusammengesetzt werden: ferner, daß jedes der beyden Worte, so wohl die nächste, als entfernteste, Verwandtschaft ausdrückt, und daß sie auch, wenn sie beisammen stehen, eine viel weitläufigere Freundschaft anzeigen, als die ist, auf welche das Eheverbot geht, wenn es auch nach der Erklärung der Strengern angenommen wird. Kurz: es kann weder die gelindere noch die strengere Parthey den Ausdruck: Fleisches Fleisch zum Beweis der Richtigkeit ihrer Erklärung nutzen, denn es ist dadurch nicht mehr gesagt, als: Niemand soll sich mit einer Befreundtinn auf die Vertraulichkeit des Ehebettes einlassen. Nun muß aus den Exempeln, die der Gesetzgeber der Regel beyfügt, beurtheilt werden, wo die ebehinderliche Verwandtschaft aufhört.

§. 48.

Noch ein Einwurf wider das System der Strengern, mit der Antwort auf denselben.

Ich habe noch eine Einwendung der Gelindern wider die Erklärungsart der Strengern anzuzeigen. Sie sagen: Die Strengern sind ihren Grundsätzen nicht treu. Sie wollen 1) daß zwey Paar Leute, die in gleicher Entfernung von einander sind, auch gleiches Schicksal haben, und einem Paare wie dem andern,

dern, die Ehe entweder erlaubt, oder verboten, seyn
 soll. Nun stehen des Vaters Bruders Tochter, und
 des Bruders Enkelinn, in gleicher Entfernung von
 einander. Der eine Vetter ist durch seinen Vater,
 und dessen Bruder, von der Nichte entfernt, der an-
 dere ist es durch seinen Bruder, und dessen Sohn.
 Dennoch gestehen sie nur dem einen Paare, nämlich
 den Geschwisterkindern, die Erlaubniß zu, dem an-
 dern aber schlagen sie solche ab. 2) Sie sagen fer-
 ner: So nahe mir ein Freund in der Blutsverwandt-
 schaft ist, so nahe ist er auch meinem Ehegatten, oder
 so nahe bin ich seinem Ehegatten in der Schwäger-
 schaft. Daraus folgern sie: die Person, die mein
 Ehegatte nicht heirathen dürfte, die ist auch mir un-
 tersagt. Nun kann das Weib (der nähern Freunde,
 darüber nicht gestritten wird, zu geschweigen) nach
 ihren Grundsätzen, weder ihres Vaters noch ihrer
 Mutter Bruder, noch der Schwester Mann, auch
 nicht einmal des Vaters Schwester Mann heirathen.
 Also müßte dem Mann auch des Schwiegervaters und
 der Schwiegermutter Schwester untersagt seyn, ja er
 dürfte nicht einmal des Weibes Bruders Weib, des-
 gleichen des Schwiegervater Bruders Weib, heirathen.
 Die letztern aber halten auch die Strengern nicht für
 verboten, und also rechnen sie hierinne nicht nach ähn-
 lichen Fällen. 3) Endlich harmoniret es nicht gut
 mit der Graderechnung, daß sie zwischen dem Sohne
 und seiner Stiefmutter Schwester oder Tochter, gar
 keine Verwandtschaft statuiren, da doch zwischen ihnen
 nicht mehr Personen stehen, als zwischen dem Sohne,
 und des Vaters Bruders Wittwe. Hiedurch bekens-
 nen sie, daß der Abstand zweyer Verwandten durch
 die

die mehrern oder wenigern Zwischenpersonen, (oder welches einerley ist, durch Grade) nicht zu bestimmen, daß heißt, daß es auf das nähere oder entferntere in der Verwandtschaft, beym Eheverbote, nicht ankömmt, und dadurch erklären sie ihre ganze Graderrechnung, und alle ihre darauf gewendete Mühe, für unnütze. Hier auf antworten die Strengern: Was die Ehe der Geschwisterkinder betrifft, so kann solche aus Mosiß Gesetze nicht bestritten werden. Wenn aber einige Responsa die Ehe der Enkelinn mit des Großvaters Bruder, ob respectum parentelae, für indispenfabel erklären, wird es wohl nur die Meinung seyn, daß dergleichen Ehen, Uebelstandes wegen, nicht zu erlauben sind. Auf den andern Einwurf sagen sie: Zwischen des Weibes Bruders Wittwe und des Vaters Bruders Wittwe ist ein sehr merklicher Unterschied. Die Verwandtschaft mit des Vaters Bruders Weibe entsteht durch eine einzige Heirath, zur Entstehung der Verwandtschaft mit der andern mußten zwey Heirathen geschlossen werden. So ist es auch mit des Schwiegervaters Bruders Weibe. Es können also diejenigen, welche des Weibes Bruders Weib, und des Schwiegervaters Bruders Wittwe erlauben, *) noch nicht beschuldiget werden, daß sie ihren Grundsatz, nach ähnlichen Fällen zu rechnen, verließen. Die durch zwey Heirathen entsprungene Verwandtschaft gehört gar nicht zum mosaischen Eheverbote. Daß drittens statuiert wird, es sey zwischen dem

*) Des Weibes Bruders Wittwe zählen viele unter die verbotenen Personen. S. D. Börners theologische Bedenken 3ter Theil das eilfte Responsum.

dem Sohne und seiner Stiefmutter Schwester, oder Tochter, gar keine Verwandtschaft, geschieht mit vollkommenem gutem Grunde. Denn da diese angegebenen Personen nicht von einem Blute stammen, da auch keines von beyden, durch Verheirathung in des andern Freundschaft, eine Verwandtschaft contrahiret hat, so sind sie wirklich keine Verwandte.

§. 49.

Der Beschluß.

Nun glaube ich alle erhebliche Gründe der unterschiedenen Auslegungen vorgetragen zu haben, hoffe auch, daß mich niemand einer Parteilichkeit im Vortrage mit Recht beschuldigen kann. Ein jeder meiner Leser wird es wissen, welche Gründe bey ihm den meisten Eindruck machen. Ich habe es schon gestanden, daß sehr einsichtsvolle und gewissenhafte Männer das Uebergewichte auf der Seite der Strengern nicht haben finden können. Der selige Luther war im Anfange seiner Reformation der Gradrechnung zuwider. Gott rechnet nicht nach Graden, sagt der selige Mann an mehr als einem Orte. Ja er war anfangs der Meinung, daß das Eheverbot Moses die Christen nicht weiter verbinde, als es seinen Grund in der Natur habe. Er äußerte dieses besonders bey der Gelegenheit, da sich Heinrich der achte, König in England, von seiner Gemahlinn Catharina scheidete, und den Vorwand brauchte, er könne mit ihr die Ehe nicht fortsetzen, weil sie seines Bruders Wittwe gewesen war. Die Geschichte, so weit sie hieher gehört, und ein collegialisches Gutachten der damaligen Wittenberger,

ger, über diesen Fall, steht in Seckendorf Historia Lutheranism. LIII. S. XXXIX. Das Gutachten erklärt, wiewohl mit vieler Schüchternheit, den Fall für dispensabel. Luther aber schreibt an D. Barnes in einem viel entscheidendern Tone. Er legt die Frage zum Grunde: Sind die Christen noch jetzt an Moses Eheverbote verbunden? Hierauf antwortet er: „Sind die Christen noch jetzt verbunden, Moses Ehegesetze zu halten, so werden wir auch beschnitten werden müssen, nach Gal. 5. Nun sind wir aber nicht mehr unter dem Gesetze Moses, in solchen Sachen, sondern unter weltlichen Gesetzen, wie Abraham, Nahor und Haran, vor Mose waren — Darum bindet solch Gesetz Moses, so vorher nicht war, und nach Christo als ein buchstäblich Gesetz aufgehört hat, den König nicht mehr, und erfordert keine Ehescheidung. Hingegen verbindet ihn das Gesetz Gottes, da erfordert wird, daß die Ehe bleiben soll, bis an den Tod.“ Der Brief steht in der Hallischen Ausgabe der Werke Lutheri T. 16. p. 268. Es hat aber ein Ungenannter, den ich aus Respect nicht nenne, weil er sich nicht hat nennen wollen, durch ein zu Wittenberg 1752. wieder aufgelegtes, de anno 1530. datirtes, Bedenken D. Martin Luthers und seiner Collegen, über die Frage: ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester zulässig sey? und durch die hinzugefügten Anmerkungen, es höchstglaublich gemacht, daß der selige Luther seine Meinung geändert habe. Gleichwohl wollen noch einige vermuthen, Luther habe nur, weil er nach Facultätsgebrauch der Mehrheit der Stimmen nachgeben müssen, mit der Ent-

H 2

scheis

scheidung solcher Fragen nichts weiter zu thun haben wollen. Der selige Baumgarten, dessen Gedächtniß durch seine einsichtsvollen und gewissenhaften Bedenken, so lange und so gesegnet, als durch eine seiner andern Schriften, bleiben wird, verwirft nicht nur die Rechnung nach Graden, sondern er zählt, wie Luther anfangs that, das ganze Eheverbot unter die israelitischen Verordnungen, die den Christen nicht weiter angehen, als sie in der Natur und dem eingeführten Wohlstande gesitteter Völker ihren Grund haben. Aber man muß die Baumgartenschen Bedenken selbst lesen, ehe man sich, durch Anführung seines Namens, auf die gelindere Seite lenken läßt. Man muß auch lesen, wie vorsichtig er die Verbindlichkeit einschärft, „bey zweifelhaften Fällen alles zu unterlassen, was von ungewisser Rechtmäßigkeit ist, und daß durch alle Verordnungen der Policen und obrigkeitliche Dispensationen, die Untersuchung solcher Fälle, zu Hebung ungegründeter Zweifel und Erhaltung möglicher Gewisheit, nicht aufgehoben wird.“ Siehe die siebente Sammlung S. 84 u. f.

Gesetzt aber, es glaubt jemand, der in einen verbotenen Grad heirathen will, er habe von der Rechtmäßigkeit seines Vorhabens Gewisheit, weiß er denn, ob sie auf unwandelbaren Gründen ruht? Können sich nicht seine Einsichten ändern, wenn die Sache selbst nicht mehr zu ändern ist? Unser großer Lehrer, Herr D. Ernesti, sagt bey der Recension der Carpov. Theol. Dogm. und dessen Meinung, von der Heirath mit des verstorbenen Mannes Bruder, im 6ten Bande seiner neuen theolog. Bibliothek S. 62.

S. 63. „Wer, zumal von Ungelehrten, kann sich mit rechtem Grunde getrauen, zu sagen, er sey der Sache gewiß. Die Begierde giebt den Gründen Kraft, welche sie verlieren, wenigstens verlieren können, wenn die Begierde aufhört, und durch andere Umstände. Die Unmöglichkeit einer wahren Gewißheit, und die Gefahr, darüber mit der Zeit am Ende des Lebens, in große Unruhe zu gerathen, ist das beste, und nach der Erfahrung, die wir davon haben, das kräftigste, so man sagen kann.“ Eben so urtheilet der Ungenannte in seiner vierten Anmerkung zu gedachtem Bedenken D. Luthers und seiner Collegen. Er siehet die Gefahr eines unfriedlichen Gewissens, besonders wenn Widerwärtigkeit entsteht, für unvermeidlich an. Darum gehe man, sagt er, den sichern und gewissen Weg, so entgehet man aller besorglichen Unruhe des Gewissens.



Nachstehende Bücher sind bey mir zu haben.

- Schroeth, Joh. Matth. christliche Kirchengeschichte, 3ter
Theil, gr. 8. 1772. 1 Thlr.
- Acta Societatis Jablonovianae de Slavis Lecho Czechoque
item de Veris Zichis Anni 1616 CCLXXI. 4. 1772. 1 Thlr.
- Der Einspruch, eine komische Operette, in Musik gesetzt,
C. G. Neefe, 4. 1773.
- Abhandlung von Kupferstichen und Regeln, solche zu samm-
len. Aus dem Englischen übersetzt, 8. 1771. 10 gl.
- Aeschinis Rhetoris Epistolae ut circumferuntur duodecim.
Edidit I. S. Sammet, 8. 1772. 8 gl.
- Almanach der deutschen Musen außs Jahr 1772, 8. 16 gl.
- Amors Guckkasten, eine komische Operette, in Musik ge-
setzt von C. G. Neefe, 4. 1773. 1 Thlr. 4 gl.
- L'An deux mille quatre cent quarante, 8. à Lond. 29½
Bogen 1772. 16 gl.
- Ἀριστοτέλους τεχνικῆς Πιτορικῆς Βιβλία Γ. 8. 1772. 14 gl.
- Arnaud Fanel, ein Trauerspiel in fünf Aufzügen, 8. 1771.
6 gl.
- Avis Charitable à Mr. le Doct. Barth. 8. 1771. 1 gl.
- Blancardi, Steph. Lexicon medicum renovatum Edit. no-
va aucta, med. 8. 1773.
- Bancroft Naturgeschichte von Guiana, in Südamerika:
Aus dem Engl. gr. 8. 12 gl.
- Beck Selim und Zulima, ein rührendes Schauspiel, aus
dem Dänischen, 8. 1771. 3 gl.
- Italiänische Biographie, oder Lebensbeschreibung der be-
rühmten Italiäner und Italiänerinnen, 2 Theile, 8.
1 Thlr. 12 gr.
- Briefe eines Arztes an die Frauenzimmer, oder Regeln der
Kunst, die Gesundheit und Schönheit zu erhalten, aus
dem Englischen, 8. 1771. 8 gl.
- Briefe, vermischten Inhalts, 8. 1771. 8 gl.
- Clausz